



An
Verbandsgemeindeverwaltung Bad
Sobernheim, Fachbereich 3 - Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen -
Marktplatz 11
55566 Bad Sobernheim

Datum 03.03.2017

Stellungnahme zur Fortschreibung des Fächennutzungsplanes der VG Bad Sobernheim, hier zu den geplanten Windkraftflächen - Bezug: <http://bad-sobernheim.de/buerger--verwaltung/bauen--wohnen/bauleitplanung/aktuelle-bauleitplanverfahren/>

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Auslage der neuen Flächen (2. Offenlage) für Windkraft nehmen wir wie folgt Stellung und bitten unsere Einwände zu prüfen bzw. zu berücksichtigen.

Wir begrüßen sehr, dass viele der noch in der 1.Offenlage gep
entfallen sind, wie der aktualisierten Karte zu entnehmen ist. Dafür gab und gibt es weiterhin viele gute Gründe, zu denen wir auch einige in unserer damaligen Stellungnahme genannt hatten. In den schriftlichen Ausführungen (Gutachten), die jetzt der 2. Offenlage wiederholt beiliegen, sind jedoch ohne Überarbeitung nach wie vor die fachlich falschen Aussagen und alte Gutachten enthalten, denen wir deutlich fachlich widersprochen hatten. Wir verweisen daher nochmals auf unsere Stellungnahme vom 08. April 2016, die insofern **weiter gültig** ist.

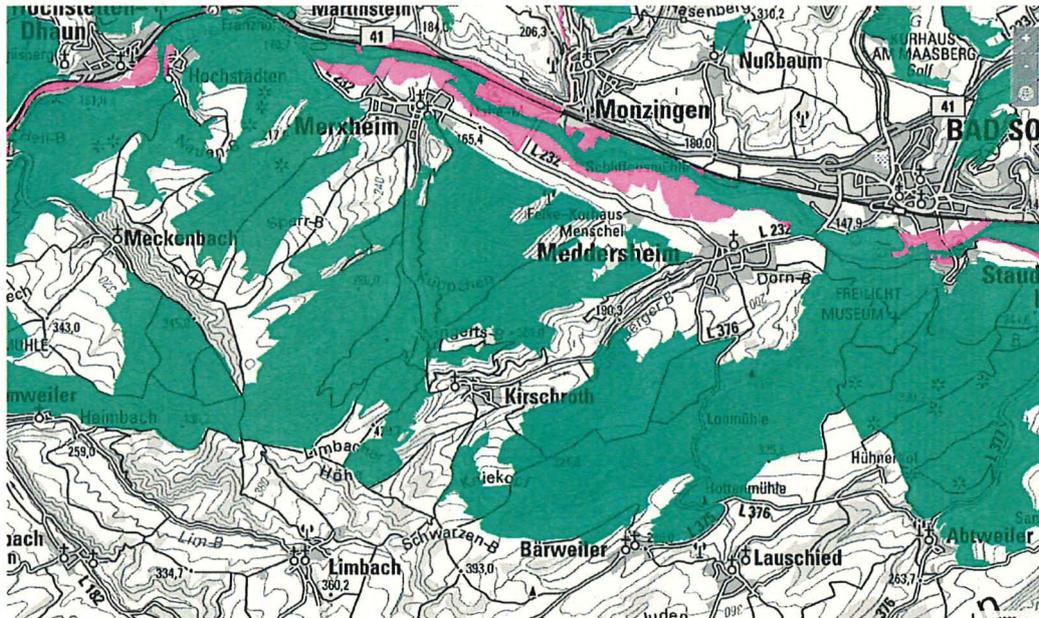
Aktualisiert gehen wir jetzt mit dieser neuen Stellungnahme auf „nur“ noch die zwei weiter geplante Flächen ein: Bereich **Bärweiler-West = Eignungsflächen 8 und 9** Gemarkung Bärweiler, Kirschroth (**kurz: Schwarzenberg**) und (kurz) **Pferdsfeld**.

eines letzten großen Durchlasses zwischen Rheinhessen und Saarland, der als solcher unbedingt erhalten werden muss. Solche Summationswirkungen sind in Planungen unbedingt zu beachten.

Die Aussagen in den alten Planungsunterlagen, wonach kein verdichteter Vogelzug zu erwarten ist, muss bei allen Standorten widersprochen werden. Nach eigenen Beobachtungen ziehen regelmäßig im Jahr große Trupps von Nordost nach Südwest bzw. umgekehrt gerade auch über diesen Raum. Die in der Planung zitierten Vogelzuggutachten sind außerdem von 2008 und auch nicht aktuell bzw. belastbar. Zugvögelrastplätze und die Auswirkungen möglicher naher Windenergieanlagen werden fälschlicherweise negiert.

Die „Biotopverbund-Art“ **Wildkatze** wurden überhaupt nicht untersucht; diese sind relevant auch in Zusammenhang mit großräumigem Biotopverbund.

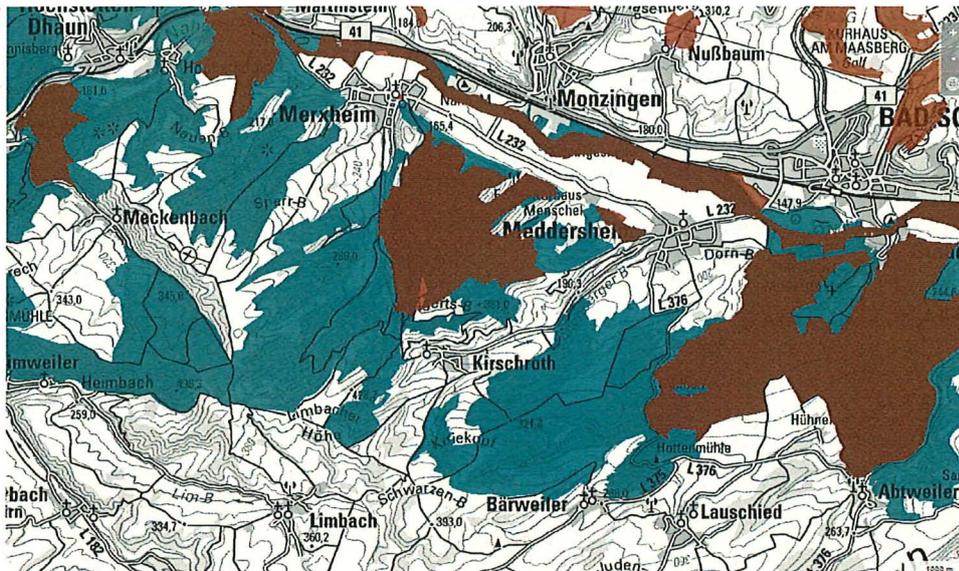
Landesweiter Biotopverbund (LEP IV) – alle Karten aus www.naturschutz.rlp.de:



Natura 2000 - Wirkräume

Knapp neben dem Schwarzenberg endet auch das Vogelschutzgebiet Nahetal (Natura 2000), nächste Karte, und die Wirkungen von Großanlagen auf dieses Gebiet hinein wären evident. Denn gemäß Natura 2000 / Landesnaturschutzgesetz ist nicht die exakte Lage in- oder außerhalb eines solchen Schutzgebietes relevant, sondern die Wirkung auf die Erhaltungsziele: hier auf Großvogelpopulationen und ihrer Habitate im Zusammenhang.

Natura 2000-Flächen (farbig):

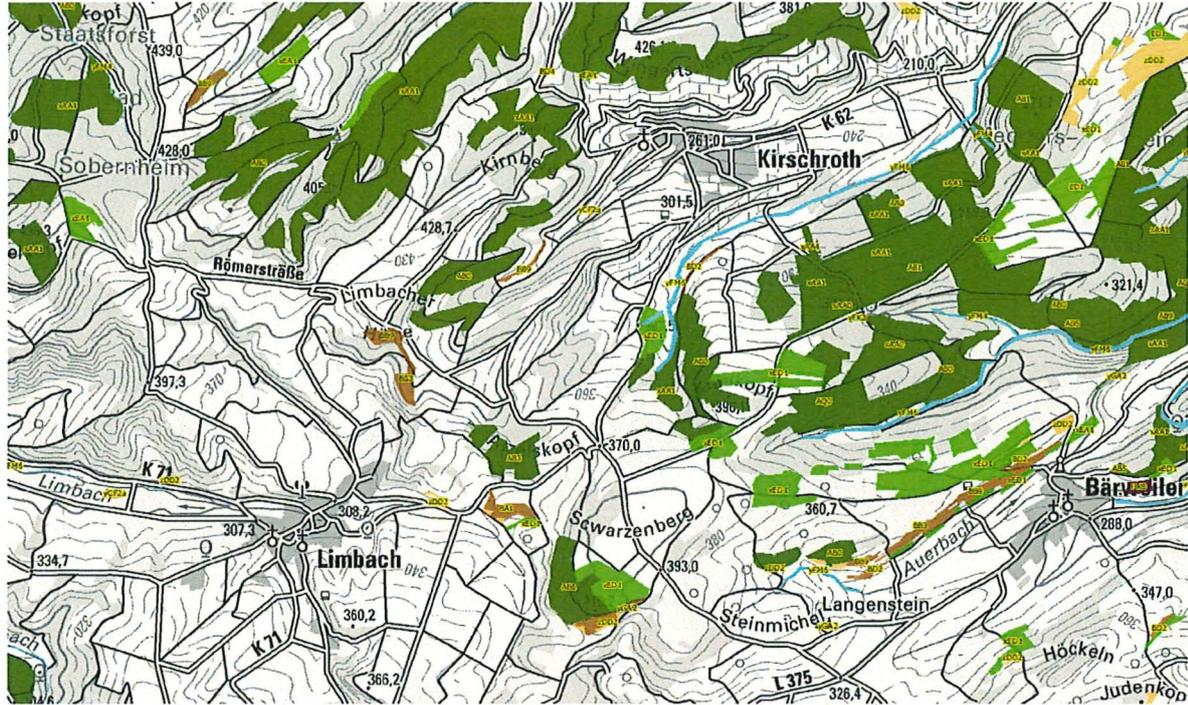


Sensible Biotop-Vielfalt

Speziell um den Schwarzenberg finden sich in enger Verzahnung kartierte Biotope, FFH-Lebensräume und §30-Biotope (Pauschalschutz) wie Trockenrasen, Quellen, Gebüschformationen in enger Verzahnung. Sie dienen auch der Kohärenz des Natura 2000-Netzwerkes, obgleich die Flächen außerhalb der FFH-Gebiete liegen.

Die Qualitäten der feuchteren Bereiche hängen wiederum von einem natürlichen Wasserhaushalt und Grundwasserströmen ab, die durch den Bau großer Fundamente, wie bei modernen Windrädern üblich, massiv beeinträchtigt würden. Dieser Punkt „Wasserhaushalt“ wurde in den Planunterlagen unzureichend behandelt. Das besondere Biotopmosaik wäre gefährdet.

Kartierte Biotoptypen (Grünbtöne, Braun und blau), enge Verzahnung und Abhängigkeiten untereinander und mit ihrer Umgebung auch außerhalb der Biotope:



Fledermäuse

Es gibt regelmäßige Beobachtungen von Fledermäusen besonders im und rund um den alten Steinbruch östlich Limbach.

Fledermäuse sind bekanntlich direkt als Schlagopfer oder indirekt über Barotrauma potenziell negativ von Windkraftanlagen beeinträchtigt. Es ist daher naheliegend, dass der Standort Schwarzenberg auch in dieser Hinsicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen würde, die naturschutzrechtlich unzulässig sind.

Wir fordern dringend, die hier vorhandenen Arten und Populationen aktuell zu untersuchen. Die in den Planunterlagen vorgelegten Daten sind völlig unzureichend, da allgemein lückig und veraltet sowie speziell diese Vorkommen ignorierend.

Weitere Planungsmängel

Wasserschutzzonen wurden nicht erkennbar gewertet. Es fehlen hydrologische Gutachten, auf denen erst Entscheidungen aufbauen können.

Die in den Planungsunterlagen zitierten **Arten-Nachweise/faunistische Gutachten** sind (wiederholt) zu alt, lückig oder fehlerhaft und bilden keine belastbare Grundlage. Vor allem angesichts der natürlichen Entwicklung, aber auch der Beobachtung und Vermutung, dass Großvögel ihre Horste angesichts des landesweiten Verbaues ihre Plätze in diese letzte Freiräume verlegt haben könnten bzw. hier noch eine größere Erfolgschance für Jungenaufzucht haben, müssen aktuellere Daten ermittelt werden. Die jetzige Aktualität ist auch nach Betrachtung bisheriger Rechtsprechung sicher nicht ausreichend. Auch deshalb lehnen wir die Pläne ab.

Wir fordern eine aktuelle Kartierung der Lebensräume und Arten und sind sicher, dass die bezeichneten Bereiche (Eignungsflächen) danach alle keine Eignung mehr hätte: Schutzwürdige Biototypen, FFH-Lebensräume oder in deren engen räumlich-funktionalen Vernetzung, bedrohte Habitate! Dabei muss auch der Verbund/Vernetzung wie skizziert einbezogen werden.

Eine Bewertung der **Flora** fehlt völlig. Das gilt gerade auch für die Grünländer und ihre Verbünde.

Speziell zu Landschaftsbild, Tourismus und Erholung

Zum Landschaftsbild wurden in den Plänen viel zu wenige Sichtachsen analysiert. Insbesondere für die Orte Limbach (VG Kirn-Land) und Kirschroth wären Windkraftanlagen im Raum Schwarzenberg eine massive Beeinträchtigung. Beispielsweise der Ort Kirschroth mit seinem schon bestehenden Tourismus wirbt zurecht mit Idylle, die abrupt zerstört würde.

Die in den Planunterlagen abgebildeten Sicht-Projektionen teils im sanften und fast diesig wirkenden Abendlicht sind viel zu beschönigend und damit irreführend – und falsch! Dazu kommt, dass die projizierten Anlagen als relativ klein, unrealistisch im Breitbildformat „gestaucht“ und extrem beschönigend abgebildet sind, die mit heutigen Realitäten nichts zu tun haben; moderne Großanlagen sind viel höher und mächtiger.

Aufgerechnet müssen auch die **negative Wirkungen auf Bevölkerung** (Lärm im nahen Umfeld, Lichtverschmutzung – nächtliches Blinken auch im weiteren Umfeld, und noch unerforscht eventuell „Infraschall“) und ein belegbarer Wohlühlverlust zumindest empfindlicherer Menschen, der in verbauten Regionen bereits evident ist gesundheitliche Auswirkungen haben kann.

Das führt auch ohne eine solche individuelle Sensibilität zu einer **Entwertung vieler Immobilien** besonders in Limbach und Kirschroth samt anspruchsvoller Wohn- und Touristeninfrastruktur, nachdem Bärweiler bereits entsprechend belastet ist, sowie ein Attraktivitätsverlust für die Orte insgesamt, wie anhand unzähliger überregionaler Erfahrungen bereits belegt ist.

(2) Pferdsfeld

Die Aussagen zum Vogelzug, Biotopverbund und Freiräumen gelten analog für Pferdsfeld.

Die Eignungsfläche Pferdsfeld liegt zudem mitten im ausgewiesenen Naturpark Soonwald-Nahe. Der dient insgesamt – auch hier weit außerhalb seiner Kernzonen - der qualitätsvollen landschaftsbezogenen Erholung. Eine Zersiedelung und damit erhebliche (Zer)Störung der Naturparkziele durch moderne Großwindkraftanlagen zusätzlich zu den schon bestehenden Anlagen an den Naturparkrändern würde die überregionale Besonderheit als relativ unverbauter Raum abschaffen.

Eine ausreichende **Windhöfigkeit** und somit die Effizienz für Windenergie wird für alle Flächen im Raum Bad Sobernheim bezweifelt (zu Punkt 2.5 in den Planunterlagen). Der „alte“ Windatlas hat sich bei vielen bestehenden Anlagen schon als nicht ausreichend erwiesen (Defizite!).

Die Realisierung der Flächen würde in aufgezeigten Punkten explizit den in den Planunterlagen selbst formulierten Ziele gegen überstehen und diese verhindern – Zitat aus den Planunterlagen: „Unzerschnittene Räume sollen erhalten werden, Ausflugsbereiche für Zwecke der landschaftsbezogenen Erholung sollen erhalten bleiben, besonders Gewicht für Schutz des Landschaftsbildes“. All das würde zerstört.

Fazit:

Wegen Gefährdung einer landesweit bedeutsamen Kulturlandschaft (Ausschlusskriterium bei Bärweiler/Schwarzenberg!) und zudem wegen formaler und inhaltlicher Mängel der Planunterlagen lehnen wir auch die verbliebenen Windkraft-Plan-Standorte ab. Es geht hier um die Freihaltung einer der letzten zusammenhängenden Freiräume („Naheland“) im Land Rheinland-Pfalz für Biotopverbund, Artenschutz, Tourismus und Wohnbevölkerung, nachdem in der umliegenden Region bereits hunderte Anlagen existieren und dem einstigen Wunsch nach Windkraft schon umfassend nachgegangen wurde.



An die
Verbandsgem. Bad Sobernheim
- Fachbereich 3 -
Marktplatz 11
55566 Bad Sobernheim



Limbach, den 12. März 2017

**Widerspruch gegen den Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“;
Eignungsflächen 8 und 9, Gemarkung Bärweiler und Kirschroth**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit legen wir fristgemäß Widerspruch gegen den Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ein. Der Einspruch richtet sich gegen die Eignungsflächen 8 und 9 der Gemarkung Bärweiler/Kirschroth.

Begründung;

- **Gefährdung Trinkwasservorkommen der Verbandsgem. Kirn-Land**
- **In den Vorrangflächen befindet sich der Lebensraum von geschützten Tierarten wie z.B.- Rotmilan, Schwarzstorch, usw.**
- **Eingriff in das Landschaftsbild; Die Landschaft verspargelt immer mehr; Rückgang des Rad- und Wandertourismus**
- **Entwertung der Immobilien in den angrenzenden Gemeinden (Rückgang der Immobilienpreise)**
- **Belastung und Gefährdung der Gesundheit der Menschen in der näheren Umgebung durch Emissionen wie z.B. Schattenwurf, Laufgeräusche und Infraschall**

8

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Sobernheim
- Fachbereich 3 -
- Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen -
Marktplatz 11
55566 Bad Sobernheim



**Sachlicher Teilflächennutzungsplan Themenbereich „Windenergie“ der
Verbandsgemeinde Bad Sobernheim
Hier: Stellungnahme zum Entwurf vom 30.1.2017**

Potsdam,
10. März 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind ein Unternehmen, das sich mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) befasst. In dieser Eigenschaft möchten wir zum Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim Stellung nehmen. Denn wir planen, im Gebiet des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ WEA zu errichten und zu betreiben.

Wir **beantragen** hiermit,

im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim die am Rande der Sonderbaufläche für die Windenergie Nr. 9 dargestellte Weißfläche „Bärweiler, Kirschroth – Schwarzenberg“ in die Kulisse der Sonderbaufläche mit aufzunehmen.

Ferner beantragen wir, die westlich gelegene, im Vorentwurf enthaltene, und aufgrund des Biotopverbunds entfallene Teilfläche zumindest als Weißfläche darzustellen.

Begründung

Der Grund für die nördliche Abgrenzung Sonderbaufläche ist gemäß dem zum Entwurf gehörenden Umweltbericht ein 1.500 m entfernter, letztmalig 2013 nachgewiesener Rotmilan-Horst. Es ist allgemein bekannt, dass Rotmilane nicht horsttreu sind, sondern „vagabundieren“. Eine Gebietsbegrenzung in einem für viele Jahre geltenden Planwerk aufgrund eines vor Jahren letztmalig gefundenen Rotmilans erachten wir als fehlerhaft. Wir schlagen stattdessen vor, die Sonderbaufläche auf den gesamten Bereich der Weißfläche zu erweitern, genau weil der Rotmilan in den letzten vier Jahren nicht erneut dort gebrütet hat.

Der westliche Teils der Sonderbaufläche ist gemäß Umweltbericht aufgrund von Biotopkomplexen, die teilweise nach § 30 BNatSchG geschützt sind, entfallen. Wir gehen jedoch davon aus, die geschützten Bereiche durch eine entsprechende diese Biotope berücksichtigende Standortplanung im Zuge des BImSchG-Verfahrens lösen zu können. Deshalb plädieren wir dafür, diese Fläche – wenn sie nicht in die Kulisse der Sonderbaufläche einbezogen wird – zumindest als Weißfläche auszuweisen.

Als Unternehmen, das sich mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb von WEA befasst, haben wir bei der Darstellung von Sonderbauflächen für die Windenergie im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung unserer Interessen. Denn wir haben, innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Sachlichen Teilflächennutzungsplan Nutzungsrechte an Grundstücken erworben, um WEA zu errichten und zu betreiben.

Die beantragte Darstellung ist im öffentlichen Interesse. Auch unsere privaten Interessen sind zu berücksichtigen. Zudem stehen der antragsgemäßen Darstellung der Sonderbaufläche keine sachlichen Gründe, insbesondere Kriterien des Kriterienkatalogs aus dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ entgegen.

Sollten unsere Interessen, also die ernsthafte Absicht mehrere WEA auf den von uns vertraglich gebundenen Grundstücken zu errichten, nicht berücksichtigt werden, stellt dies einen Abwägungsfehler dar, der zur Unwirksamkeit des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ führen kann.



9

Verbandsbürgermeister
der Stadt Bad Sobernheim
Herr Rolf Kehl
55566 Bad Sobernheim
Marktplatz 11



Ippenschied 14.03.2017

Sehr geehrter Herr Kehl,

im Namen des Vorstandes der [redacted] möchte ich darauf hinweisen, dass wir bereits im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes, mit meinem Schreiben vom 14.04.2016 eine Stellungnahme abgegeben haben. Diese Stellungnahme behält inhaltlich in vollem Umfange ihre Gültigkeit, auch für die Offenlegung.

Wir nehmen die Offenlegung nun zum Anlass, Ihnen unsere Ausführungen nochmals zukommen zu lassen.

Weiterhin erhalten Sie von uns eine ergänzende Stellungnahme in Kopie, die wir in hinsichtlich der gleichen Thematik an den 1. Beigeordneten, der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Herrn Nies am 2.11.2016 übergeben haben.

Wir möchten beide Behörden in den gleichen Kenntnisstand bezüglich unserer umfangreichen Stellungnahmen, Ausarbeitungen und Dokumentationen setzen.

Es liegen der KV zahlreiche GPS Ortungen von Nestfunden, unseres Vorstandsmitgliedes Dipl. Ing. Bernd Hoss vor. Diese werden von unzähligen Fotografien unserer Mitglieder incl. entsprechender Ortungsdaten besonders schützenswerter Vogelarten in ihrem Nahrungshabitat Eckweiler/Pferdsfeld ergänzt.. Aktuelle Daten werden

von uns kontinuierlich nachgereicht. Unsere Dateien von 2011 bis heute sind dort Gegenstand der UVP.

Weiterhin erhalten Sie in Kopie einen Auszug unserer Gegendarstellungen bezüglich des Erörterungstermins vom 15.11.2016 in der Kreisverwaltung, bzw. des Protokolls.

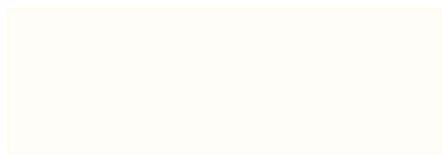
Ein führender Mitarbeiter der Firma Gutschker und Dongus sagte uns neulich, dass ihm unsere DVD von 2011, „200 m vertikal, Intervention in einem Naturpark“, nicht bekannt sei. Dies ist umso erstaunlicher, da dieses Video, welches ja hinlänglich bekannt ist, allen zuständigen Behörden, auch der Planungsgemeinschaft und den zuständigen Kommunalpolitikern seinerzeit übergeben wurde.

Hier wird bereits ausführlich auf die Bedeutung der Kirche Eckweiler und die Landschaftsästhetik des Naturpark Soonwald-Nahe verwiesen. Abgesehen davon, dass dieser Film bereits als historisch bezeichnet werden muss, ist er bis heute Ausdruck unseres frühzeitigen Widerstandes gegen die völlig nutzlose Zerstörung unserer Heimat.

Das Video ist im letzten Jahr ein wenig verkürzt bei Youtube eingestellt worden ist jetzt dort wieder unter dem o.g. Titel abrufbar.

Es wäre zielführender gewesen, wenn die Landschaftsarchitekten Gutschker und Dongus, schon aus eigenem Interesse, intensiver recherchiert und Ergebnisse einer differenzierteren Reflexion unterzogen hätten. Für eine wirklich fundierte Beurteilung landschaftlicher Gegebenheiten und deren Erholungswert reichen die herausgearbeiteten Erkenntnisse nicht aus.

Wir gehen in unseren Stellungnahmen auf diese Problematik ausführlich ein.



Anlagen:

- 1.) Stellungnahme, Standortkonzept Windenergie der VG Bad Sobernheim vom 14.04.2016
- 2.) Stellungnahme gegen das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb von 7 WKV in den Gemarkungen Eckweiler/Pferdfeld vom 02.11.2016.
- 3.) Auszug unserer Gegendarstellungen bezüglich des Erörterungstermins in der KV vom 15.11.2016, sowie des Protokolls.



Ausschnitt aus der Grußbotschaft für eine Veranstaltung der „Vernunftkraft“ am 14.09.2013 in Simmern. Von Enoch zu Guttenberg, Dirigent, Naturschützer und Autor

Mein Appell richtet sich an alle Bürger dieses Landes: Steht auf und kämpft für Eure Heimat, für Eure Natur und entgegen. Denn was sich hinter dem Feigenblatt "Klimaschutz und Energiewende" verbirgt, ist die wohl größte Naturzerstörung seit dem 30-jährigen Krieg, ist die größte Landschaftszerstörung, mit welcher den Menschen im ländlichen Raum jegliche Lebensqualität geraubt wird.

Sie sind die wahren, die tatsächlichen Kämpfer um Ihre und unser aller Heimat, die uns Identität, Geborgenheit und Schutz geboten hat. Sie stehen im Schulterschluss mit den vielen Bürgerinitiativen in unserer Republik und reißen den skrupellosen Geschäftemachern und Profiteuren die grüne Maske vom Gesicht. Sie haben erkannt, was sich hinter dem Feigenblatt des Klimaschutzes, der Energiewende verbirgt: Geld – viel, viel Geld – und noch mal Geld.

...es geht darum, in kürzester Zeit maximalen Profit auf Kosten der Stromzahler zu erzielen. Windkraft ist zu einem Milliardengeschäft geworden. Die Investoren erhalten das EEG. Der Anteil des produzierten Stromes aus Braunkohlekraftwerken ist seitdem angestiegen und mit ihm der CO₂-Ausstoß, der eigentlich – so lautete das Haupt-Ziel – verringert werden sollte. Eine absurde Entwicklung, die einhergeht mit einer gigantischen Umverteilung des Geldes aus der Tasche des Bürgers in diejenige der Betreiber und anderer Profiteure. Alternative Energien, die Leben zerstören und Land verwüsten, sind ein verlogener Widerspruch in sich.

Foto: Bernd Hoss, collagiert, Landschaft südlicher Hunsrück,



Standortkonzept Windenergie der Verbandsgemeinde
Bad Sobernheim Landkreis Bad Kreuznach

Stellungnahme gegen den Sachlichen
Teilflächennutzungsplan Themenbereich
„Windenergie“, Begründung gem. § 5 (5) BauGB
Fassung für die Beteiligung nach § 3 (1) und
§ 4 (1) BauGB Stand 23.02.2016

Ippenschied, 14.04.2016



Inhaltsverzeichnis:

Teil 1

Einleitung:

Zum Prozedere der Ausführungen und
Stellungnahmen Post/Thiel und der
BI „Gegen Wind Pferdsfeld e.V.“ seit 2011
und zur Chronologie der Verfahrensweisen
bezüglich der ehemaligen Vorrangflächen
22, 18, bzw. der heutigen Vorrangfläche 17

Seiten 1-9

Landschaftsästhetik:

Zu den Aspekten des öffentlichen
Interesses an der Landschaftsästhetik
unseres Naturparks Soonwald-Nahe,
Vorrangfläche 17 Eckweiler/ Pferdsfeld
Eignungsfläche 3/Zollstock
Kulturlandschaft/Tourismus/Erholung/
Regionalvermarktung

Seiten 9-18

Teil 2

Effizienz:

WEA/Windhöufigkeit/Vorrangfläche 17

Seiten 1-5

Dokumentationen:

Besonders schützenswerte Vogelarten/
Nahrungshabitat/Flugverhalten/
Vogelzug

fünf gesonderte Ordner mit
Fotografien und GPS-Ortungen
2011-2016

Einleitung:

Die Stellungnahme beginnt nachfolgend mit einer chronologisch aufgeführten Bestandsaufnahme unserer Tätigkeiten seit 2011.

Der sachliche Teilflächennutzungsplan Themenbereich „Windenergie“, welcher von den Landschaftsarchitekten Gutschker und Dongus im Auftrag der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim am 23.04.2016 vorgelegt wurde, macht es erforderlich, auf unsere seit 2011 dokumentierten Einwände gegen eine Bebauung von WEA in unserem Naturpark Soonwald-Nahe hinzuweisen, sie sind Bestandteil der Genese.

Die damalige Vorrangfläche 22 wurde von der Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe für die Bebauung von WEA im Bereich Pferdsfeld/Eckweiler vorgesehen. Nach einigen Korrekturen hinsichtlich der Anzahl und der Positionierung von WEA wurde daraus die Vorrangfläche 18. und nach weiteren Modifikationen, wird diese heute mit der Zahl 17 beziffert.

Die im Jahre 2011 aus Gründen des Denkmalschutzes veranlasste Reduktion der Vorrangfläche, sowie die Herausnahme der Konversionsfläche Flughafen Pferdsfeld, wegen des hierfür angewendeten Vetorechtes der Gemeinden Ippenschied, Daubach und Rehbach, relativierten unsere fortgesetzten Einwände vom Grundsatz her in keiner Weise. Ebenso löst die Einschränkung der Fläche auf Grund einiger Nestfunde nach Westen hin die hier existierende Gesamtproblematik nicht, welche wir seit fünf Jahren dokumentieren.

Alle Aspekte unserer Einlassungen spiegeln sich nun in den kombinierten Vorrang- und Eignungsflächen auf drastische Art und Weise wieder. Landschaftsästhetik, Natur-, Arten-, und Denkmalschutz, sowie die Bedeutung landesarchäologischer Befunde stehen nach wie vor dem neuen Standortkonzept „Windenergie“ vom 23.03.2016 entgegen.

Durch das Runterdelegieren der Verantwortlichkeiten gegenüber der Vorrangfläche 17 und der aktuellen Eignungsfläche 3 an die Kreisverwaltung Bad Kreuznach, bzw. die Verbandsgemeinde Bad Sobernheim durch die gesetzlich vorgeschriebene Einhaltung der Teilfortschreibung LEP IV, aus dem Jahre 2013, wurden die vorherigen Planungsfehler nicht gelöst, sondern verschärft.

Die jahrelange Nichtbeachtung unserer Einwände, welche wir gegenüber der Planungsgemeinschaft bis Januar 2016 vorgebracht haben, ist insofern ein wesentlicher Bestandteil unserer Analysen und unserer Beurteilung der hier vorgestellten Bestandsaufnahme durch die Firma Gutschker und Dongus, sowie der involvierten avifaunistischen Gutachter.

Die Vorrangfläche 17 und die Eignungsfläche 3 bilden insgesamt eine landschaftliche Einheit, dies betrifft alle maßgeblichen Gesichtspunkte,

Stellungnahmen und Dokumentationen der BI, hier chronologisch:

Unsere Aktion „200 m vertikal, Intervention in einem Naturpark“, aus dem Jahre 2011 war eine erste, aufklärerische Maßnahme, anlässlich des einstimmigen Votums des Ortsgemeinderates von Ippenschied gegen die damalige Vorrangfläche 22 für WEA (s. DVD Post/Thiel). Der Film ist eines von drei auf Youtube unter BI Pferdsfeld abrufbaren Videos.

Die Soonwaldanrainer lehnen seit dieser filmerischen Veranschaulichung, die geplanten Industrieanlagen in den Gemarkungen Eckweiler und Pferdsfeld zu errichten kategorisch ab!

Dies geht auch aus unserem damaligen Anschreiben vom 28.03.2011 an die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe, namentlich an Frau Donnerstag und Herrn Dr. Sabbagh hervor, deren offensichtliche Planungsfehler in unserem Video thematisiert werden. Die beiden Planer wussten noch nicht einmal von der Existenz der Eckweiler Kirche, wie sich bei einer öffentlichen Veranstaltung in Merxheim herausstellte. Sie waren offensichtlich niemals vor Ort!

Die zahllosen Vorkommen des unter Schutz gestellten Rotmilans, des Schwarzstorches und der Fledermäuse wurden von der Planungsgemeinschaft ebenfalls ignoriert. Zudem hat die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe die im ROP geforderte Berücksichtigung landschaftsästhetischer Besonderheiten, wie beispielsweise den Erhalt großer Sichtachsen, vollkommen unberücksichtigt gelassen.

Im Kontext der von uns thematisierten Zerstörung des Naturparks Soonwald-Nahe durch gigantische Industrieanlagen, kam es weder zu einem Gespräch, noch jemals zu einer schriftlichen Stellungnahme gegenüber unserer Planungskritik.

In unserem Film wurden virtuelle Anmutungen geplanter WEA in realistischer Größenordnung zur Darstellung gebracht. Die Proportionen der Maschinen im Verhältnis zur vorhandenen Landschaftsästhetik, den Naturgegebenheiten und den dörflichen Siedlungen, wurde zunächst durch einen, mit Helium gefüllten Ballon ermittelt und im Jahre 2013 durch den exakten Höhenflug eines gecharterten Sportflugzeuges in 200 m Höhe bestätigt. Das bedrohliche Ausmaß der Zerstörung unseres Naturpark Soonwald-Nahe, sollte keineswegs durch eine übertriebene Bildhaftigkeit dramatisiert, sondern vielmehr durch eine möglichst realitätsnahe Dokumentation veranschaulicht werden!

Es gab Offenlegungen des Raumordnungsplan in der Zeit vom 17.01.2011 bis 31.03.2011 und in der Zeit vom 04.07.2011 bis 31.08.2011. Die Gemeinde Ippenschied hat mit ihrem Schreiben vom 22.03.2011 und vom 23.08.2011 Stellung bezogen, in dem sie WEA in Pferdsfeld ablehnt.

Die gegenüber der ersten Offenlegung des Teilplans Windenergie beabsichtigte Vorrangfläche 22 wurde zwar von 376 Hektar auf 236 Hektar reduziert, es handelte sich jetzt um die Vorrangfläche 18, aber Ortsbürgermeister Koch betonte in seinem neuerlichen Anschreiben, dass trotz der Reduktion, die genannten gravierenden Fehler der Planungsgemeinschaft damit keineswegs ausgeräumt seien.

Die schreibt am 23.08.2011 an die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe, ebenfalls an Frau Donnerstag und Herrn Dr.Sabbagh: „Wir schließen uns dem weiteren Votum des Gemeinderates von Ippenschied an, indem wir aus den genannten Gründen, auch den zweiten Entwurf des Windplans insgesamt ablehnen.

Die einzige Antwort, die wir auf unsere Anschreiben an die Planungsgemeinschaft Rheinhessen erhalten haben, lautete: „ Es wird Kenntnis genommen.“

Des weiteren haben wir mit unseren Schreiben vom 30.11.2012 und vom 5.12.2012 an Herrn Orth und Herrn Geib von der obersten Landesplanungsbehörde im Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, anlässlich der Veröffentlichung der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV), auf unsere Stellungnahmen verwiesen und die haben DVD auch dieser Behörde geschickt!

Auch hierzu hat sich die Gemeinde Ippenschied, in Bezug auf die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplan Rheinland-Pfalz (LEP IV), mit Stellungnahmen vom 05. und vom 08.12.2012, stichhaltig geäußert.

Die betont in einem weiteren Schreiben vom 30.01. 2013 an die Planungsgemeinschaft, dass die DVD und unsere Bestandsaufnahme auch an alle maßgeblichen Landes- und Kommunalebene verschickt wurde.

Wir widersprechen hier dem 2. Entwurf der Teilfortschreibung des LEP IV in allen Punkten, da eine Realisierung von WEA unweigerlich zu einer Zerstörung des Naturparks Soonwald-Nahe führen würde. Das unverbaute Erleben unseres Naturparks Soonwald-Nahe sei unverzichtbar.

Wir konstatieren zudem, dass außer einer lapidaren Erklärung der PGRN vom 9.12.2011: „Es wird Kenntnis genommen“, keine gegenteiligen Positionen zu unseren detailliert ausgearbeiteten Sachargumenten bei uns jemals schriftlich eingegangen sind.

Um das weitere Prüfverfahren und unsere Einwände fachkundig und juristisch begleiten zu lassen, teilten wir damals mit, den allseits bekannten Rechtsanwalt, Herrn Armin Brauns, eingeschaltet zu haben.

Am 31.1.2013 wird uns von Herrn Reinhard Dickenscheid, vom Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz

Ortsbürgermeister, Reinhard Koch bekam am 07.12.2015 die gesonderte Abwägung zu der Stellungnahme der Gemeinde Ippenschied. Ich konnte also davon ausgehen, die Abwägung der Stellungnahme der , nun auch bald zu erhalten. Dies war ein Trugschluss!

Ich beschwerte mich am 31.12.2015 bei der Planungsgemeinschaft, dass es nun wieder ein Jahr her sei, dass wir kein Antwortschreiben erhielten. Diese Ignoranz durchzieht den gesamten Fortgang unserer Einwände, von Anfang an.

Am 13.01.2016 erhielt ich nun endlich die gewünschte Abwägung. Unsere detaillierten Ausführungen und Dokumentationen wurden mit nichtssagenden Allgemeinplätzen beantwortet. Die Kommentare entbehren nachweislich jeder ernsthaften Aussage. Die meisten Kritikpunkte wurden noch nicht einmal formal beantwortet.

Nicht nur dass ein solches Verhalten jedweder Höflichkeit im Umgang mit engagierten Bürgern entbehrt, eine solche Respektlosigkeit ist gegenüber der Leistung unserer Mitglieder und des Vorstandes mindestens ein eklatanter Formfehler.

Eine Widerspruchsfrist wurde nun nicht mehr festgesetzt, zumal nach dem LEP IV, die KV Bad Kreuznach für die Baugenehmigung und die Bewertung der Offenlegung des Projektierers, der Firma Juwi zuständig ist und nicht mehr die Planungsgemeinschaft.

Die Kreisverwaltung Bad Kreuznach erhielt von unserem Anwalt, Herrn Armin Brauns bereits am 09.04.2013 einen ersten Schriftsatz, bezüglich des Sachgebiets Immissionsschutz. Die Vorrangfläche 18 wird hier für die Errichtung von WEA, als nicht nicht genehmigungsfähig eingestuft.

Es folgte ein Nachtrag zum Vortrag am 11.02.2014.

Die Kreisverwaltung Bad Kreuznach, welche heute für den Fortgang der Bebauungsplanung auf Pferdsfelder und Eckweiler Gemarkung der jetzigen Vorrangfläche 17 zuständig ist, erhielt von der Bi „Gegen Wind Pferdsfeld e.V.“ im Kontext der anwaltlichen Schriftsätze unsere DVD „200 m vertikal, Intervention in einem Naturpark“ und ca. 70 Fotografien und Filmdokumente auf DVD, welche das reichhaltige Vogelaufkommen der unter besonderem Schutz stehenden Vogelarten aufzeigen.

Die Fotografien entstanden in dem Zeitraum zwischen dem 25.03.2011 und dem 11.07.2014. Die Bilder sind zeitlich und räumlich von den Zeugen exakt bestimmt und bezeichnet worden. Der Nachweis ist ebenfalls auf den DVD dokumentiert. Die Bezüge zu Häusern und Naturmerkmalen, definieren die Positionen eindeutig. RA Armin Brauns geht in seiner Stellungnahme auf die Bedeutung der Nachweise ausführlich ein. Die Urheber der Fotos und die Zeugen sind:

Alle Daten wurden durch Herrn Reinhard Koch der Kreisverwaltung übergeben.

Eigenartigerweise fanden diese Dokumentationen keinerlei Beachtung bei den Gutachtern und den Entscheidungsträgern. Es gab sogar das Gerücht, es gebe gar keine Fotodokumentationen seitens unserer BI. Diesen Irrtum konnten wir allerdings im Jahre 2015 völlig aufklären.

Zwischen August 2014 und Oktober 2015 hielten wir die Bekanntgabe von Nestfunden zurück, da es eine Reihe von Nestzerstörungen in Rheinland-Pfalz gab, die für große Unruhe bei Natur- und Landschaftsschützern sorgten.

Nach einem sehr konstruktiven Gespräch mit den Entscheidungsträgern der KV, am 01.10.2015, beschloss der Vorstand der BI, alle weiteren Nestfunde und Fotografien, die in der Zwischenzeit von unserem Vorstandsmitglied, Dipl.-Ing. Hoss gemacht wurden, incl. der GPS-Daten der Kreisverwaltung zu übergeben.

Zeitgleich erhielt Frau Dipl.-Biol. Cosima Lindemann vom NABU Rheinland-Pfalz sämtliche Dokumente und den gesamten Datensatz.

Es folgten Begehungen und Sichtungen von Nestern, sowohl mit Frau Cosima Lindemann, als auch mit Herrn Hans-Dirk Nies, dem ersten Kreisbeigeordneten des Kreistages. Beide waren von unseren Funden beeindruckt, so fand die Ernsthaftigkeit unserer jahrelangen Arbeit eine erste Bestätigung auf offizieller Ebene. Kontinuierlich werden seitdem Frau Cosima Lindemann und Herr Armin Heise von der Abteilung Umwelt und Artenschutz von der KV Bad Kreuznach aktuelle GPS-Ortungen nachgereicht.

Frau Lindemann bestätigte uns, dass es bei der Vorrangfläche 17 um den wesentlichen Teil eines größeren, flächendeckenden Nahrungshabitat des Rotmilan handele und dass auch hier Untersuchungen des Fledermausaufkommens anstünden. Sie hat gegenüber der KV die Empfehlung ausgesprochen, aufgrund unserer Dokumentationen ein Raumnutzungsverfahren einzuleiten.

Mit unserem Verbandsbürgermeister von Bad Sobernheim, Herrn Rolf Kehl, sind wir ebenfalls übereingekommen, regelmäßig die neuen Daten an die VG weiterzuleiten, da sich nach der Präsentation der neuen Eignungsfläche 3, dem sogenannten Zollstock, die Faktenlage ergibt, dass dieselben Kriterien anzulegen sind, wie bei der Vorrangfläche 17. Beide Flächen bilden zusammen nicht nur aus landschaftsästhetischer, sondern auch aus avifaunistischer Hinsicht eine Einheit!

Aktuelle GPS Ortungen von Nestern und das Flugverhalten zahlreicher Rotmilane, konnten nun auch innerhalb der Eignungsfläche 3, dem Zollstock dokumentiert werden. Es verging nun im März und April 2016 so gut wie kein Tag, an dem Bernd Hoss, keine weiteren, beeindruckenden Sichtungen vorweisen konnte.

Landschaftsästhetik:

Der von uns allen so sehr geschätzte Filmmacher Edgar Reitz, hat uns Deutschen, wie kein anderer Künstler nach 1945 dabei geholfen, in der wiedergewonnenen Freiheit, die Liebe zu unserer Heimat neu zu entdecken.

Edgar Reitz sagt im Jahr 2014:

„Auch ich verfolge mit großer Sorge den Wildwuchs an Windkraftanlagen im gesamten Hunsrück. Schon jetzt ist kaum mehr ein Stück Landschaft zu finden, dessen Horizont nicht von dutzenden sich drehender Rotoren zerrissen wäre. Ich und meine Mitarbeiter sind froh, dass es uns vor zwei Jahren noch gelungen ist, für den Film „Die andere Heimat“ einige Bilder von unserer geliebten unverbauten Hunsrücklandschaft zu realisieren. Heute wäre auch dieser Film nicht mehr möglich, denn die Errichtung neuer Windräder schreitet in einem hohen Tempo voran, dass viele begeisterte Kinobesucher, die von weit her in den Hunsrück reisen, um die Schauplätze des Films zu besuchen, enttäuscht umkehren. Es ist eine vielfach gemachte Beobachtung, dass bewegte Objekte auch aus großer Entfernung den Blick fesseln, unbewusst irritieren und Unruhe auslösen. Eine von Windrädern durchsetzte Landschaft verliert aus diesen und anderen Gründen komplett ihren Erholungswert. Ich verstehe deshalb sehr gut, dass sich die Bürger an vielen Orten zur Wehr setzen. Das planlose Verbauen einer ganzen Gegend mit zum Teil gigantischen Rotoren hat nichts mit Naturschutz, Nachhaltigkeit oder sozialer Gerechtigkeit zu tun. Profitgier treibt auch hier in die Maßlosigkeit. Daher mein Appell an die Landesregierung: Fortschritt darf nicht um den Preis der Zerstörung von gewachsenem Lebensraum erzielt werden.“

Namhafte Volksökonomien, Ökologen, Physiker und Ingenieure warnen davor, diesen nur durch horrenden Subventionen ermöglichten Ausbau von WEA in unseren Landschaften voranzutreiben. Keine der positiven Zielsetzungen der Energiewende, die uns Bürger glauben machen sollen, wir seien auf einem guten Weg, lassen sich auch nur ansatzweise erkennen. Das ist für Jeden nachprüfbar! Das einzige was sich bewahrheitet hat, ist die Tatsache, dass die Profite durch den Ausbau von WEA in unseren Landschaften den beteiligten Unternehmen und den Grundbesitzern zu Gute kommen. Die Begehrlichkeiten klammer Gemeinden sind der schlechteste Ratgeber für die Bürgermeister, denn das garantierte Geld durch das EEG gilt nur bis 2030. Subventionen dieser Art fördern jedenfalls nicht die Eigenverantwortlichkeit in unserer Kulturlandschaft Soonwald-Nahe, sondern deren Zerstörung.

Für was und für wen sollen wir Bürger eine positive Wahrnehmung unserer Landschaften eigentlich opfern, wenn sogar die die Ineffizienz dieser Monsterräder längst nachgewiesen wurde.

Es ist unsere grundsätzliche Forderung, den Begriff der Landschaftsästhetik in Relation zu den gigantischen Industrieanlagen zu setzen, die unablässig unsere Kulturlandschaften und Naturparks zerstören.

Grund genug auch, eigenartige Wortschöpfungen zu entschlüsseln, welche in befremdlicher Art und Weise in den allgemeinen Sprachgebrauch übergegangen sind.

So reden die Landschaftsarchitekten Gutschker und Dongus gleich in der Einleitung des „Standortkonzepts Windenergie“ für Bad Sobernheim vom 07.05.2014 von raumbedeutsamen „Windfarmen.“

Verniedlichende Wortfindungen dieser Art sind keineswegs funktionslos, denn poetisch verklärende Begrifflichkeiten dieser Art, dienen nur einem Zweck, den tatsächlichen Sachverhalt herunter zu spielen, welcher in Wahrheit über die verheerende Verelendung der menschlichen Wahrnehmung unserer jahrhunderte lang gewachsener Kulturlandschaften hinweg täuschen soll.

Sprachliche Neuschöpfungen dieser Art, wie „Windparks“, „Windmüller“, „smart villages“ etc., lassen uns an die manipulative Umdeutung von Sinnzusammenhängen in George Orwells berühmten Roman „1984“ erinnern. Dieses Phänomen ist als „Neusprech“ in die Weltliteratur eingegangen.

Umgangssprachlich bedeutet Ästhetik heute die Erfahrung von etwas Schönerem. Das altgriechische Aisthesis bedeutet hingegen: Die Lehre von der Wahrnehmung, bzw. vom sinnlichen Anschauen.

In der Wissenschaft geht es u.a. darum, welche Voraussetzungen unserer Wahrnehmung entscheidend sind, etwas als schön oder hässlich zu empfinden.

Alles, was unsere Sinne bewegt, wenn wir etwas betrachten, betrifft auch gleichzeitig das Phänomen einer emotionalen Bewertung in uns. Bei allen unseren Entscheidungen ist die Ästhetik im Spiel, ohne dass dies mit Irrationalität gleich gesetzt werden kann. Die Ästhetik ist weder die Lehre des Schönen, noch des Hässlichen, sondern die der sinnlichen Erfahrung unserer Welt.

Angesichts der unbestrittenen Bedeutung dieser Erkenntnis für unser Bewusstsein, welche Naturwissenschaftler genauso beschäftigt wie Kulturwissenschaftler, kann man sich nur wundern, wie dieser Umstand im Zusammenhang der Energiewende generell und angesichts des hier vorgelegten Standortkonzept „Windenergie“ keine Rolle spielt.

Unsere Naturpark Soonwald-Nahe ist eine Kulturlandschaft und diese ist geprägt durch die landwirtschaftliche Nutzung des Menschen. Eigentlich müsste jedem bewusst sein, dass diese, über Jahrhunderte gewachsene Erscheinungsform die Charakteristik einer harmonischen Balance zwischen kulturellen Errungenschaft und naturnaher Landschaft bewahren konnte. Dieses grundsätzliche Wahrnehmungsphänomen findet bei den Planern keinerlei Beachtung. Somit wird die komplexe Thematik der Ästhetik und deren Bedeutung für die menschliche Psyche, welche die Gehirnforscher genauso beschäftigt wie die Kulturwissenschaftler auf die lapidare Ebene einer rein subjektiven Betrachtungsweise heruntergebrochen.

Die Marginalisierung der geplanten Zerstörung der terrassenartigen Hügellandschaft am südlichen Soonwaldrand, bis hinunter ins Nahetal, findet nicht nur auf dieser begrifflichen Ebene statt, vielmehr ist sie ein bewusster Bestandteil der Raumordnungsplanung und der Teilfortschreibungen des Flächennutzungsplans Windenergie, in allen Planungsphasen.

Mittels eines brutalen Rankings wurde in Rheinland-Pfalz entschieden, welche Kulturlandschaften schützenswert sind und welche nicht. Dass wir keine aristokratisch geprägte Parkanlagen aufweisen können, bedeutet nicht den Verlust eines Erholungswertes in landwirtschaftlich geprägten Hügellandschaften. Es gibt im Gegenteil keinen Zweifel, dass immer mehr Wanderer, Mountainbiker und Touristen zu uns kommen.

Interessanter Weise ist jenseits wissenschaftlicher Betrachtungsweisen, die Schönheit unseres Naturparks Soonwald-Nahe für die meisten Menschen gegenwärtig, ob sie hier nun leben oder uns besuchen.

Der geschlossene landschaftliche Zusammenhang der Vorrangfläche 17 und der Eignungsfläche 3 ist ein Paradebeispiel eines harmonischen Dialogs zwischen Wald und Flur und zwar für jeden Menschen. Die gesamte Fläche der Verbandsgemeinde, sowie das mittlere Nahetal, hat es verdient in das UNESCO Weltkulturerbe aufgenommen zu werden. Es gibt Momente des Lichtes und der damit verbundenen Präsenz landschaftlicher Schönheit, die ohne Übertreibung an die Toscana erinnern lassen. Es ist ein Frevel, sich darüber hinweg zu setzen! Der freie Blick hinunter nach Auen und in Richtung Donnersberg ist eines der faszinierendsten Seherlebnisse, dieser Art, die es in Rheinland-Pfalz gibt.

Unter 3.4.2 des Standortkonzepts „Windenergie“ 2014 steht: „Die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften sind in ihrer Vielseitigkeit unter Bewahrung des Landschaftscharakters, der historisch gewachsenen Siedlungs- und Ortsbilder, der schützenswerten Bausubstanz, sowie des kulturellen Erbes zu erhalten und im Sinne der Nachhaltigkeit weiterzuentwickeln.“ Dies gilt offensichtlich für unseren Naturpark Soonwald-Nahe nicht.

„Landschaft ist Natur, die im Augenblick für einen fühlenden und empfindenden Betrachter ästhetisch gegenwärtig ist... Landschaften werden dies erst, wenn sich der Mensch ihnen ohne praktischen Zweck in freier genießender Anschauung zuwendet, um als er selbst in der Natur zu sein,“ schreibt der Literaturwissenschaftler Manfred Smuda, in seinem Buch Landschaft: „Die ziellose und zielentlastende Bewegung, umkreist den Stimmungsraum, der unsere Handlungsfelder durchströmt, ohne in ihnen aufzugehen. Sie verwandelt Umwege in Rundwege, Seitenwege in Abwege, ohne die Sehlust von der Gehlust abzulösen.“

Man könnte auch sagen: Wir lassen unsere Blicke in der Landschaft umherschweifen, weil uns danach ist, oder weil wir Entspannung vom technisierten Alltag brauchen und nicht überall mit der Funktionalität riesiger Industrieanlagen konfrontiert werden wollen, die unsere Wahrnehmung für verbliebene landschaftliche Erholungsräume einschränkt, bzw. unseren Blick auf landschaftliche Schönheit verhindert.

Unter 3.5.2./Seite 33 schreiben die Landschaftsarchitekten der Firma Gutschker und Dongus zur Vorrangfläche 17, die ja nun bekanntermaßen mit der Eignungsfläche 3, dem Zollstock eine landschaftliche Einheit bildet folgendes: Die zentral gelegenen Ackerflächen auf dem Plateau sind überwiegend intensiv bewirtschaftet und wenig durch Gebüsche, Bäume oder Saumstrukturen aufgelockert. Dafür kann der Blick weit schweifen, über die freien Ackerflächen in alle Richtungen.

Ist man zunächst geneigt zu glauben, die Landschaftsarchitekten würden hier dem erhabenen Blick des Menschen in die Landschaft des Manfred Smuda folgen, erkennt man sofort, wie im nächsten Satz, die landschaftliche Schönheit durch den Begriff einer mangelhaften Auflockerung relativiert wird! Wer das Gebiet kennt, weiß ganz genau, dass dies barer Unsinn ist. Es scheint hier eine unabhängige Bewertung der Landschaft vorgegeben zu werden, um nicht allzu platt den Erholungswert der Landschaft in Frage zu stellen.

Es geht in diesem Stil weiter: Eine hohe Eignung zur Erholung bietet die Landschaftsästhetik und eine schöne Aussicht. Der ehemalige nördlich gelegene Flugplatz wird aktuell als KFZ-Testgelände genutzt. Dies stellt eine Lärmbelästigung dar, die den Erholungswert des Gebietes deutlich verringert.

Die Soonwaldanrainer hätten hier mal gefragt werden müssen, wie der Erholungswert ihrer Heimat eingeschätzt wird. Ausgerechnet diese Menschen, die so lange unter dem unerträglichen Fluglärm des Natoflughafens gelitten haben, sollen nun akzeptieren, dass ein paar Motorenengeräusche, die keinesfalls durchgängig zu hören sind und in der Tat auch niemanden stören, eine Qualitätsminderung darstellen, die darauf abzielt, ihre Heimat als nur bedingt erholungswürdig zu bezeichnen. Es ist also beabsichtigt, ihre Heimat, ein zweites Mal auf Generationen hin, diesmal mit Monsterrädern zu zerstören.

Es ist nicht nachvollziehbar, wie hier und auch an anderer Stelle gesagt wird, dass ausgerechnet dieses optisch, wie akustisch kaum wahrnehmbare Gewerbegebiet, eine geeignete Anknüpfung dafür sei, nun ganz Pferdsfeld Eckweiler und Zollstock zum Industriegebiet zu erklären, nur weil es heißt: „Vorbelastung durch technische Anlagen.“ Das kann man nur als Zynismus bezeichnen! Zudem haben wir bereits in unserer DVD in 2011 aufgezeigt, dass der ehemalige Nato-Flugplatz Pferdsfeld, seiner eigenen Tarnung gemäß, auf relative Unsichtbarkeit hin angelegt worden ist. Durch Baumgruppen und die niedrig gehaltenen Bauten, lässt sich dieses Areal keineswegs mit üblichen Industrieanlagen vergleichen. Weder das Landschaftsbild, noch der Erholungswert wird beeinträchtigt

Im sachlichen Teilflächennutzungsplan Themenbereich „Windenergie“, vorgelegt von den Landschaftsarchitekten Gutschker und Dongus am 23.02.2016 geht nun hervor, dass die Eignungsfläche 01 Bad Sobernheim auf der tabellarischen Darstellung des Flächennutzungsplans unter 4.1.1, an erster Stelle steht, dann kommt „slash“, die Vorrangfläche 17. Die Vorrangfläche wird also von der Eignungsfläche einverleibt.

Wir Natur-, Landschafts- und Artenschützer müssen konstatieren, dass nun die landesplanerische Abstandsregelung von 4 km zwischen den einzelnen Konzentrationsflächen, nicht mehr eingehalten werden muss, da es sich ja „nur noch“ um eine Konzentrationsfläche von WEA handelt.

Also sollen noch mehr dieser gigantischen Maschinen, den ganzen Zollstock hinunter, bis ins Naheland hinein unsere Heimat zerstören. Der teilweise unbewußten Beweglichkeit des Auges, wäre es geschuldet, fortwährend den Blick auf eine Vielzahl sich bewogender Rotoren zu richten, welche als unerbittliche eye-catcher, jegliche Präsenz der Stille, Entspannung und Erholung unmöglich machen würden. Als gäbe es die grauenhafte Anmutung entlang der B 50 nicht, behaupten die Protagonisten der sogenannten Energiewende immer noch, der subjektive Eindruck zähle nicht und der Mensch gewöhne sich an alles!

Das Argument, der Mensch gewöhne sich an alles, die Mediziner sagen dazu Habituation, rechtfertigt keineswegs eine Verarmung unserer Lebensqualität aus ideologischen, machtpolitischen oder wirtschaftlichen Gründen. Es gibt Beispiele für Gewöhnungsprozesse, die soweit gehen, dass ein Strafgefangener über Jahrzehnte in einer engen Zelle lebt und sich möglicherweise trotzdem irgendwann wohlfühlt. Der Mensch hat offensichtlich die außerordentliche Fähigkeit, sich nahezu an alles zu gewöhnen, incl. des Verlusts seiner Wahrnehmungsvielfalt. In der neuen Sicht der Dinge und des „Neusprech“, werden die Industrieanlagen als Naturprodukte umgedeutet. Uns wird suggeriert WEA seien eine ästhetische Bereicherung der Landschaft, man müsse hierfür nur das richtige Bewusstsein mitbringen, dann würde man auch verstehen, dass die WEA unsere Natur retten. Diesen Unsinn dürfen ja schon die Projektierer in den Schulen erzählen.

Der gesunde Menschenverstand sagt uns, dass es absurd ist, mit neuen und alten Wanderwegen, wie beispielsweise dem Williges Weg, für einen zeitgemäßen Tourismus Werbung zu machen und gleichzeitig zu verdrängen, dass eine prosperierende Regionalvermarktung nur möglich sein kann, wenn die außerordentliche Attraktivität unserer Kulturlandschaft vom Soonwaldrand bis zum Disibodenberg, vom Zollstock bis zum Moorplacken, erhalten bleibt.

In der Kulturwissenschaft gilt die Beschreibung einer Bergbesteigung des italienischen Humanisten und Dichters Francesco Petrarca, im Jahre 1336 als erstes literarisches Dokument einer zweckfreien sinnlichen Naturerfahrung, in dem das Phänomen der reinen Landschaftsbetrachtung zur Geltung kommt. „Lediglich aus Verlangen“, bestieg Petrarca mit seinem Bruder und zwei weiteren Begleitern den Gipfel des Mont Ventoux in Südfrankreich.

Evolutionspsychologen, auf die sich in unserem Film Prof. Quambusch, ein entschiedener Gegner der Zerstörungen unserer Landschaften durch WEA mit der sogenannten Savannentheorie nach Orians bezieht, sprechen von ästhetischen Vorlieben von sanften Hügellandschaften, die sie in der evolutionären Entwicklung des Menschen vermuten.

Auch losgelöst von jeglichen Wissenschaftstheorien, erleben die meisten Menschen ein Glücksgefühl, wenn sie aus dem Wald heraustreten und in die Weite der Landschaft blicken. Deswegen stehen die Bänke immer noch am Waldrand. Den ungehinderten Blick in die Ferne zu richten ist wohl für die meisten Menschen ein sehr positives Erlebnis, gerade wenn sie über unsere sanfte Hügellandschaft hinweg, Richtung Nahetal und Richtung Pfalz schauen. Im stillen Verweilen, den von Industrieanlagen unbeeinträchtigten Dialog von Wald und Flur, lediglich als eine rein subjektive Betrachtungsweise von Schönheit herunter zu spielen, geht an den Tatsachen einer elementaren menschlichen Wahrnehmung von Naturerlebnissen vorbei.

Wir widersprechen entschieden der Abwägung, dass es sich bei unseren Stellungnahmen, um keine belastbaren Argumente handelt und eine touristische Nutzung alleine nicht ausreicht, WEA bei uns zu verhindern, ebenso wenig das Landschaftsbild und die Erholung! (Anschreiben der PLGRN, an die BI am 12.01.2016)

Im Standortkonzept „Windenergie“ vom 1.12.2015, bearbeitet von den Landschaftsarchitekten Gutschker und Dongus unter 3 Seite 13 steht unter Berücksichtigung des Landschaftsbildes, folgendes: Das Landschaftsbild ist zu berücksichtigen im Hinblick auf seine Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie seines Erholungswertes. Besonders erwähnt werden hier historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, sowie der **Sichtbarkeit der Anlage im Nah- und Fernbereich.**

Was soll das heißen? Wer spricht hier eigentlich? Auf Grund welcher Kompetenz und welcher Intension, werden hier solche kryptischen Aussagen getroffen?

Die Visualisierungen der Firma Gutschger und Dongus, zum Standortkonzept Windenergie der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim, vorgelegt am 01.12.2016 zeigt Sichtachsen in Richtung EF 1, Vorranggebiet Pferdsfeld, sowie auf EF 3, Zollstock, diese sind auf die manipulative Wirkungen von Bildaussagen hin angelegt worden. Die bewusste Wahl einer Kombination von Distanz, Perspektive, bzw. entsprechender Brennweiten, lassen nur einen Rückschluss zu: Hier sollen WEA optisch marginalisiert werden, um Bedenken bezüglich der Landschaftsästhetik und der Zerstörung großer Sichtachsen entgegen zu wirken. Die virtuell erzeugten WEA sehen in der abgebildeten Landschaft wie Streichhölzer aus. Wenn von Nah und Fernbereich gesprochen wird, muss das auch aus verschiedenen Distanzen und Perspektiven visualisiert werden und zwar mit möglichst realitätsnahen Brennweiten, um sich der Wirklichkeit anzunähern.

Wenn es bezüglich des Landschaftsbildes, auf der Basis der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung (Z 163 d) überhaupt keinen Spielraum mehr gibt, wäre es ehrlicher dies auch zu sagen, anstatt in Kombinationen von Texten und Bildern, den Anschein zu erwecken, als handele es sich hier um die seriöse Anmutung abgebildeter Wirklichkeit.

Wir betonen, dass es Ausweisungen keltischer und frühromischer Gräberfelder im Bereich der Vorrangfläche 17 gibt! Das Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, umfasst dieses Gebiet, ausgehend von dem ehemaligen Flugplatz, hin zur Kreisstrasse 20 und in den Bereich Pferdsfeld hinein. Herr Dr. Rupprecht, damals stellvertretender Direktor der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz und ehemaliger Leiter der Regionaldirektion Abt. Archäologische Denkmalpflege, übergab schon vor Jahren ein wissenschaftliches Gutachten, das besagt, dieses Gebiet sei kulturhistorisch äußerst bedeutsam und noch nicht ausreichend erforscht. Frau Dr. Witteyer, seine Nachfolgerin, bestätigte uns dies in einer weiteren Korrespondenz. Die räumlich stark eingegrenzte Prospektion der Archäologen im Jahre 2015, kann nur der Anfang weiterer Untersuchungen sein. Eine Zerstörung des Gräberfeldes und von Siedlungsspuren, würde eine weitere archäologische Erforschung unmöglich machen. Diese Überlegungen finden im Regionalplan keinerlei Berücksichtigung. Die BI Pferdsfeld wird daher einen Antrag auf unter Schutzstellung des besagten Areals stellen. Da Frau Dr. Witteyer längere Zeit krank war, konnte dies noch nicht erfolgen.

Desgleichen die Eckweiler Kirche, auch genannt „Kirche ohne Dorf“. Ohne jegliche Empathie, wird sich über die Befindlichkeiten von Menschen hinweggesetzt, die hier ihre Heimat verloren haben und in dem verbliebenen Solitär, ein Denkmal ihrer eigenen Geschichte sehen. Aus diesem Grund, räumen wir der denkmalgeschützten Kirche, bereits in unserem Filmbeitrag eine besondere Rolle ein. Hier spiegelt sich an einem wirklich denkwürdigen, ja einmaligen Ort, deutsche Geschichte wieder: Von der Reformation, über den Nato-Doppelbeschluss, bis hin zur Wiedervereinigung, um nur einige Beispiele zu benennen. Heute finden hier erfreulicherweise wieder Gottesdienste und Trauungen statt, dies wäre angesichts von 200 m hohen Maschinen mit rotierenden Propellern, in 400 m Entfernung undenkbar! Sich über eine solche Faktenlage hinwegzusetzen, wäre schlichtweg inhuman. Auch zu diesen Anmerkungen bekamen wir niemals ein feedback.

Die Friedhöfe von Eckweiler und Pferdsfeld, sowie die Mahnmale für die Gefallenen des ersten und zweiten Weltkriegs, finden keinerlei Berücksichtigung, ebenso das Denkmal für Paul Schneider, dem Prediger von Buchenwald“, einem Opfer des Nationalsozialismus.

Mit der „Konkretisierung“ der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften, mit anderen Worten mit dem Ausschluss einer „Nobilitierung“ unseres Naturparks Soonwald-Nahe im Jahre 2013, steht unter Z 163 d, Seite 19, dass eine Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie ggf. nicht zu empfehlen, einer detaillierten Prüfung im Einzelfall bedarf. Wir fordern eine solche Prüfung!

Auf der Seite 5 des Fachgutachtens von 2013 wird der rasante Ausbau der WEA in Rheinland-Pfalz damit begründet, dass die Europäische Union und die Bundesregierung weitgehende Klimaschutzziele habe, man wolle das 2° C-Ziel erreichen, damit die globale Erderwärmung im Mittel 2° nicht überschritten werde. Nun haben wir 2016, erleben mit Grauen, was diese Energiewende entlang der B 50 mit sich gebracht hat und müssen gleichzeitig feststellen, dass die CO2 Emissionen keineswegs zurückgehen. Die utopische Zielsetzungen der letzten Landesregierung, man könne die Reduktion von CO2 bis 2030 minimieren, weil es bis dahin gelte; den gesamten Strombedarf in Rheinland-Pfalz aus erneuerbaren Energien zu generieren ist ein Ammenmärchen!

Auf Seite 54 (Z 163 d) wird die komplexe Wahrnehmung des Menschen und die wissenschaftliche Erforschung neuronaler, wie kulturwissenschaftlicher Erkenntnisse des Erlebens von Landschaftsbildern als subjektive Prozesse heruntergespielt, damit grüne Ideologien nicht zur Disposition gestellt werden können. Der oben bereits erwähnte Professor Quambusch, der erste interdisziplinär forschende Wissenschaftler zum Thema Zerstörung von Landschaftsbildern durch Windkraftanlagen, wird hier in einer einzigen Zeile abgemeiert! Kritik ist nicht erlaubt, es geht ja um höheres, wie die Weltenrettung.

Sichtungen der Soonwaldanrainer bestätigen in allen Jahren, den großartigen **Vogelzugkorridor**. Unsere Foto- und Filmdokumente beweisen auf eindrückliche Art und Weise, wie die Vögel, von Ost nach West über Ippenschied hinweg, exakt Richtung Pferdsfeld und Vorrangfläche 17 fliegen.

In dem beschriebenen Verfahren wurde uns der **Vogelzugkorridor** schlichtweg aberkannt. Ob aus Irrglauben oder weil nicht ist, was nicht sein darf, sei dahingestellt. Er wurde einfach 30 km nach Süden verlagert. Man mag es uns nachsehen, dass wir an der Rechtmäßigkeit solcher Verfahren, gelinde gesagt, einige Bedenken anmelden, denn einer der größten jährlichen Kranichzüge Europas, zieht über unsere Dörfer hinweg! Hierzu gibt es jede Menge ornithologischer Aufzeichnungen (Archiv/Rudolf Weichbrodt)! Das Oberverwaltungsgericht Koblenz hatte im Jahre 2006 entschieden, deswegen auf dem sog. Habichtskopf keine Baugenehmigung für WEA zuzulassen. Dieses Gebiet liegt in der Flucht dieses **Vogelzugkorridors**. Das Gerichtsurteil wurde von der Planungsgemeinschaft genauso ignoriert, wie der Vogelzug selbst.

Es ist erwiesen, dass Rotmilane und Schwarzstörche, sich im nahen südlichen Soonwaldrand, im Raum Pferdsfeld, Eckweiler im Tonnenbachtal, sowie in der Gemarkung Ippenschied und im Gebiet Zollstock (EF 3) aufhalten und auch nisten. Es ist für uns hier lebende Bürger völlig unverständlich, wie an unseren Beobachtungen gezweifelt werden kann. Neben dem großen jährlichen Vogelzug, erleben wir die besagten, unter besonderem Schutz stehenden Vogelarten, als ständige Begleiter in unserem **gemeinsamen** Lebensraum! Wohl jeder hier ansässige Naturbeobachter erlebt die hier heimischen Rotmilane und Schwarzstörche und natürlich jeder Menge anderer Vögel bei ihrer jährlichen Nahrungssuche, zwischen den Dörfern Ippenschied, Daubach, Allenfeld, Winterbach, Rehbach, Auen, Entenpfuhl, Seesbach Kallweiler und der Hoxmühle! Es entbehrt nachweislich jeder Grundlage, dass sie zwecks Nahrungsaufnahme, in andere Gefilde aufbrechen. Warum sollten sie dies auch tun, denn hier gibt es schließlich genug Nahrung.

Wir fordern ein sofortiges Umdenken, bezügl. der sogenannten „Konkretisierung“ von Kulturlandschaften. Da sich alle Zielsetzungen dieser Energiewende als Irrtum erwiesen haben, kann man einen weiteren Ausbau von WEA, nur als Schande bezeichnen. Helfen sie uns ein Umdenken zu erreichen!

Was Grüne Parteigänger in der Pfalz als ein unvorhergesehenes CO2 Paradoxon bezeichnen, ist in Wirklichkeit gar nicht paradox, sondern folgerichtig, weil es schon im Jahre 2011 klar war, dass es mit Wind und Sonne allein keine grundlastfähige Stromversorgung in unserer Industrienation geben kann. Ohne Kernenergie und ohne Kohlekraftwerke ist eine Stromglättung an sonne- und windschwachen Tagen nicht möglich. Der von Professor Sinn im Dezember 2013 gehaltene Vortrag, „Energiewende ins Nichts“ kann jederzeit auf youtube abgerufen werden.

Mit den aktuellen Zahlen des Ifo-Instituts beteiligte sich Professor Sinn bei der schon legendären Veranstaltung der Vernunftkraft auf Schloss Johannisberg im Rheingau. Auch Enoch zu Guttenberg spricht hier als kompetenter Naturschützer. Folgende Videos sollte sich jeder ansehen, der auch nur ansatzweise mitreden möchte. Sie finden die Videos unter www.vernunftkraft.de.

Wenn marktstrategisch relevante Weltuntergangsszenarien und politisch instrumentalisierte Ideologien dazu angelegt sind, Angstgefühle zu schüren, die lediglich der Umerziehung dienen und uns ein X für ein U vormachen sollen, sind die Bürger gefragt, sich mit einem eher unabhängigen Wissenschaftsdiskurs auseinanderzusetzen, welcher sich längst einer realistischen Analyse aller Aspekte dieser Energiewende angenommen hat. Es gibt keinen einzigen Grund unsere Landschaften utopischen Zielsetzungen zu opfern und es gibt keinen einzigen Grund ein schlechtes Gewissen zu haben, Menschen die Stirn zu bieten, welche immer noch mit dem Totschlagargument „Fukushima“ meinen, sich der Realität verweigern zu dürfen, in dem sie physikalische Tatsachen ausklammern, gegen die nicht diskutiert werden kann.

Angesichts der sich auflösenden Schweigespirale gegenüber der bislang sakrosankten Energiewende in Rheinland-Pfalz und nach dem desaströsen Abschneiden der Grünen können sich nun auch die kommunalen Entscheidungsträger nicht mehr vor der anstehenden Wende der Energiewende entziehen ohne sich selbst den Vorwurf machen zu müssen, lediglich der maroden Gemeindekassen willen, die Zerstörung unserer Landschaften auf Generationen hinweg, billigend in Kauf zu nehmen.

Die [redacted] sieht sich in der Pflicht, im Interesse seiner Mitglieder und aller Menschen, die unsere Region wertschätzen und lieben über den Stand der „wirklichen“ Diskussion aufzuklären. Deshalb nutzen wir die Chance, mit dieser Stellungnahme dem sachlichen Teilflächennutzungsplan Themenbereich „Windenergie“, umfassend und begründet zu widersprechen. Wir möchten mit den Hinweisen und Links im Zuge des Widerspruchs ein Stück dazu beitragen, die Qualität der Diskussion zu verbessern.

Ich möchte darauf hinweisen, dass uns der Nachtrag Nr. 1 zum Gestattungsvertrag zur Übernahme von Abstandsflächen und Einräumung des Rotorrechts im Zusammenhang mit der Errichtung eines Windrades vom 27.03./09.04.2013, nun vom 28.03.2016 vorliegt, den die Firma Juwi mit dem Ortsbürgermeister von Daubach, Herrn Harald Klotz auf den Weg bringen möchte. Herrn Klotz wird angeboten auf eine Laufzeit von 28 Jahren bezogen, ein Rotorrecht für die Projektgesellschaft Windpark Pferdsfeld GMBH & Co. KG BayWa r.e. Wind GmbH gegen Pachtzahlungen, einzuräumen.

[redacted] hat mir freundlicherweise erlaubt, diesen Gestattungsvertrag hier zu thematisieren, er wird von dem Vertrag Abstand nehmen und ihn

nicht unterzeichnen!

Dass solche Vorverträge dazu beigetragen haben, einen Riss in die Gemeinden zu tragen ist hinlänglich bekannt. Dass Herr Harald Klotz nicht bereit ist diesen Deal einzugehen verdient unseren Respekt, denn die Praxis der Vorverträge gehört an das Licht der Öffentlichkeit!

Dass der Ortsbürgermeister Harald Klotz einen solchen Vertrag überhaupt angeboten bekommen hat ist bemerkenswert! Dies hat, wie der Schwabe sagt, ein Geschmäcke!

Angesichts der Tatsache, dass es dem wettbewerbsverzerrenden EEG geschuldet ist, dass einige wenige Landbesitzer durch Verpachtung ihrer Grundstücke garantiert sehr viel Geld bekommen können, gibt genügend Anlass bestimmte Verfahrensweisen genau zu beobachten.

Wir empfehlen die Artikelserie von Prof. Dr. Michael Elicker zum Thema Windkraft, anzuklicken bei www.deutscherarbeitgeberverband.de

Die BI Gegen Wind Pferdsfeld schließt sich der Ihnen vorliegenden aktuellen Stellungnahme des Ortsbürgermeister von Ippenschied, Herrn Reinhard Koch, in allen Punkten an. Insbesondere auch seine Ausführungen zum Thema Windhöflichkeit verdienen unser aller ungeteilte Aufmerksamkeit. Es kann doch nicht wahr sein, dass die Aussagen des Vorstandsvorsitzenden der Stadtwerke Mainz, Herrn Höhne, 75% der in Rheinland-Pfalz installierten WEA arbeiteten ineffizient, von der planerischen Seite her ungehört bleiben sollen. Nennleistungen und Bilanzierungen sind nichts anderes als Schönfärberei!

Die „BI Gegen Wind Pferdsfeld e.V.“ lehnt das Standortkonzept Windenergie der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim ab.

Ippenschied 14.03.2016

zählt über 100 Mitglieder



Stellungnahme gegen das Vorhaben
der Firma Windpark Pferdsfeld GmbH & Co. Kg.
zur Errichtung und zum Betrieb von 7 Windkraftanlagen
in den Gemarkungen Eckweiler/Pferdsfeld

Ippenschied, den 02.11.2016

P



Gutschker und Dongus

Die geplante Nabenhöhe der 7 WEA beträgt 137 m, die Gesamthöhe 200 m. Eine Verringerung der Höhe würde dem Zweck und somit dem Ertrag der Windkraftanlagen entgegen stehen. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes muss bilanziert und kompensiert werden. (siehe Kapitel 4.6)

„Gegen Wind Pferdsfeld“

Die Beeinträchtigung eines Landschaftsbildes und der damit einhergehende Verlust heimatlicher Identifikation lassen sich weder durch Geldzahlungen, noch durch andere Äquivalenzen aufwiegen, wie dies hier in Aussicht gestellt wird. Bilanzierungen und Kompensationen sind zweckdienliche Begriffe aus dem Finanzwesen, die sich in diesem Kontext als fehlsichtig erweisen.

4.6

Gutschker und Dongus

Bewertung Landschaftsbild:

Insgesamt kann das Landschaftsbild im Planbereich und der näheren Umgebung als überdurchschnittlich bewertet werden, trotz der vorhandenen Vorbelastungen, hauptsächlich durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie das nahe gelegene Industriegebiet, weist das Plangebiet und seine Umgebung eine abwechslungsreiche und strukturierte Landschaft auf, insbesondere im Süden des geplanten Windparks.

„Gegen Wind Pferdsfeld“

Im Verlauf vorliegender Offenlegung wird diese Einschätzung ständig relativiert - mehrfach wird gegenteiliges ausgesagt. Die Bewertungen erweisen sich durchgehend als widersprüchlich. Die „Begutachtung“ des Planungsbüros Gutschker und Dongus lässt jede Absicht auf neutrale Beurteilung vorliegenden Sachverhalts vermissen. Hierzu Rechtsanwalt Armin Brauns: „Auffallend an diesen Ausarbeitungen ist, dass die Gutachten auch bei Vorliegen entgegenstehender Belange stets zu dem Ergebnis kommen, dass den beantragten Windkraftanlagen angeblich nichts im Weg steht.“

Gutschker und Dongus:

Die Aufnahme des Landschaftsbildes und der Sichtbeziehungen fand im Rahmen einer Ortsbegehung statt. Dazu wurde der weitere Raumzusammenhang erfasst und textlich dargestellt. In Anlehnung an eine Ausarbeitung zum Thema „Landschaftsbild und

Windenergieanlagen“ des ZWECKVERBANDES DES GROSSRAUMS BRAUNSCHWEIG werden bei der Aufnahme des Geländes folgende Kriterien berücksichtigt: Vielfalt (Relief und Strukturierung), Naturnähe (naturnahe Elemente, Vorbelastungen, Erholungseignung) sowie Eigenart (Landschaftscharakter und Einsehbarkeit) der Landschaft. Während die Kriterien „Vielfalt“ und „Eigenart“ stark vom subjektiven Urteil abhängen, soll „Naturnähe“ diese mit klareren Strukturen ergänzen. Diese Zusammenstellung von Aufnahmekriterien ermöglicht eine nachvollziehbare Bewertung der Landschaftsästhetik, wissend, dass Landschaftswahrnehmung und -bewertung sehr stark vom subjektiven Empfinden des Betrachters abhängen. Eine Landschaftsbildbewertung wird somit über eine rein visuell-funktionale Auflistung der vorhandenen Strukturen hinausgehen. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Bewertung des Landschaftsbildes anhand o. g. Kriterien. s. Kapitel 3.6 Schutzgut Landschaft:

„Gegen Wind Pferdsfeld“

Inwieweit der Begriff *Naturnähe* incl. der vorgelegten Tabelle und einiger Visualisierungen helfen kann, Begriffe wie *Vielfalt* und *Eigenart* klarer zu strukturieren, um eine nachvollziehbarere Bewertung der Landschaftsästhetik vornehmen zu können ist unschlüssig. Schon der Begriff des subjektiven Empfindens bezüglich einer Landschaftsbildbewertung wird hier keiner rational verwertbaren Analyse unterzogen:

Die vorgegebene, vor allem polemische Aussage, die Bewertung des ästhetischen Charakters einer Landschaft sei rein subjektiver Natur, ist aus wissenschaftlicher Perspektive betrachtet höchst problematisch. Grundsätzlich erfordert die Bewertung eines Landschaftserlebens eine differenzierte Auseinandersetzung mit der Grundlagenforschung im Bereich der Ästhetik:

Die umgangssprachliche Verwendungen des Begriffs „subjektive Empfindung“ führt in dieser Frage nicht weiter; sie ignoriert Einsichten der Philosophie, der Geisteswissenschaften, der Sozialwissenschaften, der Kognitionswissenschaften und einer Phänomenologie der Wahrnehmung.

Zunächst ist die Subjektivität unseres Empfindens ein grundlegender Bestandteil der sinnlichen Wahrnehmung. In Prozessen der Kommunikation zwischen den Individuen - im reflektierenden Abgleich ihrer Wahrnehmungen - entstehen allerdings Formen der *Intersubjektivität* in der Bewertung ästhetischer Phänomene. Dass ästhetische Urteile mehr also nur private, dem subjektiven Geschmack folgende Urteile sind, ist durch die philosophische Ästhetik klar gesehen worden.

Die negative Bewertung einer von Industrieanlagen belasteten Kulturlandschaft ist keineswegs Ausdruck einer rein subjektiven

Wahrnehmung, die es zu vernachlässigen gilt - eben dies wird hier suggeriert ; vielmehr ist sie Ausdruck einer Gemeinsamkeit der Betroffenen in kultureller Verbundenheit und sozialer Verantwortung. Das ästhetische Urteil bildet also sehr wohl ein wichtiges Moment im Widerstand gegen die Zerstörung unseres Naturparks Soonwald – Nahe.

Der sich als Regionalplaner verstehende Zweckverband Großraum Braunschweig, der als Autor des Textes auftritt, arbeitet als Dienstleister für die Landschaftsplaner Gutschker und Dongus, die ihrerseits Auftragnehmer des Projektierers sind. Die Auftragnehmer erbringen keinen Nachweis fachlicher Kompetenz in den Wissenschaftsgebieten der Kultur- und Wahrnehmungstheorie und der Ästhetik. Dies geht auch nicht aus ihren Tätigkeitsmerkmalen hervor.

Hierzu: Prof. Dr. phil. Hans Zitko, Professor für Wahrnehmungstheorie an der Hochschule für Gestaltung, Offenbach:

„Dem Hinweis von Michael Post auf die mögliche intersubjektive Geltung ästhetischer Urteile ist zuzustimmen. In der philosophischen Ästhetik etwa bei Kant ist mit Recht darauf hingewiesen worden, dass in der Bewertung ästhetischer Phänomene vielfach ein „Gemeinsinn“ ins Spiel kommt, der über rein partikuläre Urteile hinausgreift. Eine Gemeinschaft von Urteilenden kann also im ästhetischen Urteil übereinstimmen. Derartige Urteile sind mehr als nur rein subjektiv. Im Falle von Landschaften, in denen Menschen seit Generationen gemeinsam leben, kann angenommen werden, dass hier intersubjektive Perspektiven ein hohes Maß an Bedeutung besitzen.“

Für wen und für was sollen wir Bürger eine positive Wahrnehmung unserer Landschaften eigentlich opfern, wenn sogar die Ineffizienz der Windkraftanlagen von führenden wissenschaftlichen Institutionen längst nachgewiesen wurde. (s. auch aktualisierte Erkenntnisse des Ifo Instituts, bzw. Energiewende ins Nichts/Prof. Werner Sinn 2013)

Es ist unsere grundsätzliche Forderung, den Begriff einer reflektierten Landschaftsästhetik in Relation zu den gigantischen Industrieanlagen zu setzen, die unsere Kulturlandschaften zerstören. Dies lässt sich ja entlang der B 50 deutlich wahrnehmen.

Insofern bedarf es keiner weiteren Visualisierungen von WEA in bildbearbeiteten Anmutungen hinsichtlich projektierte Vorrang und Eignungsflächen. Die Realität haben wir vor Ort, diese enttarnt die manipulative Vorgehensweise jeglicher zur Anschauung gebrachter Illusionsräume.

Es gibt nachweislich organisierte Busreisen in den Hunsrück, lediglich um interessierten Besuchern die desaströse Entwicklung dieser sogenannten Energiewende vor Augen zu führen. Die Menschen fahren kopfschüttelnd wieder weg und fragen sich: Wie konnte es zu solchen Genehmigungen kommen?

Angesichts dieser Tatsache gibt es Grund genug, eigenartige Begriffe zu enttarnen, welche in befremdlicher Art und Weise in den allgemeinen Sprachgebrauch übergegangen sind.

Wortschöpfungen, wie „Windfarm“ sind keineswegs funktionslos, denn poetisch verklärende Begrifflichkeiten dieser Art, dienen nur einem Zweck, den tatsächlichen Sachverhalt herunter zu spielen, welcher in Wahrheit über die verheerende Verelendung unserer gewachsenen Kulturlandschaften hinweg täuschen soll.

Wortkreationen wie „Windparks“, „Windmüller“, „smart villages“ etc., lassen uns an die manipulative Umdeutung von Sinnzusammenhängen in George Orwells berühmten Roman „1984“ erinnern. Dieses Phänomen ist als „Neusprech“ in die Weltliteratur eingegangen.

In der Wissenschaft geht es u.a. darum, welche Voraussetzungen unserer Wahrnehmung entscheidend sind, etwas als schön oder hässlich zu empfinden. Alles, was unsere Sinne bewegt, auch wenn wir etwas betrachten, betrifft auch gleichzeitig das Phänomen einer emotionalen Bewertung in uns. Bei allen unseren Entscheidungen ist die Ästhetik im Spiel, ohne dass dies mit subjektiver Irrationalität gleich gesetzt werden kann. (s.o.) Die Ästhetik ist weder die Lehre des Schönen, noch des Hässlichen, sondern die der sinnlichen Erfahrung unserer Welt.

„Landschaft ist Natur, die im Augenblick für einen fühlenden und empfindenden Betrachter ästhetisch gegenwärtig ist. Landschaften werden dies erst, wenn sich der Mensch ihnen ohne praktischen Zweck in freier genießender Anschauung zuwendet, um als er selbst in der Natur zu sein.“

„Die ziellose und zielentlastende Bewegung, umkreist den Stimmungsraum, der unsere Handlungsfelder durchströmt, ohne in ihnen aufzugehen. Sie verwandelt Umwege in Rundwege, Seitenwege in Abwege, ohne die Sehlust von der Gehlust abzulösen.“

Zitate: Literaturwissenschaftler Manfred Smuda, aus seinem Buch Landschaft.

Wir lassen unsere Blicke in der Landschaft umherschweifen, weil uns danach ist, oder weil wir Entspannung vom technisierten Alltag brauchen und nicht überall mit der Funktionalität riesiger Industrieanlagen konfrontiert werden wollen, die unsere Wahrnehmung für verbliebene landschaftliche Erholungsräume einschränkt, bzw. einen Blick auf landschaftliche Schönheit unmöglich werden lässt. Einen Ausgleich zu den stark industriell geprägten Ballungszentren kann es so nicht mehr geben.

(s. auch Alexander Mitscherlich „Die Unwirtlichkeit unserer Städte“)

Im Standortkonzept „Windenergie“ LEP IV 2014 steht: „ Die landesweit

bedeutsamen historischen Kulturlandschaften sind in ihrer Vielseitigkeit unter Bewahrung des Landschaftscharakters, der historisch gewachsenen Siedlungs- und Ortsbilder, der schützenswerten Bausubstanz, sowie des kulturellen Erbes zu erhalten und im Sinne der Nachhaltigkeit weiterzuentwickeln.“

Dies gilt offensichtlich für unseren Naturpark Soonwald-Nahe nicht.

Der gesunde Menschenverstand sagt uns, dass es absurd ist, mit neuen und alten Wanderwegen, wie beispielsweise dem Williges Weg, für einen zeitgemäßen Tourismus Werbung zu machen und gleichzeitig zu verdrängen, dass eine prosperierende Regionalvermarktung nur möglich sein kann, wenn die außerordentliche Attraktivität unserer Kulturlandschaft erhalten bleibt.

Unser Naturpark Soonwald-Nahe ist eine Kulturlandschaft, welche sich die Charakteristik einer harmonischen Balance zwischen zivilisatorischen Entwicklungen und naturnaher Landschaft bewahren konnte. Dieser Tatsache wird die Offenlegung nicht gerecht, anstatt dessen wird die komplexe Thematik der Ästhetik und deren Bedeutung für die menschliche Psyche, auf die lapidare Ebene einer subjektiven Geschmacksangelegenheit heruntergebrochen.

Die Marginalisierung der geplanten Zerstörung der terrassenartigen Hügellandschaft am südlichen Soonwaldrand, ist ein billigend in Kauf genommener Bestandteil der Teilfortschreibungen des Flächennutzungsplans Windenergie, in allen Planungsphasen.

Mittels eines sog. konkretisierenden Rankings wurde in Rheinland-Pfalz entschieden, welche Kulturlandschaften schützenswert sind und welche nicht. Dass wir keine aristokratisch geprägte Parkanlagen aufweisen können, bedeutet nicht den Verlust eines Erholungswertes in landwirtschaftlich geprägten Hügellandschaften. Es gibt im Gegenteil keinen Zweifel, dass immer mehr Wanderer, Mountainbiker, Reiter und Campingtouristen unseren Naturpark besuchen.

Der geschlossene landschaftliche Zusammenhang der Vorrangfläche 17 incl. der Eignungsfläche 3 ist ein Paradebeispiel eines harmonischen Dialogs zwischen Wald und Flur - für jeden Menschen - nicht nur für die Soonwaldanrainer. Die gesamte Region bis hinunter ins Nahetal sowie das mittlere Nahetal, hat es verdient in das UNESCO Weltkulturerbe aufgenommen zu werden. Es gibt Momente des Lichtes und der damit verbundenen Präsenz landschaftlicher Schönheit, die ohne Übertreibung an die Toscana erinnern lassen. Es ist ein Frevel, sich darüber hinweg zu setzen! Es handelt sich hier um eines der faszinierendsten Natur- und Seherlebnisse, welche es in Rheinland-Pfalz noch gibt.

Bilder der Kulturlandschaft „Pferdsfeld“



Bild 3: Blick Richtung Langental/Auen



Bild 4: Blick von der Sichtachse Pferdsfeld/Eckweiler Richtung Zollstock

4.6.1

Gutschker und Dongus:

Um die Wirkung von Windenergieanlagen (WEA) im Landschaftsbild einschätzen und bewerten zu können, werden Visualisierungen durchgeführt. Hierfür werden mehrere Bilder der Landschaft aufgenommen und zu einem Panorama-Bild aneinandergesetzt. Daran anschließend werden die geplanten Windenergieanlagen mittels eines Computerprogramms in das Bild eingefügt.



landschaftsarchitekten
Landschaftsbildanalyse (Visualisierung) „Windenergieanlagen Pferdsfeld“

gutschker-dongus
VII

Ansicht 9 Ippenschied Ortsrand



Ansicht 10 Seesbach



“Gegenwind Pferdsfeld“

Um verlässlich in Fotografie und Film eine Höhe von 200 m zu definieren, haben wir bereits im Jahre 2011 einen mit Helium gefüllten

Ballon aufgelassen, welcher die Höhe der später virtuell eingebauten WEA kennzeichnete. (s. 200 m vertikal, Intervention in einem Naturpark, 2011 Post/Thiel)

Dies war notwendig, um einen möglichst authentischen Eindruck des Bildgeschehens zu vermitteln. Alles andere wäre in der Tat unglaublich gewesen, da sich Größenordnungen von Gegenständen nur in einem erkennbaren Verhältnis zueinander visuell erschließen lassen.

Um sicher zu gehen, dass wir nicht übertrieben hatten, wurden damals unsere Höhenmarkierungen, nochmals mit den Höhenmessungen eines gecharterten Flugzeuges abgeglichen, um uns nicht dem Vorwurf auszusetzen, wir hätten übertrieben. - Fotos liegen der KV vor -

Die oben abgebildeten Anmutungen der Firma Gutschker und Dongus, stehen hierzu im Widerspruch: Die Wahl der Kombination von Distanz, Perspektive und entsprechender Brennweite generieren ein Zerrbild. Panoramabild und Computerprogramm marginalisieren die geplanten WEA. Die Bildwirklichkeit vermittelt den Eindruck, dass die Industrieanlagen in unserer Landschaft unscheinbarer in Erscheinung treten würden, als dies tatsächlich der Fall wäre.

Die Visualisierungen sind auf die manipulative Wirkung von Realität hin angelegt worden. Die bewusste Wahl einer Kombination von kleinformatischen Abbildungen, Distanz, Perspektive, bzw. entsprechender Brennweiten, lassen nur einen Rückschluss zu: Hier sollen WEA optisch marginalisiert werden, um Bedenken bezüglich der Landschaftsästhetik und der Zerstörung großer Sichtachsen entgegen zu wirken. Die virtuell erzeugten WEA sehen in der abgebildeten Landschaft wie Streichhölzer aus. Wenn von Nah und Fernbereich gesprochen wird, muss das auch aus verschiedenen Distanzen und Perspektiven visualisiert werden und zwar mit möglichst realitätsnahen Brennweiten, um sich der Wirklichkeit anzunähern. Wenn es bezüglich des Landschaftsbildes, auf der Basis der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung überhaupt keinen Spielraum mehr gibt, wäre es ehrlicher dies auch zu sagen, anstatt in Kombinationen von Texten und Bildern, den Anschein zu erwecken, als handele es sich hier um die seriöse Anmutung abgebildeter Wirklichkeit.



80 mm [Portrait]

50 mm [Normalperspektive]

34 mm [leichtes Weitwinkel]

24 mm [Weitwinkel]

In der obigen Bildfolge wurde der 107 m hohe „Ellerspring Turm“ von einem Hochsitz aus einer Entfernung von 1595 m mit folgenden Brennweiten fotografiert. Alle Bilder zeigen den gleichen Bildausschnitt und verdeutlichen den Effekt der „Marginalisierung“ landschaftsprägender Bauwerke.

- 80 mm: Dies entspricht einer üblichen Portraitbrennweite
- 50 mm: Dies ist die „Normalperspektive“ Sie entspricht dem normalen Seheindruck des menschlichen Auges
- 34 mm: Dies ist eine leichte Weitwinkelperspektive
- 24 mm: Dies ist eine Weitwinkelperspektive ohne Randverzerrung

Oben ein Beispiel vier verschiedener Brennweiten aus einer Perspektive (Dipl. Ing. Bernd Hoss)

Hierzu: Prof. Dr. phil. Hans Zitko, Professor für Wahrnehmungstheorie an der Hochschule für Gestaltung, Offenbach:

Auch den Bemerkungen von Michael Post über die Veränderung von Bildwirkungen durch den Einsatz verschiedener Objektiv-Brennweiten in der Fotografie ist zuzustimmen. Je nach Brennweite kann die Wirkung der dargestellten Objektwelt verändert werden. Die Fotografie besitzt hier ein hohes suggestives Potential und eignet sich nicht zuletzt für Zwecke der Manipulation. Kritische Vorsicht ist in jedem Falle geboten.“

Gutschker und Dongus:

Schutzgut Landschaftsbild

In der Tabelle „Landschaftscharakter, Strukturierung und Naturnähe“ steht folgendes:

„Die Landschaft, die man überblickt ist walddreich und hügelig, Straßen verlaufen häufig im Wald oder sind von Gehölzen eingerahmt. Die sichtbare anthropogene Vorbelastung ist insgesamt eher gering, niedrige Überlandleitungen sind über Holzmasten gespannt. Eine relativ prominente Ausnahme stellt die Landebahn des ehemaligen NATO-Flughafens Pferdsfeld dar, die zu sehen ist (in etwa einem km Luftlinie, siehe hierzu nächstes Kapitel – Erholungseignung).“

„Die Erholungseignung ist für den Wanderer oder Spaziergänger insgesamt durchschnittlich: Eine hohe Eignung zur Erholung bietet die Landschaftsästhetik und eine schönen Aussicht. Der ehemalige Flughafen nördlich des Vorranggebiets wird aktuell als KFZ-Testgelände genutzt. Dies stellt eine Lärmbelastung dar, die den Erholungswert des Gebiets deutlich verringert. Der Willigis-Weg, ein ausgeschilderter Wanderweg verläuft quer über das Plateau am Planstandort direkt vorbei (in nord-südliche Richtung). Auf der Wanderkarte Sobernheim und Umgebung (Landkreis Bad Kreuznach) 1:25.000 ist innerhalb des Geltungsbereichs kein Wander- oder Radweg eingezeichnet. Die nächsten eingezeichneten Wanderwege sind Ortswanderwege, die in den Tälern südlich und westlich des Geltungsbereichs verlaufen. Im weiteren Umfeld sind diverse Wanderwege vor Ort ausgeschildert, vor allem entlang der Bachtäler und innerhalb von Wäldern. Kulturell sind in der näheren Umgebung des Plangebiets das Paul-Schneider-Denkmal und der Röhrenbrunnen sowie die Kirche Eckersweiler interessant, die Überbleibsel der beiden ehemaligen Ortsgemeinden Pferdsfeld und Eckersweiler sind, welche um 1980 aufgrund des starken Fluglärms umgesiedelt wurden. Außerdem erwähnenswert ist die Willigis-Kapelle in der Ortsgemeinde Auen. Die Verbandsgemeinde Bad Sobernheim und Umgebung hat für Freizeitnutzung mit dem Freilichtmuseum, einem Freibad, Therme, dem Barfußpfad, der Draisinenstrecke und dem Segelflugplatz einiges zu bieten, das überregionale Bedeutung besitzt. Außerdem sind Einrichtungen für Kur und „Wellness“ vorhanden. Insgesamt hat das Vorranggebiet – auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung – keine überregionale Bedeutung für die Erholung.“

„Gegen Wind Pferdsfeld“

Die Einstufung des Planungsgebietes mit der Bewertung „durchschnittlich“ kann nicht akzeptiert werden. Es gibt über den „Willigis-Weg“ hinaus einen weiteren Premiumweg „Rund um die Wüstung Eckweiler“. Darüber hinaus werden die Wege im Planungsgebiet sehr häufig von den Bürgern aus der Region als Wander- und Joggingwege frequentiert. Der „Soonwaldbus“ macht an der Kirche Eckweiler regelmäßig Zwischenstation und bringt Besuchern aus nah und fern die wunderbare Kulturlandschaft nahe.

Die Kirche Eckweiler, auch genannt Kirche ohne Dorf, ist regelmäßig Austragungsort von Veranstaltungen der ehemaligen Einwohner der verwaisten Region Pferdsfeld, Eckweiler und Rehbach sowie Gottesdiensten. Der Behauptung, die Kirche Eckweiler sei nur „sporadisch genutzt, widersprechen wir ausdrücklich!

Ohne jegliche Empathie, wird sich über die Befindlichkeiten von Menschen hinweggesetzt, die hier ihre Heimat verloren haben und in dem verbliebenen Solitär, ein Denkmal ihrer eigenen Geschichte sehen. Aus diesem Grund räumen wir der denkmalgeschützten Kirche, bereits in unserem Filmbeitrag - 200 m vertikal, Intervention in einem Naturpark - eine besondere Rolle ein. Hier spiegelt sich an einem wirklich denkwürdigen, ja einmaligen Ort, deutsche Geschichte wieder: Von der

Reformation, über den Nato-Doppelbeschluss, bis hin zur Wiedervereinigung, um nur einige Beispiele zu benennen.

Gottesdienste und Trauungen, wären angesichts von 200 m hohen Maschinen mit rotierenden Propellern, in 400 m Entfernung undenkbar! Sich über eine solche Faktenlage hinwegzusetzen, ist inhuman.

Bilder der Kulturlandschaft „Pferdsfeld“



Bild 1: Blick von den WKA auf die Kirche Eckweiler

Armin Brauns: So befindet sich im ehemaligen Dorf Eckweiler die unter Denkmalschutz stehende evangelische Kirche, einem spätgotischen Saalbau um 1500, im Jahr 1908 erweitert. Laut Auskunft der Kreisverwaltung Bad Kreuznach – Bauamt – vom 10.09.2012 existiert ein so genannter unter Schutzstellungsbescheid vom 03.07.1981 mit Beschreibung in der Denkmalliste auf den Seiten 27 und 28. Die Kirche wird wie folgt beschrieben und bewertet:

„Beschreibung, Wertung und Bedeutung des Kulturdenkmals
Die evangelische Kirche Eckweiler gehörte als ehemalige Heilig-Kreuz-Kirche zur Pfarrei der Getzbach-, oder Gehinkirche in Auen und wurde um 1500 errichtet. Der dreiseitig geschlossene Chor ist wie das kurze Langhaus flach gedeckt. Das Portal des Langhauses hat für die Zeit charakteristisches Stabwerk, das Fischblasenmaßwerk der Chorfenster wurde 1945 zerstört. Die Kirche wurde in den Jahren 1907/08 nach

Norden erweitert und das Satteldach mit einem Dachreiter versehen.
Von der Ausstattung ist das Orgelprospekt von 1786 hervorzuheben.

Bilder der Kulturlandschaft „Pferdsfeld“



Bild 7: : Blick von der Sichtachse Pferdsfeld Richtung WKA und Bereich Eckweiler (Kirche)



Bild 8: Blick Von der Sichtachse Pferdsfeld Richtung Soonwald mit Gewerbegebiet Flugplatz Pferdsfeld

Armin Brauns: So befindet sich im ehemaligen Dorf Eckweiler die unter Denkmalschutz stehende evangelische Kirche, einem spätgotischen Saalbau um 1500, im Jahr 1908 erweitert. Laut Auskunft der Kreisverwaltung Bad Kreuznach – Bauamt – vom 10.09.2012 existiert ein so genannter unter Schutzstellungsbescheid vom 03.07.1981 mit Beschreibung in der Denkmalliste auf den Seiten 27 und 28. Die Kirche wird wie folgt beschrieben und bewertet:

„Beschreibung, Wertung und Bedeutung des Kulturdenkmals
Die evangelische Kirche Eckweiler gehörte als ehemalige Heilig-Kreuz-Kirche zur Pfarrei der Getzbach-, oder Gehinkirche in Auen und wurde um 1500 errichtet. Der dreiseitig geschlossene Chor ist wie das kurze Langhaus flach gedeckt. Das Portal des Langhauses hat für die Zeit charakteristisches Stabwerk, das Fischblasenmaßwerk der Chorfenster wurde 1945 zerstört. Die Kirche wurde in den Jahren 1907/08 nach Norden erweitert und das Satteldach mit einem Dachreiter versehen. Von der Ausstattung ist das Orgelprospekt von 1786 hervorzuheben.

Das Kirchengebäude erfüllt die Voraussetzungen eines Kulturdenkmals nach § 3 Nr. 1 und 2 des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes. Als Erinnerungsmal und Ausdruck bleibende Zusammengehörigkeitsgefühls reiht sie sich in die Reihe der gerade im Hunsrück nicht selten zu findenden, frei im Gelände stehenden Kirchen als letzte Reste untergegangener Dörfer ein.

Die Erhaltung und Pflege dieses Kulturdenkmals, insbesondere aus Gründen der Heimatverbundenheit und des geschichtlichen Bewusstseins liegt daher gemäß § 3 Nr. 2c des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes im öffentlichen Interesse.“

Neben diesen Kirchenbau befinden sich in Entenpfuhl weitere denkmalgeschützte Bauwerke: ehemalige Oberförsterei, barocker Fachwerkbau, teilweise massiv, Krüppelwalmdach, erste Hälfte 18. Jahrhundert - Forstamt, eingeschossiger Heimatstilbau, um 1900/1910-Denkmal - „Jäger aus Kurpfalz“, Kalkstein, 1913, Bildhauer Fritz Cleve, München - Forsthaus, Streckhof, eingeschossiges gründerzeitliches Wohnhaus, Ende 19. Jahrhundert.

Die Friedhöfe von Eckweiler und Pferdsfeld, sowie die Mahnmale für die Gefallenen des ersten und zweiten Weltkriegs, sind zu berücksichtigen, ebenso das Denkmal für Paul Schneider, dem Prediger von Buchenwald“, einem Opfer des Nationalsozialismus.

Gegen Wind Pferdsfeld “

Der Begriff *Industriegebiet* muss vor dem Hintergrund der *sogenannten Konkretisierung* von Kulturlandschaften in RLP verstanden werden.

Wenn es bezüglich des Landschaftsbildes, auf der Basis der sog. *Konkretisierung* der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung (Z 163 d) keinen Spielraum mehr geben sollte, wäre es ehrlicher dies auch zu sagen, anstatt in Kombinationen von Texten und Bildern bzw. amateurhaften Gutachten, den Anschein zu erwecken, es handele sich hier um die seriöse Anmutung abgebildeter Wirklichkeit. (s. Gutschker und Dongus / virtuelle Visualisierungen)

Konkretisierung heißt im vorgegebenen Prozedere der Kriterienerarbeitung nichts anderes, als Kulturlandschaften als nicht besonders schützenswert einzustufen.

Der ehemalige, relativ kleine Natoflughafen, welcher schon seiner eigenen Tarnung gemäß, auf relative Unsichtbarkeit hin angelegt wurde, fügt sich nach wie vor harmonisch in das Landschaftsgefüge ein. Die Bebauung der Konversionsfläche Flughafen Pferdsfeld wurde aus diesem Grunde, bewusst niedrig gehalten. Die Photovoltaikanlage ist in der Vegetation ihrer Umgebung optisch eingebunden.

Das KFZ-Testgelände beeinträchtigt in keiner Weise die Sicht auf die Landschaft, unabhängig des Standortes des Betrachters, des Wanderers, bzw. des Erholungssuchenden. Die Geräuschkulisse ist nicht permanent und wurde weder von den Anrainern noch von befragten Touristen jemals als störend empfunden. Die wohltuende Atmosphäre auf Pferdsfelder – Eckweiler Gemarkung ist für jeden, der die Gegend kennt ein Grund wiederzukommen. Weder das Landschaftsbild, noch der Erholungswert sind beeinträchtigt.

Es handelt sich hier keineswegs um die Präsenz eines Industriegebietes, welches sich mit diesem Begriff üblicherweise assoziieren ließe. Die Anmutung der Anlage gibt einer Bewertung im Sinne einer *Vorbelastung durch technische Anlagen* keinen Raum.

s. auch unter 2.2 S.12:

Das KFZ-Testgelände auf dem ehemaligen Flughafen Pferdsfeld stellt bezüglich der Lärmbelastung keine Verringerung des Erholungswertes in der Region da. Die Soonwaldanrainer hätten hier mal gefragt werden sollen, wie der Erholungswert ihrer Heimat eingeschätzt wird. Ausgerechnet diese Menschen, die so lange unter dem unerträglichen Fluglärm des Natoflughafens gelitten haben, sollen nun akzeptieren, dass ein paar Motorenengeräusche, die keinesfalls durchgängig zu hören sind und in der Tat auch niemanden stören, eine Qualitätsminderung darstellen, die darauf abzielt, ihre Heimat als nur bedingt erholungswürdig zu bezeichnen. Ihre Heimat, soll also ein zweites Mal auf Generationen hin, diesmal mit Industrieanlagen zerstört werden

Bei den Testfahrzeugen handelt es sich übrigens ausschließlich um moderne Serienmodelle, die bezüglich der Lärmemission neuesten Standards entsprechen. Es ist nicht nachvollziehbar, wie hier und auch an anderer Stelle gesagt wird, dass ausgerechnet dieses optisch, wie akustisch kaum wahrnehmbare Gewerbegebiet, eine geeignete Anknüpfung dafür sei, nun ganz Pferdsfeld Eckweiler und Zollstock zum Industriegebiet zu erklären, nur weil es heißt: „Vorbelastung durch technische Anlagen.“ Das ist unhaltbar. Auch hier haben wir bereits in unserer DVD in 2011 aufgezeigt, dass der ehemalige Nato-Flugplatz Pferdsfeld, seiner eigenen Tarnung gemäß, auf relative Unsichtbarkeit hin angelegt worden ist. Durch Baumgruppen und die niedrig gehaltenen Bauten, lässt sich dieses Areal keineswegs mit üblichen Industrieanlagen vergleichen. (s. Foto)

Das Argument, die VG Bad Sobernheim biete genügend Einrichtungen für Kur und „Wellness“ und die Darstellung, das Planungsgebiet habe - unter Berücksichtigung der Vorbelastung - keine überregionale Bedeutung, ist falsch. Zahlreiche „Wellness“-Besucher aus nah und fern wandern entlang der Premiumwanderwege und erleben jährlich diese außerordentlich schöne Kulturlandschaft. Auch Kutschfahrten erfreuen sich zunehmender Beliebtheit, oft sind diese an den Wochenenden ausgebucht.

RE: 22.10.2016

„Im Pfütz“ soll wieder zu einer nassen Wiese werden

Naturnah Ausgleichsfläche für den Naherholungspark Ost am Eckweilerer Brandweiher vorgesehen - Lebensraum für Molche erweitern

■ Bad Sobernheim-Eckweiler. Mylisch liegt der alte Eckweilerer Brandweiher knapp unterhalb des denkmalgeschützten Kirche. An dieser Stelle sollen zwei Fliegen mit einer Klappe geschlagen werden - wenn das von Molchen und Fröschen frequentierte Wasserlöch umgerüstet und die unterhalb liegende Wiese in der Gemarkung „Im Pfütz“ renaturisiert wird. Der Name sagt es eigentlich bereits: Die Fläche zwischen Kreisstraße 20, Eckweilerer Kirche und dem Betonkörper des Brandweihers war einst eine nasse Fläche - und dahin will man zurück, betonte VG-Bürgermeister Rolf Kehl in der jüngsten Sitzung des Tourismusausschusses.

„An dieser Stelle dringt das Grundwasser ohnehin an die Oberfläche und wurde bislang durch eine Verrohrung hinter dem Weiher unterirdisch bis in den Daubauch geführt“, berichtete er. Vor einigen Jahren sei man bei einer Begehung des Areals mit dem früheren Ersten-Platzleiter Hans-Joachim Staeger auf die Idee gekom-



auch der in der Gemarkung „Im Grünschen“ verrohrte Daubach wieder freigelegt werden. Kehl glaubt, dass dies als naturnahes Erlebnis direkt angrenzend an die Eckweilerer Kirche und den Premiumweg „Rund um die Wüstung“ ein zusätzliches touristisches Angebot sein könnte.

„Im Sommer wurden zahlreiche Wiesen zu Feuchtbiosphen umgestaltet. Dies hat der Naturpark gefördert“, sagte Kehl. Und auch für das Projekt in der Wüstung Eckweiler habe man zum beim Naturpark angefragt, ob dieser die Kosten der Umgestaltung übernehmen würde. „Die grundsätzliche Bereitschaft wurde schon einmal signalisiert, nun wollen wir im November das Projekt konkret im Aufsichtsrat vorstellen“, schildert der VG-Bürgermeister. Eigentümer ist die Bina (Bundesanstalt für Immobilienangelegenheiten). Die hat aber signalisiert, dass sie keine Einräufe gegen eine Nutzung hat. Insbesondere, dass auf die Bina keine Kosten zukämen. Die Umgestaltung soll zu 100 Prozent

die Betonumfassung des alten Eckweilerer Brandweihers soll weichen, damit das Wasser ungehindert in die unterhalb liegende Wiese laufen kann, damit sich dort wieder eine Feuchtwiese bilden kann. Foto: Sascha Saueressig

men, an dieser Stelle ein Feuchtbiosphen zu schaffen. „Daran arbeiten wir nun seit 2009, und endlich zeichnet sich eine Lösung ab“, erklärte der Bürgermeister. Dafür soll die Brüstung des Betonkörpers abgebrochen werden und das Wasser auf das darunter liegende Grundstück einsickern. Da Molche, Kröten und Frösche den Weiher schon heute bevölkern, sei ein Rückbau des kompletten Betonkörpers hingegen nicht sinnvoll. In diesem Zusammenhang soll

durch Mittel des Naturparks gefördert werden und die spätere Pflege (das Mulchen der Wiesenfläche) dann vom Bauhof der VG übernommen werden.

Neben dem naturnahen Erholungsraum bietet die Fläche aber auch die idealen Voraussetzungen, um als Ausgleich für die Baumaßnahmen im Zuge des Naherholungsparks Ost zu dienen. Renate Scheffold von der Kar- und Tourist-Information erläuterte, dass für die beiden bislang naturschutzrechtlich untersuchten Ausbauphasen mit der Verbreiterung des Hängewegs auf eine Fahrbahnbreite von drei Metern mehr als doppelt so viel Raum bei Eckweiler renaturiert werde. Einer neu versiegelt Fläche von rund 600 Quadratmetern stehe in Eckweiler dann ein neues Biotop von annähernd einem Hektar gegenüber. Und dies werde zusätzlich zu der gartenbaulich neu gestalteten Allee mit mehr als 100 heimischen Jungbäumen entlang des Naherholungswegs in Angriff genommen, warb Scheffold. Sascha Saueressig

In o.g. „Bestandesbeschreibung“ wird eine Fläche erwähnt, die als „Wasserbehälter“ bezeichnet wird. Dieser „Wasserbehälter“ wird, wie nachfolgendem Zeitungsartikel der Rheinzeitung vom 22.10.2016 zu entnehmen ist, aufgrund einer Planung der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim in ein Feuchtbiosphen umgewandelt und stellt damit laut

Aussage von Verbandsbürgermeister Rolf Kehl „ein zusätzliches touristisches Angebot als naturnahes Erlebnis“ da.

Kapitel 12.03a

Gutschker und Dongus:

2.1.1 Ökosteckbrief In der Tabelle „Artenschutz“ wird die Wildkatze erwähnt. Nachfolgend ein Auszug: „Die artenschutzrechtlichen Belange sind innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung und der Verfahren nach BlmSchG zu betrachten und zu regeln, es sind Fachgutachten für planungsrelevante Tierarten (Fledermäuse, Vögel) vorzulegen. Dabei ist insbesondere zu erarbeiten, ob der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling, die Wildkatze und die genannten Vogelarten sowie Fledermäuse durch eine Planung betroffen sind.

„Gegen Wind Pferdsfeld“

Volker Kirchgeorg, Mitglied im Vorstand der BI hat das Vorkommen von Wildkatzen im Planungsgebiet bestätigt und kann dies bezeugen. (Foto einer Wärmebildkamera liegt der KV vor) Am 17.10. 2016, 16.00 Uhr wurde eine Wildkatze von Prof. Dr. Hans Zitko und Michael Post im Tonnenbachtal gesichtet. Am 24.10. wurden Wildkatzen in der Gemarkung Pferdsfeld von Sylvia und Volker Kirchgeorg gesichtet. Avifaunistische, bzw. artenschutzrechtliche Fachgutachten sind unserer Stellungnahme beigelegt.

Gutschker und Dongus

In der Tabelle „LUWG Fachgutachten zum ROP“ steht u.A. folgendes: „Südlich der Sonderbaufläche verläuft eine Verdichtungszonen des Vogelzuges (mit mindestens überdurchschnittlicher Intensität) im Talbereich zwischen Daubach und Auen. Der Talbereich ist mit etwa 1,5 km ausreichend weit von der Sonderbaufläche entfernt und durch die Geländetopographie getrennt. Gegebenenfalls können Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Abschaltungen) einen artenschutzrechtlichen Konflikt zur Vogelzugzeit verhindern.“

„Gegen Wind Pferdsfeld“:

Die Option „Abschaltung“ wird, wie die diesbezügliche Überprüfung seitens der BI im Bereich des Windparks am Standort „Opel“ im Soonwald gezeigt hat, nicht eingehalten und ist nicht kontrollierbar!

Gutschker und Dongus:

2.2 S.11:

Laut der unteren Immissionschutzbehörde befinden sich keine weiteren WEA in der Umgebung, welche als Vorbelastung zu werten wären.

2.2.1.1. S. 13

Werden WEA errichtet, soll dies so weit wie möglich flächensparend und an menschen-, natur- und raumverträglichen Standorten geschehen.

Rheinland-Pfalz hat sich das Ziel gesetzt, bis 2030 den in Rheinland Pfalz verbrauchten Strom bilanziell zu 100% aus Erneuerbaren Energien zu gewinnen.

„Gegen Wind Pferdsfeld“

Es ist richtig, dass es noch keine WEA in der Umgebung gibt. Würden die 7 WEA gebaut werden, wäre einem weiterem Ausbau Tür und Tor geöffnet. Die beiden zuletzt angeführten Aussagen entbehren jeglicher Wirklichkeitsnähe. Es lassen sich auf der einen Seite keine Flächen einsparen und gleichzeitig natur- und raumverträgliche Standorte in RLP schützen. Das hat schon die Vergangenheit gezeigt. Es handelt sich hier wohl um eine Art Beschwichtigungsstrategie. Strom bis 2030 zu 100% aus erneuerbaren gewinnen zu wollen.

Dies widerspricht allen Erkenntnissen, welche sich nicht der Realität verweigern. Weder gegen Physik noch gegen volkswirtschaftliche Realitäten, lässt sich auf Dauer argumentieren. (s. Ifo Institut und Prof. Sinn, Energiewende ins Nichts 2013)

Gutschker und Dongus

2.2.1.1. S. 16 u. 17

In der 3. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplan Bad Sobernheim wurden die Vorranggebiete für Windenergie des RROP Rheinhessen-Nahe „Teilplan Windenergie“ 2012 übernommen und somit der Flächennutzungsplan gem. § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung angepasst. Das Plangebiet befindet sich daher innerhalb einer Sonderbaufläche für Windenergie“ des FNP Bad Sobernheim. Die 3. Teilfortschreibung des FNP ist rechtskräftig und wirksam mit Bekanntmachung vom 12.05.2016: Frühzeitige Beteiligung hat stattgefunden). Innerhalb dieser 4. Teilfortschreibung des FNP werden die bestehenden Sonderbauflächen für Windenergie“ überprüft und weitere ausgewiesen.

„Gegen Wind Pferdsfeld“

Bereits im sachlichen Teilflächennutzungsplan Themenbereich „Windenergie“, vorgelegt von den Landschaftsarchitekten Gutschker und Dongus am 23.02.2016 ging hervor, dass die Eignungsfläche 03 Bad Sobernheim auf der tabellarischen Darstellung des Flächennutzungsplans unter 4.1.1, an erster Stelle steht, dann kommt *slash*, die Vorrangfläche 17. Die Vorrangfläche wird also von der Eignungsfläche einverleibt. Wir Natur-, Landschafts- und Artenschützer müssen konstatieren, dass nun die landesplanerische Abstandsregelung von 4 km zwischen den einzelnen Konzentrationsflächen, nicht mehr eingehalten werden soll, da es sich ja jetzt lediglich um **eine** Konzentrationsfläche von WEA handeln würde. Geplant sind noch mehr gigantischer Maschinen, den ganzen Zollstock hinunter, bis ins Naheland hinein. (s. Foto) Der teilweise unbewussten Beweglichkeit des Auges, wäre es geschuldet, fortwährend den Blick auf eine Vielzahl sich bewegender Rotoren zu richten, welche als unerbittliche eye-catcher, jegliche Präsenz der Stille, Entspannung und ein unverbautes Landschaftsempfinden unmöglich machen würden.

Als gäbe es die grauenhafte Anmutung entlang der B 50 nicht, behaupten die Protagonisten der sogenannten Energiewende immer noch, der subjektive Eindruck zähle nicht, weil der Mensch sich an alles gewöhne.

Das Argument, der Mensch gewöhne sich an alles, die Mediziner sagen dazu Habituation, rechtfertigt keineswegs eine Verarmung unserer Lebensqualität aus ideologischen, machtpolitischen oder wirtschaftlichen Gründen.

Es gibt Beispiele für Gewöhnungsprozesse, die soweit gehen, dass ein Strafgefangener über Jahrzehnte in einer engen Zelle lebt und trotzdem lebt. Der Mensch hat offensichtlich die außerordentliche Fähigkeit, sich nahezu an alles zu gewöhnen, incl. der Verarmung seiner Wahrnehmungsvielfalt und seiner Empfindungen.

Wie oben erwähnt, geht der Verlust heimatlicher Identifikation und der Freude an seinen sinnlich wahrnehmbaren Umfeldern, auf Kosten einer ästhetisch vermittelten Verständigung. In der neuen Sicht der Dinge und des *Neusprech* (George Orwell 1984), werden die Industrieanlagen als Naturprodukte umgedeutet. Uns wird suggeriert WEA seien eine ästhetische Bereicherung der Landschaft, man müsse hierfür nur das richtige Bewusstsein mitbringen, dann würde man auch verstehen, dass wir mit WEA unsere Natur und die Welt retten. Für diese Fehlsicht dürfen Projektierer- und Betreiberfirmen hinsichtlich ihrer Produktionen bereits in den Schulen Werbung machen.

2.2.1.1. S. 16 u. 17

Gutschker und Dongus:

Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Folgen des Klimawandels soll der Lebensraum für möglichst alle heimischen Arten gesichert werden. Zugleich kann damit eine vielfältig erlebbare Landschaft entwickelt werden, die ein hohes Maß an Erholungs- und Lebensqualität bietet.

„Gegen Wind Pferdsfeld“

Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass angesichts des jährlich stattfindenden Kranichzuges, er ist einer der größten Mitteleuropas und der Tatsache dass es sich bei der Vorrangfläche 17 um ein bedeutendes Nahrungshabitat (s. Nabu, Fotos und GPS Ortungen der BI), schützenswürdiger Vogelarten handelt, eine Bebauung mit WEA nicht in Frage kommen kann.

Sichtungen der Soonwaldanrainer bestätigen in allen Jahren, den großartigen Vogelzugkorridor. Unsere Foto- und Filmdokumente beweisen auf eindruckliche Art und Weise, wie die Vögel, von Ost nach West über die Dörfer hinweg, exakt Richtung Pferdsfeld und Vorrangfläche 17 fliegen.

Kapitel 1203 a

2.1.1.

In der Tabelle „LUWG Fachgutachten zum ROP“ :

„Südlich der Sonderbaufläche verläuft eine Verdichtungszone des Vogelzuges (mit mindestens überdurchschnittlicher Intensität) im Talbereich zwischen Daubach und Auen. Der Talbereich ist mit etwa 1,5 km ausreichend weit von der Sonderbaufläche entfernt und durch die Geländetopographie getrennt. Gegebenenfalls können Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Abschaltungen) einen artenschutzrechtlichen Konflikt zur Vogelzugzeit verhindern.“

„Gegen Wind Pferdsfeld“

Dass der Vogelzug lediglich in der erwähnten Verdichtungszone relevant sei, ist hinlänglich widerlegt worden. Er ist ebenfalls in hoher Konzentration über den genannten Dörfern am Soonwaldrand jedes Jahr zu sehen und zu hören! Während der Verfasser diese Zeilen schreibt, ziehen wieder weithin hörbar tausende Kraniche über Allenfeld Kreershäuschen und Ippenschied hinweg in Richtung Pferdsfeld!

Nachfolgende Fotografie entstand gestern am 01.11.2016 über Ippenschied /Foto:



Hierzu Herr Reinhard Koch, Ortsbürgermeister von Ippenschied:

Ihr habt sicherlich gestern die tausende Kraniche am Himmel gesehen, die über Ippenschied und direkt über Pferdsfeld den Weg in den Süden nahmen. Solche Massen an Vögeln auf einen Schlag gab es hier m.E. noch nie!

Die Option „Abschaltung“ wird, wie die diesbezügliche Überprüfung seitens der BI im Bereich des Windparks am Standort „Opel“ im Soonwald gezeigt hat, nicht eingehalten und ist, wie es sich heute bereits zeigt, nirgendwo als realistisch einzuschätzen.

In dem beschriebenen Verfahren wurde uns der Vogelzugkorridor schlichtweg aberkannt. Ob aus Irrglauben oder weil nicht ist, was nicht sein darf, sei dahingestellt. Er wurde einfach nach Süden verlagert. Man mag es uns nachsehen, dass wir an der Rechtmäßigkeit solcher Gutachten und Verfahrensweisen gelinde gesagt, einige Bedenken anmelden, denn einer der größten jährlichen Kranichzüge Europas, zieht genau über unsere Dörfer hinweg!

Hierzu gibt es jede Menge ornithologischer Aufzeichnungen (u.a. Archiv/Rudolf Weichbrodt). Das Oberverwaltungsgericht Koblenz hatte im Jahre 2006 aus diesem Grunde Entschieden, auf dem sog. Habichtskopf keine Baugenehmigung für WEA zuzulassen.

Dieses Gebiet liegt eindeutig in der Flucht dieses Vogelzugkorridors. Das Gerichtsurteil wurde bereits von der Planungsgemeinschaft Rheinhessen Nahe ignoriert, so wie der Vogelzug selbst.

Es ist für uns hier lebende Bürger völlig unverständlich, wie an unseren Beobachtungen gezweifelt werden kann.

Neben dem großen jährlichen Vogelzug, erleben wir die unter besonderem Schutz stehenden Vogelarten, als ständige Begleiter in unserem gemeinsamen Lebensraum! Jeder hier lebende Bürger und Naturbeobachter sieht die heimischen Rotmilane und Schwarzstörche und natürlich jeder Menge anderer Vögel bei ihrer jährlichen Nahrungssuche, zwischen den Dörfern Ippenschied, Daubach, Allenfeld, Winterbach, Rehbach, Auen, Entenpfuhl, Seesbach, Kallweiler und der Hoxmühle!

Es entbehrt nachweislich jeder Grundlage zu behaupten, dass sie zwecks Nahrungsaufnahme, in andere Gefilde aufbrechen. Warum sollten sie dies auch tun, denn hier gibt es schließlich genug Nahrung. (s. das Gutachten der Dipl.-Biol. Cosima Lindemann/NABU und das Gutachten der Firma Milvus)

Kapitel 1203 a

2.1.1.

„Die Sonderbaufläche liegt nicht innerhalb eines regional bis europaweit bedeutenden Wanderkorridors für Arten des Waldes und des Halboffenlandes (Leitarten: Luchs, Wildkatze und Rothirsch)“

„Gegen Wind Pferdsfeld“:

Volker Kirchgeorg, Mitglied im Vorstand der BI hat das Vorkommen von Wildkatzen im Planungsgebiet bestätigt und kann dies bezeugen. Fotos liegen bereits vor. (s.o.)

Kapitel 2.1.2 Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

In der Tabelle „Bodenpotenzial“ steht u.A. folgendes: „Die Gefahr von Verunreinigungen des Bodens ist bei WEA i. d. R. minimal, siehe auch beim nächsten Punkt: Wasserpotenzial.“

„Gegen Wind Pferdsfeld“:

Die BI Gegen Wind Pferdsfeld sieht sich in der Pflicht, im Interesse seiner Mitglieder und der Menschen, die unsere Region wertschätzen und lieben über den Stand der „wirklichen“ Diskussion aufzuklären, dazu gehören auch die sogenannten Kollateralschäden, um hier nur ein Beispiel zu nennen:

Im Brandfall besteht eine erhebliche Gefahr der Verunreinigung, da es weltweit für WEA bisher kein Brandschutzkonzept gibt. Die Feuerwehr kann lediglich äußere Schadensbegrenzung sicherstellen, indem sie die Anlage kontrolliert abbrennen lässt. Da sich im Turm der Anlage erhebliche Mengen giftiger und brennbarer Flüssigkeiten (u.a. ca. 1100 Ltr. Getriebeöl sowie Hydrauliköl) befinden und darüber hinaus durch brennende und herabfallende GFK Teile der Rotorblätter die Umwelt erheblich belastet wird.

Wir nutzen die Chance, mit dieser Stellungnahme dem Vorhaben Der Firma Windpark Pferdsfeld GmbH & Co. Kg. umfassend und begründet zu widersprechen.

Ich möchte darauf hinweisen, dass uns der Nachtrag Nr. 1 zum Gestattungsvertrag zur Übernahme von Abstandsflächen und Einräumung des Rotorrechts im Zusammenhang mit der Errichtung eines Windrades vom 27.03./09.04.2013, nun vom 28.03.2016 vorliegt, den die Firma Juwi mit dem Ortsbürgermeister von Daubach, Herrn Harald Klotz auf den Weg bringen wollte. Herrn Klotz wird hier angeboten auf eine Laufzeit von 28 Jahren bezogen, ein Rotorrecht für die Projektgesellschaft Windpark

Pferdsfeld GmbH & Co. KG BayWa r.e. Wind GmbH gegen Pachtzahlungen, einzuräumen. Herr Klotz hat mir freundlicherweise erlaubt, diesen Gestattungsvertrag hier zu thematisieren, er wird von dem Vertrag Abstand nehmen und ihn nicht unterzeichnen!

Dass der Ortsbürgermeister von Daubach, Herr Harald Klotz einen solchen Vertrag überhaupt angeboten bekommen hat, ist bemerkenswert! Die Vorgehensweise des Projektierers bestätigt, mit welchen Mitteln hier unternehmerische Interessen, gegen uns durchgesetzt werden sollen.

Dass solche Vorverträge dazu beigetragen haben, einen Riss in die Gemeinden zu tragen ist hinlänglich bekannt. Dass Herr Harald Klotz nicht bereit ist, diesen Deal einzugehen verdient Respekt, denn die Praxis der Vorverträge gehört an das Licht der Öffentlichkeit!

Angesichts der Tatsache, dass es dem wettbewerbsverzerrenden EEG geschuldet ist, dass einige wenige Landbesitzer und einige klamme Gemeinden durch Verpachtung ihrer Grundstücke garantiert sehr viel Geld bekommen, gibt genügend Anlass bestimmte Verfahrensweisen genau zu beobachten und zu hinterfragen. Ein erstes Strafverfahren wegen Vorteilsnahme wurde in einem solchen Kontext im saarländischen Ottweiler von dem Staatsrechtler Prof. Michael Elicker auf den Weg gebracht.

Der Ihnen ebenfalls vorgelegten Stellungnahme des Ortsbürgermeister von Ippenschied, Herrn Reinhard Koch, schließen wir uns in allen Punkten an.

zählt 100 Mitglieder

Auszug unserer Gegendarstellung:

Nach Durchsicht des Protokolls des Erörterungstermins in der KV möchte ich im Namen unseres Vorstandes folgendes anmerken:

Wir halten an unseren Stellungnahmen, mit denen wir nun seit dem Jahre 2011 alle Planungsphasen begleitet haben, unbeirrbar fest.

In unseren umfangreichen Dokumentationen seit der Veröffentlichung unserer DVD *200 m vertikal, Intervention in einem Naturpark, Thiel/Post 2011*, haben wir, wie hinlänglich bekannt, unsere Einwände und Erkenntnisse, sowohl der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe, der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, sowie der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim kontinuierlich vorgelegt. Das gleiche gilt für die Schriftsätze unseres Rechtsanwaltes, Herrn Armin Brauns.

Das Protokoll gibt, bedingt durch die Selektion der Statements und der nicht wortwörtlichen Wiedergabe der Diskussionsbeiträge aller Beteiligten, eine interpretierende Einfärbung des Protokollanten wieder. Gerade wegen dieser Tendenz bitten wir darum, lediglich auf die von uns schriftlich vorgetragene Sachargumente und Dokumentationen zurückzugreifen, um grundsätzlich einer eher parteilichen Beurteilung unserer Sachargumente in der Entscheidungsphase entgegenzuwirken.

Hier einige konkrete Gegendarstellungen:

TOP 2.1.

Eine Windhöflichkeit von 6.6 bis 7.2 m/sec war Grundlage des Regionalplanes, den die Planungsgemeinschaft vom deutschen Wetterdienst seinerzeit übernommen hatte. Selbst die Bundeswehresoldaten, die früher in Pferdsfeld stationiert waren, haben darüber gelacht und den Wert als unreal bezeichnet. Die Projektierfirma JUWI kam auf Grund eigener Prüfungen lediglich auf 5,7 m/sec. Herr Zeis von der Kommunalberatung ging im Ergebnis sogar von einer noch geringeren Windhöflichkeit aus, sodass er das Buch für einen Bürgerwindpark, den Verbandsbürgermeister Rolf Kehl damals durchaus befürwortete, zumachte. Die im Protokoll aufgeführte Windhöflichkeit von 6.6-7.0 m/sec wird von uns, wie auch von Fachleuten aus gut unterrichteten Kreisen deutlich angezweifelt. Da die Quelle dieser Ermittlung nicht offengelegt wurde, bitten wir hier um Aufklärung.

TOP 3.2

Umfangreiche, internationale, wissenschaftliche Studien haben wir Ihnen ja bereits im Nachgang des Erörterungstermins überreicht, sie belegen die medizinische Problematik der Lärmbelastung und des Infraschalls durch Windkraftanlagen. Wir weisen mit diesen Studien international renommierter Institute darauf hin, dass wir keineswegs unsere Argumente lediglich aus den Medien beziehen, wie uns während

der Anhörung durch Vertreter der SGD Nord unterstellt worden ist. Die hier ausführlich dargestellte Problematik für Mensch und Tier beweist, dass auch in diesem Punkt in der Wissenschaft keineswegs Einigkeit vorherrscht, auch wenn dies dem Bürger glauben gemacht werden soll.

TOP 4.1.

Die von uns vorgelegten Vortragungen bezüglich des Rotmilanaufkommens beinhalten neben den Abstandsmessungen durch die GPS Ortungen immer auch die fotografisch festgehaltenen Hinweise, dass es sich hier um ein relevantes Nahrungshabitat handelt. Die Bewertung des NABU bezüglich unserer Horstfindungen im gesamten Gebiet Pferdsfeld/Eckweiler haben hierauf frühzeitig verwiesen. Aus gutem Grund wurde die unabhängige Firma Milvus beauftragt, einen größeren Untersuchungsrahmen in den Fokus zu nehmen, als dies vorher das beauftragte Institut BFL es tat. Aus den Abweichungen der Untersuchung der Firma Milvus zu denen der Firma BFL geht hervor, dass es wohl nicht im Interesse des Auftraggebers lag, eine neutrale Beurteilung vornehmen zu lassen, inwieweit es sich u.a. bei der gesamten Gemarkung Pferdsfeld/Eckweiler um ein relevantes Nahrungshabitat handelt. Rotmilane sind auch im November 2016 mehrmals täglich im Tonnenbachtal gesichtet worden. Auch ein weiterer Nestfund konnte geortet werden. Die Fotodokumentationen von Dipl.-Ing. Bernd Hoss wurden im November 2016 der KV nachgereicht.

TOP 4.2.

Das Ihnen und Herrn Heise bekannte Schwarzstorchennest existiert nach wie vor und war auch in 2014 nachweislich belegt. (s. aktuelles Foto Bernd Hoss/2016 und Foto April 2014/Sabine Rumenej) Die Aussagen von Herrn Grunwald sind falsch.

TOP4.5.

Der Vogelzugkorridor wurde von Herrn Isselbacher in unserer Gegenwart, die wir jährlich Augenzeugen dieses gigantischen Geschehens sind, auf unerträgliche Art und Weise verniedlicht. Gerade in diesem Kontext muss erwähnt werden, dass Herr Ludger Nuphaus, der sich als Vertreter des BUND zu Wort meldete, aus artenschutzrechtlichen Gründen forderte, die Vorrangfläche zur Errichtung von WEA komplett zu streichen. Es ist uns völlig unverständlich, wieso diese klar formulierte Forderung, im Protokoll keine Erwähnung findet.

TOP 4.6.

Frau Dipl.-Biol. Cosima Lindemann wurde von mir gebeten, ein weiteres Statement zum Thema Fledermausaufkommen zu verfassen. Sobald dies geschehen ist, wird dieses Ihnen direkt übermittelt oder von uns nachgereicht.

Top 4.7.

Die Wildkatze wird von uns Soonwaldanrainern ständig innerhalb der Vorrangfläche gesichtet. Hierzu Volker Kirchgeorg: Gerade in den Hutungen und Gebüschern der alten Ortslage Pferdsfeld leben Wildkatzen mit Nachwuchs. Wir sehen diese regelmäßig, wenn wir spät nachts durch die Ortslage nach Hause fahren. Im Anhang zu dieser mail finden Sie Infrarotfotografien aus den Jahren 2012 und 2013, diese liegen allerdings der KV bereits vor. Dass die Reproduktion nur im Wald stattfindet und nicht in Anlagennähe ist falsch.

Top 4.9.

Einige Textpassagen von mir auf den Seiten 1-9 der Stellungnahme wurden von Herrn Prof. Dr. Hans Zitko, einem namhaften deutschen Wahrnehmungstheoretiker kommentiert, da einige Wortführer während der Anhörung den Eindruck entstehen ließen, die Ausführungen von mir bezüglich der hier vorgestellten Problematik seien unverständlich oder gar irrational.

Aus meiner Sicht ist dieses Unverständnis lediglich der Tatsache geschuldet, dass die Kulturwissenschaft bezüglich dieser Thematik, in allen Planungsphasen ausgeklammert wurde. Das haben die Menschen in ihren gewachsenen Kulturlandschaften allerdings nicht verdient.

Prof. Dr. phil. Hans Zitko, Professor für Wahrnehmungstheorie an der Hochschule für Gestaltung, Offenbach:

„Dem Hinweis von Michael Post auf die mögliche intersubjektive Geltung ästhetischer Urteile ist zuzustimmen. In der philosophischen Ästhetik etwa bei Kant ist mit Recht darauf hingewiesen worden, dass in der Bewertung ästhetischer Phänomene vielfach ein „Gemeinsinn“ ins Spiel kommt, der über rein partikuläre Urteile hinausgreift. Eine Gemeinschaft von Urteilenden kann also im ästhetischen Urteil übereinstimmen. Derartige Urteile sind mehr als nur rein subjektiv. Im Falle von Landschaften, in denen Menschen seit Generationen gemeinsam leben, kann angenommen werden, dass hier intersubjektive Perspektiven ein hohes Maß an Bedeutung besitzen.“

Auch den Bemerkungen von Michael Post über die Veränderung von Bildwirkungen durch den Einsatz verschiedener Objektiv-Brennweiten in der Fotografie ist zuzustimmen. Je nach Brennweite kann die Wirkung der dargestellten Objektwelt verändert werden. Die Fotografie besitzt hier ein hohes suggestives Potential und eignet sich nicht zuletzt für Zwecke der Manipulation. Kritische Vorsicht ist in jedem Falle geboten.“

Top 6.2.

Die Kirche in Eckweiler ist in seiner nachgewiesenen kulturhistorischen

Bedeutung, sowohl von Ortsbürgermeister Reinhard Koch, als auch von mir, für die BI *Gegen Wind Pferdsfeld*, in allen Planungsphasen in Wort und Bild ausführlich dokumentiert und beschrieben worden. Auch hierauf erhielten wir keine Antwort. Bis zum heutigen Tag gibt es kein unabhängiges kulturwissenschaftliches Gutachten bezüglich unseres Naturparks Soonwald-Nahe, incl. dieses Ortes und seines Alleinstellungsmerkmals. Wohlwissend, dass es sich hierbei um kein hartes Ausschlusskriterium handelt, gehört eine Reflexion dieser konkreten Problematik dazu, will man sich ein Gesamtbild hinsichtlich der Beurteilung dieser Vorrangfläche machen. Andernfalls müsste man sich nicht der Mühe unterziehen, differenzierte Stellungnahmen abzugeben oder zu lesen. Sie wären schlichtweg überflüssig. Die Entscheidung des Landsamts für Denkmalpflege, bzw. der *Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz* ist unerklärlich und schlichtweg inakzeptabel.

Top 6.3.

In Ergänzung zu den Ausführungen von Herrn Uli Kowalski-Hildebrand, haben wir den Report der deutschen Immobilienmakler, bezüglich der Wertminderung von Immobilien der KV übergeben. Der Werteverlust von Immobilien in der Nähe von gigantischen Industrieanlagen ist Fakt und lässt sich nicht schönreden.

Mit freundlichen Grüßen,



Ich weise darauf hin, dass ich bereits im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes, mit meinem Schreiben vom 24. Oktober 2016 eine Stellungnahme abgegeben habe. Diese Stellungnahme behält inhaltlich in vollem Umfange Gültigkeit, auch für die Offenlegung.

Stellungnahme von [Name] bezüglich der Offenlegung der Firma Windpark Pferdsfeld GmbH & Co. KG zur Errichtung von 7 Windenergieanlagen auf der Gemarkung Eckweiler/Pferdsfeld.

Mehr- und Gemeindevverwaltung
BAD SOBERNHEIM
16. März 2017
Abt.:

Gegen die Errichtung von 7 WEA auf der Gemarkung Eckweiler/Pferdsfeld sprechen insbesondere folgende Argumente:

- Zu geringer Abstand der 206,5 m hohen WEA zu schutzwürdigen Bebauungen wie Wohnhäusern und Aussiedlerhöfen. Um Beeinträchtigungen, Gesundheitsgefährdungen und mögliche Schäden durch Lärm, Schlagschatten, Sonnenreflexionen, Blinklicht und Infraschall zu minimieren, ist ein Mindestabstand von mindestens der zehnfachen Höhe der Anlagen erforderlich.
- Windarme Region, die nötige Windhöffigkeit für die rentable Betreibung der Windräder zu gewährleisten ist nicht gegeben. Um an windarmen Tagen Strom zu haben, werden große Speicher benötigt, die es aber nicht im benötigten Umfang gibt.
- Verlust des Naherholungsgebietes, da hier Wanderwege vorbeiführen. Die Ästhetik der Landschaft hier wird durch die Großanlagen brutal gestört und führt bei den Menschen zu einem großen Wohlgefühlverlust.
- Im Frühjahr und Herbst ist hier der Kranich-Vogelzug zu erleben. Nachgewiesen ist das Aufkommen von Rotmilan und Schwarzstorch, auch durch das Auffinden von Nestern. Die Windräder würden viele Opfer unter den Zugvögeln fordern und gefährden das europäische Vogelzugsystem. Wanderkorridore von Vögeln und Fledermäusen sind von WEA freizuhalten (s. a. RICHARZ, Nov. 2014: Energiewende und Naturschutz).
- Bedrohung der Brutgebiete des Rotmilans und weiterer geschützter Arten.
- Zerstörung eines Naturparks über Generationen, keine Weiterentwicklung eines aufkeimenden sanften Tourismus.
- Denkmalschutz, die Kirche in Eckweiler, die WEA's würden sich im Sichtfeld der Kirche befinden und würden den Blick auf die Kirche verschandeln.
- Das gleiche gilt für das Paul-Schneider-Denkmal in der ehemaligen Ortslage Pferdsfeld.
- Wertverlust der Grundstücke und Häuser in Daubach.

Aus o. g. Gründen widerspreche ich der geplanten Errichtung der 7 WEA auf der Gemarkung Eckweiler/Pferdsfeld.

Daubach, den 14. März 2017



11

Ich weise darauf hin, dass ich bereits im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes, mit meinem Schreiben vom 24. Oktober 2016, eine Stellungnahme abgegeben habe. Diese Stellungnahme behält inhaltlich in vollem Umfange Gültigkeit, auch für die Offenlegung.

Verbandsgemeindeverwaltung BAD SOBERNHEIM
16. März 2017
Abt.: 3

Stellungnahme von bezüglich der Offenlegung der Firma Windpark Pferdsfeld GmbH & Co. KG zur Errichtung von 7 Windenergieanlagen auf der Gemarkung Eckweiler/Pferdsfeld:

Nachteilige Auswirkungen des Windparks Pferdsfeld/Eckweiler:

Angesichts des geringen Abstands wirkt sich die Ausweisung der Vorrangfläche auf die Ortsgemeinde Daubach und auf meine Gebäude nachteilig aus.

Nachteilige Auswirkungen sind wie folgt zu befürchten:

1. Schattenwurf

Windkraftanlagen produzieren durch den drehenden Rotor periodische Helligkeitsschwankungen. Das Auftreten des Schattenwurfes hängt von der Lage und Größe der Windkraftanlage, der Lage des Immissionspunktes und vom Wetter ab. Insbesondere bei Anlagen mit einer Höhe von über 200 m muss mit massivem Schattenwurf gerechnet werden.

2. Eingriff ins Landschaftsbild

Wenn alle Pläne zum Bau von Windkraftanlagen um den Ort Daubach realisiert werden, wird Daubach von Windrädern umgeben sein. Die Anlagen auf der Gemarkung Pferdsfeld/Eckweiler werden sich negativ auf unseren Wohnort auswirken. Das Landschaftsbild auf der Fahrt von Daubach nach Seesbach ist zur Zeit geprägt durch ein beruhigendes Waldgebiet, welches ein großes Erholungspotenzial darstellt.

Es besteht eine gute Sicht auf die unter Denkmalschutz stehende Kirche in Eckweiler, die durch den Blick auf die Windräder bei Pferdsfeld verschandelt wird. Verschiedene Wanderwege laufen durch dieses Gebiet, die erhaltenswert sind. Es ist nicht nachvollziehbar, wie die Landschaftsarchitekten dazu kommen, die Erholungseignung dieses Gebietes als niedrig bis mittel einzuschätzen.

3. Windpark und Tourismus

Der Soonwald ist für die Erholungsnutzung von zentraler Bedeutung. Nicht zuletzt wird dies durch die Ausweisung des Naturparks Soonwald oder aktuell den Soonwaldsteig belegt. Auch die Verbandsgemeinde Bad Sobernheim hat in den letzten Jahren verstärkt Bemühungen unternommen, dieses Gebiet einer touristischen Nutzung zuzuführen. Die ausgewiesenen Vital-Touren „Wüstung Eckweiler“ und "Willigesweg" sind nur zwei Aktionen, die von Wanderern sehr gut angenommen werden und die in diesem Zusammenhang zu nennen sind. Des weiteren soll in der ehemaligen Ortslage Eckweiler ein Feuchtbiotop entstehen, das in unmittelbarer Nähe der Kirche Eckweiler als naturnahes Erlebnis ein zusätzliches touristisches Angebot sein wird. Die Ausweisung eines Windparks würde diese Initiativen ins Leere laufen lassen.

4. Entwicklungschancen

Auch wenn die städtebauliche Entwicklung formal gesehen durch die Windparkausweisung nicht gefährdet wäre, so ist für Daubach insgesamt eine negative Entwicklung zu befürchten. Dank der guten Rahmenbedingungen ist es bisher gelungen, für leer gewordene Immobilien Käufer zu finden, wobei bereits im Jahr 2012 ein Käufer kurz vor Unterschrift beim Notar einen Hauskauf abgesagt hat, nachdem er in der Zeitung vom Bau der Windrädern in der Eignungsfläche 01 gelesen hatte. Mehrere renovierungsbedürftige Objekte wurden saniert und sind wieder bewohnt. Die Käufer kommen aus der weiteren Umgebung, einige aus dem Rhein-Main-Gebiet. Diese Entwicklungschancen werden unserem Dorf genommen, wenn am Rande der Gemarkung eine Windparkfläche entsteht.

5. Windhöffigkeit

Die bisher ermittelten Daten reichen meiner Meinung bei weitem nicht aus um gesicherte Angaben über die Windhöffigkeit in der Eignungsfläche 01 zu machen.

Laut Windatlas liegt diese am untersten Limit des im LED IV geforderten Wert von 5,8 bis 6 m/pro/s und die hier angegebenen Werte können nicht erreicht werden. Um an windarmen Tagen Strom zu haben, müssten große Speicher gebaut werden, die es aber nicht im benötigten Umfang gibt.

Wie mir bekannt ist, sind bereits vor Jahren Investoren wegen der zu geringen Windhöffigkeit abgesprungen.

6. Artenschutz

In einem Teil der Eignungsfläche 01 wurden geschützte Vogelarten, wie z.B. der Rotmilan, nachgewiesen.

Auch der Vogelflug von verschiedenen Zugvögeln ist noch nicht abschließend ermittelt.

7. Nestfunde

In dem Areal sind geschützte Tiere zuhause, bspw. geschützte Rotmilane und Schwarzstörche, was die Nestfunde beweisen.

Schlussbemerkung

Dünn besiedelte Flächen mit wenigen Grundstückseigentümern sind immer potenzielle Standorte für unliebsame Projekte. Dies erst Recht, wenn das Planungsrecht unter anderem bei Körperschaften liegt, deren Bevölkerung 8 – 10 km entfernt wohnt. Ich als Bürger von Daubach bin fest entschlossen, mit guten Argumenten für den Erhalt unserer wunderbaren Landschaft am südlichen Soonwaldrand zu kämpfen und Eingriffen in die Entwicklungschancen unseres Dorfes und der Natur entgegenzutreten.

14. März 2017



12

An die
Verbandsgemeinde Bad Sobernheim



Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“
Begründung ge. §5(5) BauGB Fassung für die Beteiligung
nach §3(1) und §4(1) BauGB Stand 23.02.2016

E I N S P R U C H

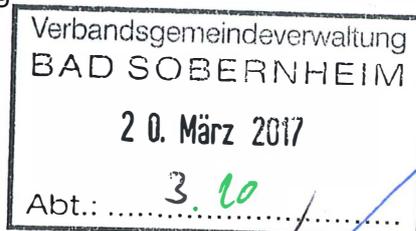
Meinen Einspruch, den ich bereits am 08.04.2016 im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes abgegeben habe, gilt auch für die Offenlegung in vollem Umfang.



15

Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Sobernheim
Marktplatz 11

55566 Bad Sobernheim



17.03.17

Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der
Verbandsgemeinde Bad Sobernheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Bad Sobernheim hatten wir in der Vergangenheit am 13.02.13 Stellung bezogen. Dort teilten wir Ihnen nämlich mit:

Bereits im März 2011 wurde Ihnen anlässlich der Aktion „200m vertikal, Intervention in einem Naturpark“ (Michael Post/Heiner Thiel), eine DVD mit virtuellen Ansichten von WKA im Bereich Pferdsfeld der damaligen Vorrangfläche 22 zugestellt. Mit der DVD und entsprechendem Begleitschreiben wurde auf die notwendige Erhaltung des Naturpark Soonwald-Nahe unter den Aspekten des Landschaftsbildes, der Lebensqualität und der Regenerationsfähigkeit des Menschen unserer letzten Refugien ausführlich hingewiesen. Denn nur der unverbaute Erhalt unseres Naturparks kann Ausdruck eines besonnenen ökologischen Denkens und Handelns sein.

Obwohl wir differenziert auf die gesamte Problematik in Wort, Schrift und Bild immer wieder hingewiesen haben, gab es Ihrerseits keinerlei Reaktionen. Der Schutz der Natur, des Vogelfluges des Rotmilans, des Schwarzstorches etc., spielten bei den Überlegungen unserer Volksvertreter keine Rolle mehr. Vor allem waren auch die Planungsfehler der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe offensichtlich und sind es bis heute!

Einer der gravierendsten Planungsfehler ist noch hinzugekommen, in dem die damals zu Grunde gelegte Windhäufigkeit schlichtweg nicht stimmt. Die heutige Vorrangfläche 18 für WKA ist abzulehnen, weil auch hier alle mehrfach erwähnten Einwände gelten.

Dass allerdings den Menschen und zwar nicht nur vor Ort, denn der Naturpark gehört allen, heute 230 m hohen WKA zugemutet werden sollen, macht uns fassungslos!

Das riecht angesichts mangelnder Windhäufigkeit auch nach Subventionsbetrug. Mittlerweile schießen Bürgerinitiativen wie Pilze aus dem Boden, weil immer mehr gut informierte Menschen erkennen, dass die notwendige Energiewende so, weder ökonomisch noch ökologisch zum Erfolg führen kann.

Wir lehnen die Aufnahme der Vorrangfläche 18 des Teilplanes Windenergieanlagen in der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim ab und schließen uns in allen ausführlich dargestellten Argumenten beiliegender Stellungnahmen der Ortsgemeinde Ippenschied an.

Im Einzelnen spezifiziert sich die Angelegenheit wie folgt:

Der vorliegende Entwurf des Raumordnungsplanes verstößt gegen die im Landesplanungsgesetz zugrunde gelegten Maßstäbe der Raumordnung. Das Landesplanungsgesetz verlangt nämlich für Gebiete die im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt zurückgeblieben sind oder die durch die beabsichtigte Planung zurückbleiben werden das Erfordernis die wirtschaftlichen Verhältnisse zu verbessern. Vorliegend aber werden durch den vorliegenden Entwurf die wirtschaftlichen Verhältnisse deutlich verschlechtert.

Vernichtung vorhandener Immobilienwerte (enteignungsgleicher Eingriff)

Das Anwesen Entenpfuhl 1, der sog. Utschenhof, wurde 1720 erbaut und gilt als das Wohn- und Dienstgebäude des Jägers aus Kurpfalz, nämlich des Friedrich-Wilhelm Utsch, und steht unter Denkmalschutz in unmittelbarer Nähe des Denkmals des Jägers aus Kurpfalz. Dieses Gebäude wurde von der Familie Ungelenk vor mehr als 20 Jahren erworben und unter Einsatz erheblicher finanzieller Mittel renoviert und instandgesetzt. Es verfügt über 4 Wohneinheiten, von denen 3 vermietet werden. Die Mieter schätzen die Ruhe und Abgeschlossenheit, sowie die Naturnähe, die nicht beeinträchtigt ist. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen würde die Natur so nachhaltig beeinträchtigt, aber auch die Ruhe durch die Betriebsgeräusche der Windkraftanlagen in erheblichem Maße gestört. Die Mieter müssen darüber hinaus befürchten durch die Schlagschatten an ihrer Gesundheit Schaden zu nehmen. Insgesamt wären die fraglichen Wohnungen nicht mehr zu vermieten, da kein Mieter eine Wohnung anmietet um in seinem Wohn- oder Schlafzimmer ständig von Windkraftanlagen beeinträchtigt zu werden. Die Mietausfälle würden es nicht mehr ermöglichen das denkmalgeschützte Objekt Utschenhof weiterhin zu erhalten, da die finanziellen Mittel hierzu nicht mehr ausreichend wären.

Mit den Mietausfällen einher geht darüber hinaus aus den gleichen Beeinträchtigungen das ca. 8000 m² große Areal des Utschenhofs unverkäuflich würde, da bei einem solchen Objekt kein Mensch ein ohnehin schwierig zu erhaltenes denkmalgeschütztes Haus zu einem angemessenen Preis im Schatten von Windkrafträdern erwirbt. Das Objekt Utschenhof im Entenpfuhl wäre bei Errichtung der Windkrafträder daher unverkäuflich, so dass die Errichtung von Windkrafträdern im Bereich Entenpfuhl – Pferdsfeld einem enteignungsgleichen Eingriff entspräche.

Schutz von Sach- und Kulturgütern

Ungeachtet dessen stellt die Errichtung von Windkrafträdern darüber hinaus eine generelle Beeinträchtigung von Kulturgütern dar und verletzt den Schutz von Sach- und Kulturgütern. Indem das Land Rheinland-Pfalz das Anwesen Entenpfuhl 1, also den Utschenhof, unter Denkmalschutz stellte, dokumentierte es deutlich seine Bedeutung als Kulturgut des Landes Rheinland Pfalz. Objektiv ergibt sich dies durch das etwa 80 Meter entfernte Denkmal des Jägers aus Kurpfalz. Der sog. Utschenhof steht daher unter besonderem Schutz als Kulturgut. Dieser Schutz würde nicht nur entfallen, sondern in erheblichem Maße angegriffen, wenn zukünftig Windkrafträder in unmittelbarer Nähe ihre Arbeit aufnehmen würden.

Schutzgut Tier und Pflanzen

Die Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich Pferdsfeld widerspricht dem Schutz von heimischen Tieren in erheblicher Weise. Es ist zwar bekannt, dass Vogelfluggutachten vorliegen die ernsthaft meinen, dass Kraniche nicht über das Gebiet auf dem beabsichtigt ist Windkraftanlagen zuzulassen, führen, doch ist dieses wohl von Herrn Dr. Simon erstellte Gutachten absolut unverständlich, da Kraniche im Bereich des Forstamtes Entenpfuhl jährlich ihren Rastplatz aufsuchen um von dort über das Gelände des Flughafens ihren Flug fortzusetzen. Diese Flugroute würde bei der Errichtung von Windkraftanlagen mit einer tödlichen Gefahr für die Kraniche unterbrochen werden. Wer, wie die Anwohner des Entenpfuhls, jährlich durch das Geschrei der Kraniche darauf aufmerksam gemacht wird, dass diese im Bereich des Forstamtes Soonwald rasten um ihren Flug sodann über das Flughafengelände fortzusetzen, muss das Gutachten des Herrn Dr. Simon als absurd empfinden. Da die Kraniche mit oder trotz, Herrn Simon ihre Flugroute nicht ändern werden, fliegen sie mit absoluter Sicherheit in ihren Tod. Das Schutzgut Tier wird durch den Entwurf des Raumordnungsplanes daher bewusst zunichte gemacht. In der Vergangenheit ist der Vogelkundler Rudolf Weichbroth dem Gutachten Dr. Simon bereits entgegengetreten und dies aufgrund der tatsächlichen Fakten zu Recht.

Des Weiteren stellen Windkraftanlagen im Bereich des Flughafens Pferdsfeld eine immense Gefahr für die Roten Milane dar. Das diese im Bereich Ippenschied/Entenpfuhl/Kallweiler ansässig sind, dürfte selbst Herr Dr. Simon nicht anzweifeln. Dazu müsste er sich nämlich lediglich auf ein freies Feld stellen und in den Himmel schauen. Bei der Flughöhe dieser Tiere wären diese hilflos dem Schlag der Rotorblätter ausgesetzt und könnten dies auf Dauer nicht überleben. Verblüffend ist hierbei, dass dieser Aspekt offensichtlich, aus welchen Gründen auch immer, bis heute unberücksichtigt blieb und dies obwohl das Land Rheinland Pfalz sich in Brüssel gerade für den Schutz der Roten Milane eingesetzt hat.

Letztlich sei darauf aufmerksam gemacht, dass im Bereich der Hoxmühle Schwarzstörche beheimatet sind die ebenfalls durch die beabsichtigte Errichtung von Windkraftanlagen Schaden nehmen würden. Insgesamt muss daher festgehalten werden, dass Windkraftanlagen im Bereich des ehemaligen Flughafengeländes mit dem Schutz von Tieren nicht vereinbar sind.

Unvereinbarkeit des Entwurfes des Raumordnungsplanes mit Naturpark und Tourismus

Wie bereits vorstehend aufgeführt, sind Windkraftanlagen mit bestimmten Arten von Tieren unvereinbar. Es verwundert daher, dass das Land Rheinland Pfalz einen Naturpark Soonwald – Nahe ausweist um dann in diesen Naturpark Windkraftanlagen erstellen zu lassen. Ein Naturpark dient gerade als Schutzraum für bestimmte Tiere. Wenn man diese Tiere nicht schützen will, weist man auch keinen Naturpark aus. Will man diese Tiere aber schützen und weist einen Naturpark aus, schädigt man den Schutzraum der Tiere in diesem Naturpark, aber nicht durch die Errichtung von Windkraftanlagen.

Was den Tourismus anlangt, so dürfte man wohl irren, wenn man glauben würde, dass Touristen sich Ansammlungen von Windkraftanlagen anschauen würden. Die Beeinträchtigung der Natur durch Technik, also hier durch Windkraftanlagen, ist nicht interessant. Kein Tourist kommt in den Soonwald um sich Windkraftanlagen anzuschauen. Das bedeutet, dass die Aktivitäten in der Vergangenheit einen sog. sanften Tourismus zu entwickeln, durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit einem Schlag zunichte gemacht werden würden. Man muss sich daher fragen, weswegen zunächst erhebliche Steuergelder für sanften Tourismus ausgegeben werden, für die Ausweisung von Premiumwanderwegen und für einen Naturpark, wenn beabsichtigt ist diese Bemühungen mit einem Schlag durch die Errichtung von Windkraftanlagen zunichte zu machen.

Dies bedeutet, dass der vorliegende Entwurf des Raumordnungsplanes die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung des Soonwaldes deutlich verschlechtert, denn wer, wie das Land Rheinland Pfalz, mit Steuergeldern einen Naturpark ausweist, Premiumwanderwege errichtet und den Tourismus fördert, der will erkennbar die wirtschaftlichen Verhältnisse der betroffenen Bevölkerung verbessern. Da dies durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit einem Schlag zunichte gemacht werden würde, verstößt der vorliegende Entwurf des Raumordnungsplanes gegen das Landesplanungsgesetz.

Zerstörung des Landschaftsbildes

Das Landschaftsbild des Soonwaldes zeichnet sich dadurch aus, dass es ein sanftes hügliges Erscheinungsbild zeigt, welches auf den Menschen beruhigend wirkt. Durch die zurückhaltende Besiedlung dominiert die Natur und beeindruckt durch die unverfälschte Naturnähe. Gerade dies ist der Reiz des Soonwaldes aufgrund dieses Reizes ist man überhaupt erst auf die Idee gekommen einen Naturpark auszuweisen und einen Tourismus ins Leben zu rufen. Ohne das Landschaftsbild wäre dies unmöglich gewesen. Gerade dieses Landschaftsbild aber wird durch die Errichtung von Windkraftanlagen nachhaltig zerstört, da das ausgeglichene Landschaftsbild und die beruhigende Gleichmäßigkeit der Landschaft bei Errichtung der Windkraftanlagen abrupt unterbrochen und zerstört werden würde.

Vernichtung des Naturparks

Unter Hinweis auf die Vorgaben der Landesregierung in Mainz sollen in Naturparks keine Windkraftanlagen errichtet werden. Da die Gemarkung Pferdsfeld-Eckweiler jedoch im Naturpark liegt gelten erhebliche Ausschlusskriterien da es den Naturpark zerstört und das ebenfalls vorhandene Wasserschutzgebiet in erheblichem Maße beeinträchtigt wenn Windkraftanlagen errichtet werden. Aus diesem Grunde allein ist der Antrag auf Errichtung von Windkraftanlagen in der Gemarkung Pferdsfeld-Eckweiler zurück zu weisen. Sicherlich gibt es eine Übergangsregelung die aber nach diesseitiger Auffassung allein schon wegen der erheblichen Beeinträchtigung und Zerstörung des Naturparks aber auch den Wasserschutzgebietes gegenüber den finanziellen Nachteilen der Antragsteller überwiegen, so dass der Widerspruch bereits aus diesem Grunde begründet ist.

Zusammenfassung

Insgesamt ist dem vorliegenden Antrag mit allen gebotenen Mitteln zu widersprechen, da er die wirtschaftliche Grundlage der ortsansässigen Bevölkerung nachhaltig zerstört. Er enteignet den vorhandenen Grundbesitz bis hin zur Unverkäuflichkeit von Immobilien. Er verstößt gegen das Schutzgut der Landschaft, gegen den Schutz von Sach- und Kulturgütern sowie gegen das Schutzgut Tier. Letztlich ist er mit einem Naturpark und einem Wasserschutzgebiet unvereinbar. Auf die Änderung der Rechtslage durch den jüngsten Kabinettsbeschluss der Landesregierung wird ausdrücklich verwiesen.



1

19

**Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Sobernheim
Marktplatz 11
55566 Bad Sobernheim**

Verbandsgemeindeverwaltung
BAD SOBERNHEIM
20. März 2017
Abt.: 3.10

Einspruch gegen den Bau von Windkraftanlagen auf dem Schwarzenberg

Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Bau von Windrädern an der Gemarkungsgrenze zu Hundsbach und Limbach, die Eignungsfläche 9 der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim betreffend.

Der Einspruch wird aus folgenden Gründen erhoben:

1. In der Biotopkartierung des Landes RLP ist folgende Fläche erfasst.
(BK-6211-0196-2009: Wald- und Offenlandkomplex am Schwarzenberg östlich Limbach).
Der Komplex umfasst den Schwarzenberg östlich der Gemeinden Limbach und Hundsbach.
Am Süd- und Westhang liegen Trockenrasen mit Wimpern-Perlgras und Grauhaarigem Fingerkraut, die aufgrund ausbleibender Nutzung teilweise verbuscht sind. Auf der Kuppe des Schwarzenberges liegen trockene Glatthaferwiesen, die in ihrem Artenspektrum zu den Trespen-Halbtrockenrasen vermitteln. Der wärmeliebende Eichenwald ist teilweise als durchgewachsener Niederwald, teilweise als verbuschter Hutewald strukturiert und gehört zu den fragmentarischen Carpinion-Gesellschaften. Das Gebiet ist landesweit bedeutsam als Trittsteinbiotop und zur Erhaltung artenreicher xerothermophiler Biotope und sollte nicht für die Windenergienutzung überplant werden.
2. Durch ein Hydrogeologisches Gutachten der VG-Kirn ist belegt, dass sich laut Gutachten der **WASSER UND BODEN GmbH Boppard, vom Februar 2007**
 - a. **das Wassereinzugsgebiet der Limbacher Brunnen wegen der besonderen geologischen Lage zu berücksichtigen ist. Auf der Grundlage des geologischen Aufbaus sind im Untergrund zwei hydrogeologische Haupteinheiten zu differenzieren:**
 - 1. Grundwasserleiter der quartären Deckschichten
 - 2. Grundwasserleiter der Rotliegend-Sedimente
 - b. **Diese Grundwasserleiter erstrecken sich laut Gutachten von der Eignungsfläche 8 (Gemarkung Bärweiler bzw. der zwei verfüllten Hundsbacher Brunnen) bis ins Tal zwischen Limbach und Kirn, wo sich 3 Brunnen der VG-Kirn befinden.**
 - c. **Aus diesem Grund wird eine Klage auf Rückbau der bestehenden Windräder der Eignungsfläche 8 in Kürze eingereicht.**
3. Des Weiteren wurde vom Land RLP eine besonders schützenswerte Kulturlandschaft im Nahetal ausgewiesen. Dieses schützenswerte Gebiet erstreckt sich von der Nahe bis ins Kirschrother Tal !
Im Umkreis von 5 Kilometern um diese schützenswerte Kulturlandschaft dürfen keine Windräder gebaut werden, womit die neu errichteten Windräder der Eignungsfläche 8 illegal errichtet wären!
Die Ausweisung der sogenannten „Weißfläche“ ist ebenso rechtswidrig!

Mit freundlichem Gruß,

Helga Faulhaber
Eckweiler Str. 16
55566 Daubach

Verbandsgemeindeverwaltung
BAD SOBERNHEIM

20. März 2017

Verbandsgemeinde

Abt.:

/
.....

Bad Sobernheim

Einspruch gegen Teilflächennutzungsplan " Windenergie "

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Einsichtnahme in o.g. Flächennutzungsplan -
Windenergie, faunistische Gutachten - am 22.03.2016
mache ich meinen Einwand geltend; insbesondere bezüglich
Offenlegung der zusätzlichen Eignungsfläche 3 - Zollstock.

Als EW'in von Daubach sehe ich für mich persönlich
erhebliche negative Einflüsse hinsichtlich Gesundheit -
Infraschall, Lärm, Lichteinwirkung (blinkend) und mehr.

Von lebenswertem Wohnen zwischen zwei sich fast gegenüber-
liegenden Anlagen - Pferdsfeld im Westen, Zollstock im
Südosten - kann keine Rede mehr sein.

Abgesehen von der Zerstückelung der Landschaft - wer möchte
hier noch wandern, sich erholen oder gar ansiedeln ? -
wird den selten vorkommenden Vogelarten der Lebensraum
entzogen; auch die imposanten Formationen des Kranichzuges,
zweimal im Jahr, gehen verloren, man nimmt den Vögeln die
Orientierung.

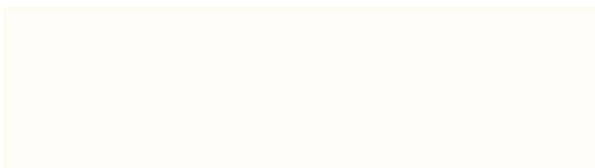
Als Neubürgerin in Daubach bitte ich im Interesse aller
Betroffenen um Verständnis für die Einwände und wohlwollende
Berücksichtigung.

Freundlicher Gruß



18.03.2017

Nach erneuter Einsichtnahme in den Flächennutzungsplan
im Februar 2017 haben Ausführungen vom 07.04.2016
weiterhin ihre Gültigkeit, mit des gestrichenen
Vorhabens Zollstock, was ich sehr begrüße.



16

Verbandsgemeindeverwaltung
BAD SOBERNHEIM
20. März 2017
Abt.: 3-10

den, 19-03-2017

Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Sobernheim
Marktplatz 11
55566 Bad Sobernheim

Einspruch

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Einspruch gegen den sachlichen Teilflächennutzungsplan Themenbereich „Windenergie“ ein. Der Einspruch richtet sich gegen die Eignungsflächen 8 und 9 Gemarkung Bärweiler / Kirschroth.

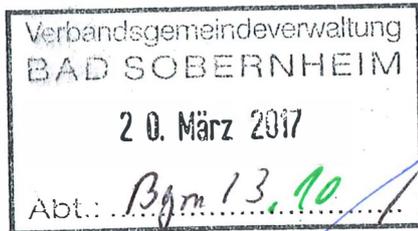
Ich bin Pächter eines Teilgebietes des Jagdbezirks Limbach. Das von mir bejagte Gebiet umfasst unter anderem den Limbacher Teil des Schwarzenbergs. Unmittelbar angrenzend hierzu befinden sich die oben angeführten Eignungsflächen 8 und 9.

Begründung meines Einspruches:

- Am Schwarzenberg sind Fledermäuse aktiv. Ich gehe davon aus, dass es sich hierbei um verschiedene Arten handelt, die evtl. auch unter besonderem Schutz stehen. Eine exakte Typisierung kann nur durch ein Fledermausmonitoring erfolgen. Ich rate daher dringend an, ein Fledermausmonitoring durchzuführen.
- Die ausgewiesenen Vorrangflächen sind Lebensraum von geschützten Arten wie z.B. Rotmilan, etc., die ich bei meinen regelmäßigen Jagdausflügen in diesem Gebiet immer wieder antreffe.
- Am Schwarzenberg befindet sich außerdem Lebensraum und Jagdgebiet der Wildkatze.
- Der Schwarzenberg ist mit seiner Artenvielfalt sowohl was Pflanzen als auch Tiere angeht, meines Erachtens ein besonders schutzbedürftiger Raum.
- Windkraft würde einen massiven Eingriff in das Landschaftsbild bedeuten.
- Das Jagdgebiet würde massiv an Werthaltigkeit verlieren, da Tierarten nach und nach den Schwarzenberg meiden würden bzw. von den Windkraftanlagen getötet werden.
- Das Fällen von Wäldern würde den Lebensraum vieler auch geschützter/bedrohter Tierarten vernichten.

Mit freundlichen Grüßen

17



Verbandsgemeinde
Bad Sobernheim

Daubach, 19.03.2017

Ich weise darauf hin, dass ich bereits im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes, mit dem Schreiben vom 22.10.2016 eine Stellungnahme abgegeben habe. Diese Stellungnahme behält inhaltlich in vollem Umfange Gültigkeit, auch für die Offenlegung.

Widerspruch gegen die Errichtung von WEA auf der Vorrangfläche 17 (Pferdsfeld, Eckweiler).

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die oben genannte Errichtung von WEA in Pferdsfeld, Eckweiler erheben wir aus folgenden Gründen Widerspruch:

1. Wir wohnen in Daubach und sind direkt betroffen.
2. Unser 17. jähriger Sohn hat das Asperger-Syndrom. Das ist eine Form von Autismus. Diese Menschen sind sehr feinfühlig. Es ist erwiesen, dass Autisten den Infraschall mehr wahrnehmen als andere Menschen. Wir sind extra nach Daubach gezogen, wegen der schönen unverbauten Natur. Hier hat unser Sohn die Ruhe die er braucht. Wenn die Windräder kommen, müssen wir unser Eigentum unter Wert verkaufen und fortziehen. Das wiederum ist eine starke Belastung für unseren Sohn.

Mit freundlichen Grüßen



18



Verbandsgemeinde
Bad Sobernheim

Daubach, 19.03.2017

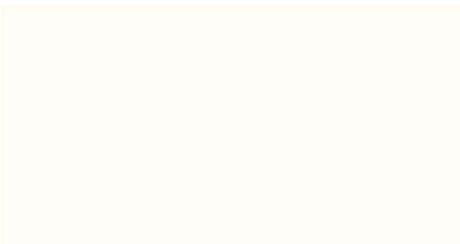
Ich weise darauf hin, dass ich bereits im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes, mit dem Schreiben vom 22.10.2016 eine Stellungnahme abgegeben habe. Diese Stellungnahme behält inhaltlich in vollem Umfange die Gültigkeit, auch für die Offenlegung.

Widerspruch gegen die Errichtung von WEA auf der Vorrangfläche 17 (Pferdsfeld, Eckweiler).

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die oben genannte Errichtung von WEA in Pferdsfeld, Eckweiler erhebe ich aus folgendem Grund Widerspruch.

Ich bin 17 Jahre alt und habe das Asperger-Syndrom. Wir wohnen in Daubach. Dort ist es sehr ruhig und ländlich. Ich gehe oft mit meiner Familie oder alleine spazieren in Richtung Eckweiler. Dort setze ich mich an der Kirche Eckweiler unter der Trauerweide und genieße die Ruhe, die ich brauche und die schöne Natur. Ich bin sehr Lärm empfindlich und mag überhaupt keinen Stress. Wenn die geplanten Windräder kommen sollten, weiß ich nicht welche Auswirkungen das auf mich und meine Gesundheit hat. In Schweden und Dänemark sind Untersuchungen gemacht worden, in denen festgestellt worden ist, dass der Infraschall von Windrädern Auswirkungen auf Autisten hat. Wenn ich auf dem Balkon von meinem Zimmer stehe, werde ich die Rotoren von den Windrädern sehen und jeden Abend und jede Nacht das rote Blinklicht. Ich werde die Windräder auch hören. Bis jetzt habe ich mein Leben mit Autismus noch gut gemeistert. Ich habe Angst vor den Auswirkungen der Windräder. Ich habe Angst wenn wir unser Haus verkaufen müssen und wir unsere Heimat verlieren.



An die
Verbandsgemeindeverwaltung
Fachbereich 3
Marktplatz
55566 Bad Sobernheim



**Einspruch gegen den Vorentwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans der
Verbandsgemeinde Bad Sobernheim – Sachlicher Teilflächennutzungsplan Themenbereich
„Windenergie“ – Stand 30.01.2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit erheben wir fristgerecht Einspruch und formelle Einwendung gegen den Vorentwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim – Sachlicher Teilflächennutzungsplan Themenbereich „Windenergie“.

Wir erhalten nach wie vor alle Punkte unserer bereits am 28.3.2011 der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe (Lauterstraße 37, 55116 Mainz) zur Kenntnis gebrachten Stellungnahme aufrecht.

Des Weiteren möchten wir noch einmal unmissverständlich klarstellen, dass wir uns als unmittelbar betroffene Anwohner der Hoxmühle in der Gemarkung Pferdsfeld eindeutig gegen Vorhaben der Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich Pferdsfeld aussprechen und zwar aus folgenden Gründen:

1. Erhebliche in neuesten wissenschaftlichen Studien nachgewiesenen gesundheitsschädliche Beeinträchtigungen der Anwohner durch **Schlagschatten** und **Betriebslärm** der Windkraftanlagen (Wir verweisen hier auch auf die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu **Infraschall** und den damit einhergehenden nachgewiesenen Gesundheitsbeeinträchtigungen für Leib und Leben).
2. **Erheblicher Wertverlust** von **Immobilien** und **Liegenschaften** bis hin zur Unverkäuflichkeit (wir behalten uns etwaige Schadensersatzforderungen gegenüber allen Beteiligten ausdrücklich vor).
3. **Verlust** der **Erholungsräume** und der **Lebensqualität** in besagten Gebieten (vor allem als direkte Anwohner).
4. **Zerstörung** des **Landschaftsbildes** und der **Natur**.

5. Erhebliche **Beeinträchtigung** des **Vogelfluges** und der Rastplätze der **Zugvögel** wie z.B. Kraniche (**ornithologisch nachgewiesener Vogelzugkorridor Pferdsfeld!**). Wir sind nach wie vor verwundert, wieso dieser Sachstand nicht bzw. ungenügend in der Planung berücksichtigt wird. Ein temporäres Abschalten der Anlagen schadet zum einen erheblich der Wirtschaftlichkeit und ist zum anderen durch Sichtung unzureichend für den Schutz der Vögel. Die Kranichzüge finden vermehrt auch nachts statt. Konsequenz ist die Tötung der Tiere durch die Rotoren. Wie bereits angemerkt ist der Vogelzugkorridor Pferdsfeld in den Karten vor der Änderung der Raumplanungsordnung klar dokumentiert und ihnen damit zugänglich.
6. **Zerstörung** des **Lebensraumes** der ortsansässigen **Rotmilane**, die entsprechend dem Willen des Landes Rheinland-Pfalz besonderem Schutz und Pflege bedürfen. Wir können die Beobachtungen des Gutachters Milvius nur bestätigen, im Jahr 2016 und sogar vermehrt in den Vorjahren, in denen wir sogar noch eine intensivere Aktivität der Rotmilane in der Gemarkung Pferdsfeld beobachten konnten. Die Brut- und Flugtätigkeiten der Milane haben wir in zahlreichen bezeugten Fotos und Videos regelmäßig dargelegt. Wir verwiesen hier nur auf das am 28.09.2013 aufgenommene Video der Versammlung von 25 Milanen genau beim geplanten WEA3 (<https://www.youtube.com/watch?v=DJXl8tjszg>). Nistplätze und weitere Foto- sowie Zeugendokumentationen wurden den Behörden durch die Bürgerinitiative GegenWind Pferdsfeld direkt zur Verfügung gestellt. Wir möchten als direkte Anwohner noch einmal feststellen, dass wir Rotmilane regelmäßig genau über und um die Flächen der geplanten Windanlagen sehen. Die **Tiere** würden **durch die rotierenden Flügel** der Windräder **zu Tode kommen**, wie in vielen Gutachten nachgewiesen.
7. **Zerstörung** des **Lebensraumes** der ortsansässigen **Wildkatzen**, die entsprechend dem Willen des Landes Rheinland-Pfalz besonderem Schutz und er Pflege bedürfen. Wir bezeugen hiermit erneut regelmäßige Sichtungen von Wildkatzen und deren Brut in der Gegen um den Friedhof Pferdsfeld, sowie den Hutungen in der alten Ortslage. Entsprechende Fotos haben wir bereits ebenfalls über die Bürgerinitiative GegenWind Pferdsfeld direkt zur Verfügung gestellt.
8. **Negative Beeinträchtigung** der vorhandenen **Sach- und Kulturgüter**, wie die unter Denkmalschutz stehende ehemalige Kirche Eckweiler, des Wohnhauses des Jägers aus Kurpfalz, des Denkmals von Paul Schneider am Pferdsfelder Brunnen sowie des bereits **amtlich geschützten keltischen Gräberfeldes**.
9. **Volkswirtschaftlicher Schaden** durch **unwirtschaftlichen Betrieb** von Windkraftanlagen, da die **Windhöffigkeit** in der Gemarkung Pferdsfeld in eine Höhe von 100m **unter** den in den Planungen angegeben Wetten von **5,5m/s** liegen.

Wir bitten Sie nach wie vor um entsprechende Würdigung und um die komplette Herausnahme der Flächen in der Gemarkung Pferdsfeld.

Über eine Bestätigung des Schreibens würden wir uns sehr freuen.

Herzlichen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

13.03.2017

Verbandsgemeindeverwaltung
Fachbereich 3
Marktplatz
55566 Bad Sobernheim

Verbandsgemeindeverwaltung
BAD SOBERNHEIM
21. März 2017
Abt.: Bgm 13.10 /

Sehr geehrter Herr Kehl,
sehr geehrter Herr Schick,

bereits im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung zur 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Bad Sobernheim, gaben wir mit unserer Familie eine Stellungnahme ab, primär zum Teilplan Windenergie.

Hierzu teile ich Ihnen mit, dass diese Stellungnahme vom 13.04.2016 auch für die derzeit stattfindende Offenlegung, vom 17.02.2017 bis einschließlich 21.03.2017, inhaltlich in vollem Umfange ihre Gültigkeit behält.

Darüber hinaus ist eine Stellungnahme der Ortsgemeinde Ippenschied vom 30.10.2016 zum Antrag der Firma Juwi auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung von 7 Windkraftanlagen in Pferdsfeld eingereicht worden, deren Inhalt sie bitte ebenfalls in die Abwägung mit einbeziehen.

In der neutralen, von der Kreisverwaltung beauftragten, avifaunistischen Untersuchung und der Aktionsraumanalyse Rotmilan durch das Büro Milvus ist eindeutig belegt, dass hohe Aktivitäten gerade im Planungsbereich der 7 Windkraftanlagen festgestellt wurden.

Dieser Bereich wird sehr stark zur Nahrungsbeschaffung genutzt und das nicht nur durch den Rotmilan.

Wie unsere Aufzeichnungen belegen, ziehen nicht alle Rotmilane im Winter in den Süden, sondern einige Paare sind das ganze Jahr über hier seßhaft.

Sehr deutlich gemacht werden müssen hier auch die vermeintlich falschen Werte der Windhöffigkeit. Sie erreichen in Pferdsfeld real nicht jene 5,5 m/s, die im Raumordnungsplan die Grundlage bilden. Tatsächlich weht der Wind dort längst nicht so stark, dass Windräder wirtschaftlich betrieben werden könnten. Und es gibt noch weitere Fakten, die dafür sprechen, Pferdsfeld aus dem weiteren Verfahren herauszunehmen (siehe die beiden Stellungnahmen und die Stellungnahme der BI GegenWind Pferdsfeld).

In der Anlage finden Sie noch einmal unsere Stellungnahme vom 13.04.2016.

Den Eingang meines Schreibens bitte ich mir schriftlich zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen



- Kopie -

3

13.04.2016

Verbandsgemeindeverwaltung
Fachbereich 3
Marktplatz

55566 Bad Sobernheim

Einspruch

**gegen den Vorentwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans
der VERBANDSGEMEINDE BAD SOBERNHEIM. Hier:
Sachlicher Teilflächennutzungsplan
Themenbereich „Windenergie“**

Stand: 23.02.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erheben wir gegen den o. g. Flächennutzungsplan folgende
Einwände!

Wir sind seit **26. März 1991** Besitzer eines landwirtschaftlichen
Nebenerwerbsbetriebes in Ippenschied.

Lebensqualität/ Wohlfühlen

Hier leben wir seit dem Wegzug des ehemaligen JaBoG 35 von dem NATO-
Flugplatz in Pferdsfeld – zeitweise mit fünf Kindern.

Wir und unsere Kinder haben das Leben mit und in der Natur von Anfang auf
gelernt und genießen es auch heute noch.

Hierfür haben wir weite Anfahrtswege in die Schulen, Ausbildungsstellen und
Einkaufszentren stets gerne in Kauf genommen.

Dies haben auch Andere erkannt und so gibt es heute gute Ansätze zur
Förderung des ländlichen Raumes.

4

Siehe auch hierzu die

Lokale Integrierte Ländliche Entwicklungsstrategie

LILE 2014 – 2020 für die Region Soonwald-Nahe

der Lokalen Aktionsgruppe Soonwald-Nahe

die nun berechtigterweise mit der Region Soonwald-Nahe

zur Lokale Aktionsgruppe LEADER für die Förderperiode 2014 – 2015

anerkannt wurde.

Hier appellieren wir ausdrücklich an unseren Verbandsbürgermeister, Herrn **Rolf Kehl**, nicht nur als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsförderung des Landkreises Bad Kreuznach mit Sitz in der LEADER-Region, sondern auch als Mitglied im Entscheidungsgremium der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Soonwald-Nahe, die von uns vorgelegten **Einwände** gegen die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplanes einer sorgfältigen Prüfung und Beachtung zu Unterziehen.

Was nützen all die schönen Ausführungen über unsere erhaltenswerte Landschaft, die Förderung des Aufkommenden Tourismusgeschäftes, Erhöhung der Wertschöpfung und Erschließung zusätzlicher Einkommensquellen und zur Sicherstellung der Pflege und Entwicklung wertvoller Lebensräume, wenn diesen heheren Zielen mit dem Bereitstellen von Flächen zum Bau von riesigen, ineffektiven Windkraftanlagen schon im Vorfeld das **AUS** beschert wird.

Dann hätte man sich die wirklich guten Vorsätze im fast 70seitigen Katalog der LAG Soonwald zur Bewerbung in das o.g. Förderprogramm von LILE als LEADER Region im ELER-Entwicklungsprogramm EULLE nämlich komplett sparen können.

Als zertifizierter Natur- und Landschaftsführer und ausgebildeter Wanderführer nach den Richtlinien des Deutschen Wanderverbandes und Mitglied im Hünsrückverein weiß ich aus aktuellen Studien des o. g. Verbandes, das Wanderer die Regionen mit WKA meiden und sich andere Ziele suchen.

So kann man auch den aktuellen Wandersommer, der unsere noch attraktive Wanderregion stilvoll repräsentieren soll schlichtweg in Zukunft vergessen.

Arbeiten

Seit dem 15. Mai 2001 betreiben wir hier einen Reiterhof unter dem Namen „Reiterhof am Wiesengrund“. Wir feiern also im nächsten Monat unser 15jähriges Betriebsjubiläum.

Bestand

Zu unserem Angebot gehören Reitstunden, Ausritte und Pony-Führungen auf unseren Pferden und Ponys. Weiterhin gibt es bei uns Planwagenfahrten mit Kaltblutpferden in den wunderbaren Soonwald und auch nach Pferdsfeld und Eckweiler zur „Kirche ohne Dorf“, sowie geführte Wanderungen im Soonwald.

Weiterhin bieten wir unseren Gästen Ferienfreizeiten, Tagesaufenthalte und eine schöne, etwa 65 qm große, vollausgestattete Ferienwohnung in unserem Haus an.

Link's:

<http://www.urlaub-in-rheinland-pfalz.de/urlaub-22079-Ferienwohnung%20%20Reiterhof%20Am%20Wiesengrund.htm>

www.ippenschiedpferde.de

Um dieses Angebot auf den heutigen Stand zu bringen haben wir sehr viel Geld und Zeit in unsere Anlage investiert.

Investitionen

Der großartige Kundenzuspruch ermutigt uns zur Zeit, weitere Investitionen zu tätigen.

So soll unter anderem die nicht mehr genutzte Scheune zu einer großen Schlaf- / Übernachtungsmöglichkeit aus- und umgebaut werden.

Die vorhandenen Lager- und Betriebsräume sollen zunächst zu Aufenthalts- und Gasträumen mit Betriebsküche, Kühlhaus und den für die Erweiterung notwendigen Sanitäreinrichtungen umfunktioniert werden.

Eine spätere Nutzung als Gaststätte/ Cafe ist nicht ausgeschlossen.

Hierzu wurde bereits eine Architektin mit den Planungen zur Machbarkeit und Zusammenstellung der erforderlichen Antragsunterlagen beauftragt.

Tourismus

Wir wollen damit das gerade aufkeimende Pflänzchen des hier ins Rollen kommenden Tourismusgeschäftes unterstützen und damit unsere schöne Region nicht nur in Deutschland bekannter machen.

Zukunftsperspektiven

Nach mehr als 40 Jahren infernalischem Fluglärm ohne jede Chance im Tourismusbereich hat unsere Region nun endlich wieder eine Zukunft, zu den etablierten Landschaften wie z. B. Pfälzer Wald und Schwarzwald aufzuschließen.

Bei einem Zubau mit riesigen Windkraftanlagen auf der neu ausgewiesenen Eignungsfläche 3, dem sog. Zollstock direkt an Pferdsfeld/Eckweiler und Daubach grenzend sowie auch auf der Vorrangfläche 17, Pferdsfeld/Eckweiler, würden wir alle Chancen auf eine weitere Entwicklung unserer sowieso schon zurückgebliebenen Region verlieren.

Wertverlust

Jegliche Investitionen in unsere Anlage würden auf einen Schlag mit dem Bau von riesigen WKA zu Nichte gemacht werden – und nicht nur das – der Wert unserer gesamten Gebäude und Anlagen durch die in Sichtweite stehenden Anlagen fällt gegen Null.

Diese würde unweigerlich zur Unverkäuflichkeit führen, die quasi einer Enteignung gleich käme.

Hier behalten wir uns **ausdrücklich die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen** gegen den jeweiligen Erbauer / Betreiber der hier vorgesehenen Windkraftanlagen vor.

Soweit unsere Ausführungen, die ich im Bedarfsfall auch gerne vor entsprechenden Gremien gerne noch näher erläutere und begründe.

Desweiteren beziehen wir uns auf die von der „BI GEGEN WIND PFERDSFELD e.V.“ gefertigte Stellungnahme und Einwände gegen den Planungsentwurf sowie auch auf die Stellungnahme der Ortsgemeinde Ippenschied durh Herrn Ortsbürgermeister Reinhard Koch und die des NABU Rheinland Pfalz. Den Inhalten schließen wir uns vollumfänglich an und machen diese hiermit auch – soweit bisher nicht angeführt – zum Gegenstand unseres Einspruchsschreibens.

Ippenschied den 13.04.2016



20

Verbandsgemeindeverwaltung

Bad Sobernheim

Marktplatz 11

55566 Bad Sobernheim



Einspruch gegen den Bau von Windkraftanlagen auf dem Schwarzenberg

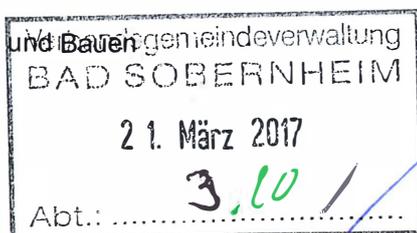
Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Bau von Windrädern an der Gemarkungsgrenze zu Hundsbach und Limbach, die Eignungsfläche 9 der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim betreffend.

Der Einspruch wird aus folgenden Gründen erhoben:

1. In der Biotopkartierung des Landes RLP ist folgende Fläche erfasst.
(BK-6211-0196-2009: Wald- und Offenlandkomplex am Schwarzenberg östlich Limbach).
Der Komplex umfasst den Schwarzenberg östlich der Gemeinden Limbach und Hundsbach.
Am Süd- und Westhang liegen Trockenrasen mit Wimpern-Perlgras und Grauhaarigem Fingerkraut, die aufgrund ausbleibender Nutzung teilweise verbuscht sind. Auf der Kuppe des Schwarzenberges liegen trockene Glatthaferwiesen, die in ihrem Artenspektrum zu den Trespen-Halbtrockenrasen vermitteln. Der wärmeliebende Eichenwald ist teilweise als durchgewachsener Niederwald, teilweise als verbuschter Hutewald strukturiert und gehört zu den fragmentarischen Carpinion-Gesellschaften. Das Gebiet ist landesweit bedeutsam als Trittsteinbiotop und zur Erhaltung artenreicher xerothermophiler Biotope und sollte nicht für die Windenergienutzung überplant werden.
2. Durch ein Hydrogeologisches Gutachten der VG-Kirn ist belegt, dass sich laut Gutachten der **WASSER UND BODEN GmbH Boppard, vom Februar 2007**
 - a. **das Wassereinzugsgebiet der Limbacher Brunnen wegen der besonderen geologischen Lage zu berücksichtigen ist. Auf der Grundlage des geologischen Aufbaus sind im Untergrund zwei hydrogeologische Haupteinheiten zu differenzieren:**
 - 1. Grundwasserleiter der quartären Deckschichten
 - 2. Grundwasserleiter der Rotliegend-Sedimente
 - b. **Diese Grundwasserleiter erstrecken sich laut Gutachten von der Eignungsfläche 8 (Gemarkung Bärweiler bzw. der zwei verfüllten Hundsbacher Brunnen) bis ins Tal zwischen Limbach und Kirn, wo sich 3 Brunnen der VG-Kirn befinden.**
 - c. **Aus diesem Grund wird eine Klage auf Rückbau der bestehenden Windräder der Eignungsfläche 8 in Kürze eingereicht.**
3. Des Weiteren wurde vom Land RLP eine besonders schützenswerte Kulturlandschaft im Nahetal ausgewiesen. Dieses schützenswerte Gebiet erstreckt sich von der Nahe bis ins Kirschrother Tal !
Im Umkreis von 5 Kilometern um diese schützenswerte Kulturlandschaft dürfen keine Windräder gebaut werden, womit die **neu** errichteten Windräder der Eignungsfläche 8 illegal errichtet wären!
Die Ausweisung der sogenannten „Weißfläche“ ist ebenso rechtswidrig!

Mit freundlichem Gruß,

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Sobernheim
 Fachbereich 3
 Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen
 Marktplatz 11
 55566 Bad Sobernheim



Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim hat in der Sitzung vom 24.01.2017 den Entwurf des Flächennutzungsplans für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Vom 17.02.2017 bis einschließlich 21.03.2017 besteht die Möglichkeit den Entwurf des Flächennutzungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einzusehen.

Im Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ vom 23.02.2016 war unter anderem die Eignungsfläche 07 Lauschied – nördlich Hühnerhof aufgeführt und zur Ausweisung als Sonderbaufläche für die Windenergie vorgesehen. Die ENERCON GmbH plant im Bereich dieser Eignungsfläche die Errichtung und den Betrieb eines Windparks, bestehend aus aktuell fünf Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-115 mit einer Nabenhöhe von ca. 149 m, einem Rotordurchmesser von ca. 115 m und einer Gesamthöhe von ca. 206 m. Da diese Fläche im nunmehr vorliegenden Planentwurf vom 30.01.2017 nicht mehr als Sonderbaufläche vorgesehen ist, werden folglich die Interessen der ENERCON GmbH berührt. Die ENERCON GmbH bezieht hierzu wie folgt Stellung:

1. In Kapitel 4.2 der Begründung gemäß § 5 (5) BauGB wird aufgeführt, dass gemäß eines Schreibens der Kreisverwaltung Bad Kreuznach vom 17.05.2016 u.a. für die Aussiedlung Hühnerhof die Voraussetzungen zum Erlass einer Satzung nach § 34 Abs. 1, 2 und 4 BauGB vorliegen. Darauf wurden die erweiterten für im Zusammenhang bebauten Ortsteile geltenden Mindestabstände gemäß den Vorgaben der 3. Teilfortschreibung des LEP IV angesetzt. Bei Anwendung dieser Abstände würde die Eignungsfläche eine Flächengröße aufweisen, die kleiner als die Mindestfläche von 30 ha wäre. Folglich wäre die Fläche aus der weiteren Planung herauszunehmen und nicht mehr als Sonderbaufläche für die Windenergie auszuweisen. Unberücksichtigt bleibt dabei jedoch, dass ausweislich der Stellungnahme der Kreisverwaltung Bad Kreuznach eine entsprechende Satzung für die Aussiedlung Hühnerhof tatsächlich nicht besteht. Allein das etwaige Vorliegen der Voraussetzungen zum Erlass einer Satzung nach § 34 begründet nicht die Zurechnung der Aussiedlung Hühnerhof zu einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil und damit die Anwendung der vergrößerten Mindestabstände. Die Berücksichtigung ist vielmehr nur dann zulässig, wenn eine solche Satzung auch tatsächlich vorliegt. Im Falle des Hühnerhofs sind daher weiterhin entsprechend des Vorentwurfs des Sachlichen Teilflächennutzungsplans die für den Außenbereich geltenden Mindestabstände zu berücksichtigen.
2. Es ist ferner nicht nachvollziehbar, warum der Waldbereich nordwestlich der Eignungsfläche Lauschied 07, siehe beigefügte Windparkplanung (Anlage 2), ausgeschlossen wird. In der Zusammenfassung der während der frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 3 (1) und 4 (1) BauGB zum Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans eingegangenen Stellungnahmen wird dies darin begründet, dass der Lauschieder Wald innerhalb eines Vogelschutzgebietes liege und aus Vorsorgegründen ausgeschlossen wurde. Dies steht im Widerspruch zur Begründung gem. § 5 (5), S. BauGB zum aktuellen Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans, S. 7, wonach, in Anwendung des LEP IV, FFH- und Vogelschutzgebiete der Windenergienutzung nur dann entgegenstehen, wenn die Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzwecks führen und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann. Auf der Ebene der Landesplanung regelt die 3. Teilfortschreibung des LEP IV umfassend die Berücksichtigung von Vogelschutzgebieten. Demnach sind nur diejenigen Gebiete auszuschließen für die nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Aus-

bau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“ ein sehr hohes Konfliktpotential festgestellt wird. Dies ist bei dem hier betroffenen Vogelschutzgebiet nicht der Fall. Folglich ist die Eignungsfläche 07 entsprechend zu erweitern. Im Zuge der gebotenen Einzelfallprüfung ist zu untersuchen, ob die Windenergienutzung im Bereich der Eignungsfläche 07 zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzwecks führen würde und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann.

Nach umfassender Prüfung ist eine Erweiterung der Eignungsfläche 07 Lauschied in den angrenzenden Waldbereich aus folgenden Gründen sachgerecht:

- a) Die FFH- und Vogelschutzgebiete schließen die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen nicht aus. Gemäß Seite 12 der Begründung nach § 5 (5) BauGB des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ sind im FFH-Gebiet „Nahetal zwischen Simmern und Bad Kreuznach (6212-303)“ Windenergieanlagen in Teilflächen möglich, sofern die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Dies trifft auch auf das Vogelschutzgebiet „Nahetal (6210-401)“ zu. Das Gebiet ist bei der Ausweisung von Eignungsflächen zu berücksichtigen.
 - b) Die Auswertung der faunistischen Gutachten zur artenschutzrechtlichen Bewertung von Potentialflächen von gutscherdongus freilandökologie bezieht sich bei der Potentialfläche 07 auf ein Gutachten von 2012/2013, dessen Prüfbereich außerhalb der Eignungsfläche liegt. In einem aktuellen avifaunistischen Gutachten (2017) wurde die Eignungsfläche 07, erweitert um den Lauschieder Wald hinsichtlich windkraftsensibler Arten umfassend untersucht. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass, unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen für bestimmte Arten, das Vorhaben nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt. Für den Rotmilan konnte durch die beobachtete Raumnutzung festgestellt werden, dass eine regelmäßige Frequentierung des Wirkungsbereichs der geplanten Anlagen nicht zu erwarten ist. Folglich ist auf diesen Teilflächen des Vogelschutzgebiets „Nahetal (6210-401)“, wie auch auf Seite 12 der Begründung gem. § 5 BauGB beschrieben, die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen auch im Hinblick auf den Schutzzweck des benannten Vogelschutzgebietes möglich. Eine entsprechende Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erstellt. Damit werden auch die Empfehlungen des Erläuterungsberichts des Standortkonzeptes Windenergie (S.46) erfüllt.
 - c) Das Waldgebiet ist durch die vorkommenden Pipelines und die Mittelspannungstrasse vorbelastet. Der Wald ist intensiv durchforstet, und besteht im Umfeld der im Wald befindlichen Anlagen überwiegend aus Laubholz jüngeren bis mittleren Alters. Durch das relativ junge Alter weisen die Bestände überwiegend keine Strukturen auf, wie sie von Greif- und Großvögeln als Bruthabitat genutzt werden. Im Wald existieren Lichtungen und Windwurfflächen, wodurch der Eingriff minimiert werden kann.
 - d) In der Potenzialfläche befinden sich keine Naturschutzgebiete oder landesweit bedeutsam historische Kulturlandschaften der Bewertungsstufen 1 bis 3. Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope, § 28 BNatSchG geschützte Naturdenkmäler und § 29 BNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile werden bei der Planung als Ausschlussbereiche berücksichtigt. Alle natur- und artenschutzfachlich bekannten Aspekte werden im Rahmen der genehmigungsrelevanten Standortprüfung analysiert. Jegliche landschaftsplanerische, arten- und naturschutzfachliche Belange werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft.
3. Die in Anlage 1 dargestellte Fläche hat eine Größe von ca. 122 ha und erfüllt damit den Grundsatz G 163 f des LEP IV EE, nach der eine Bündelung der Netzinfrastruktur erreicht werden soll.
 4. Eine erste Ertragsprognose hat die Potenzialfläche als geeignet identifiziert. Die Ergebnisse weisen in ca. 149 m Höhe über Grund eine Windgeschwindigkeit von mehr als 6,3 m/s auf, was die Ergebnisse des Standortkonzeptes (Karten 3 und 4) bestätigt. Diese Windgeschwindigkeiten sind ebenso für den Waldbereich zu erwarten und nach den Zielen 163 b und e des LEP IV EE nicht auszuschließen (Ausreichend hohe Windhöflichkeit). Angesichts der vorgenannten Windhöflichkeit ist im Zuge einer Abwägung dem Klimaschutz eine besondere Bedeutung beizumessen.

Folglich ist die Eignungsfläche 07 Lauschied wieder entsprechend der Darstellungen des Vorentwurfs des Sachlichen Teilflächennutzungsplans aufzunehmen. Unter Anwendung der korrekten Mindestabstände zur Aussiedlung Hühnerhof entspricht die Eignungsfläche den Mindestanforderungen der auszuweisenden Sonderbauflächen. Da auch nach der Begründung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans keine weiteren



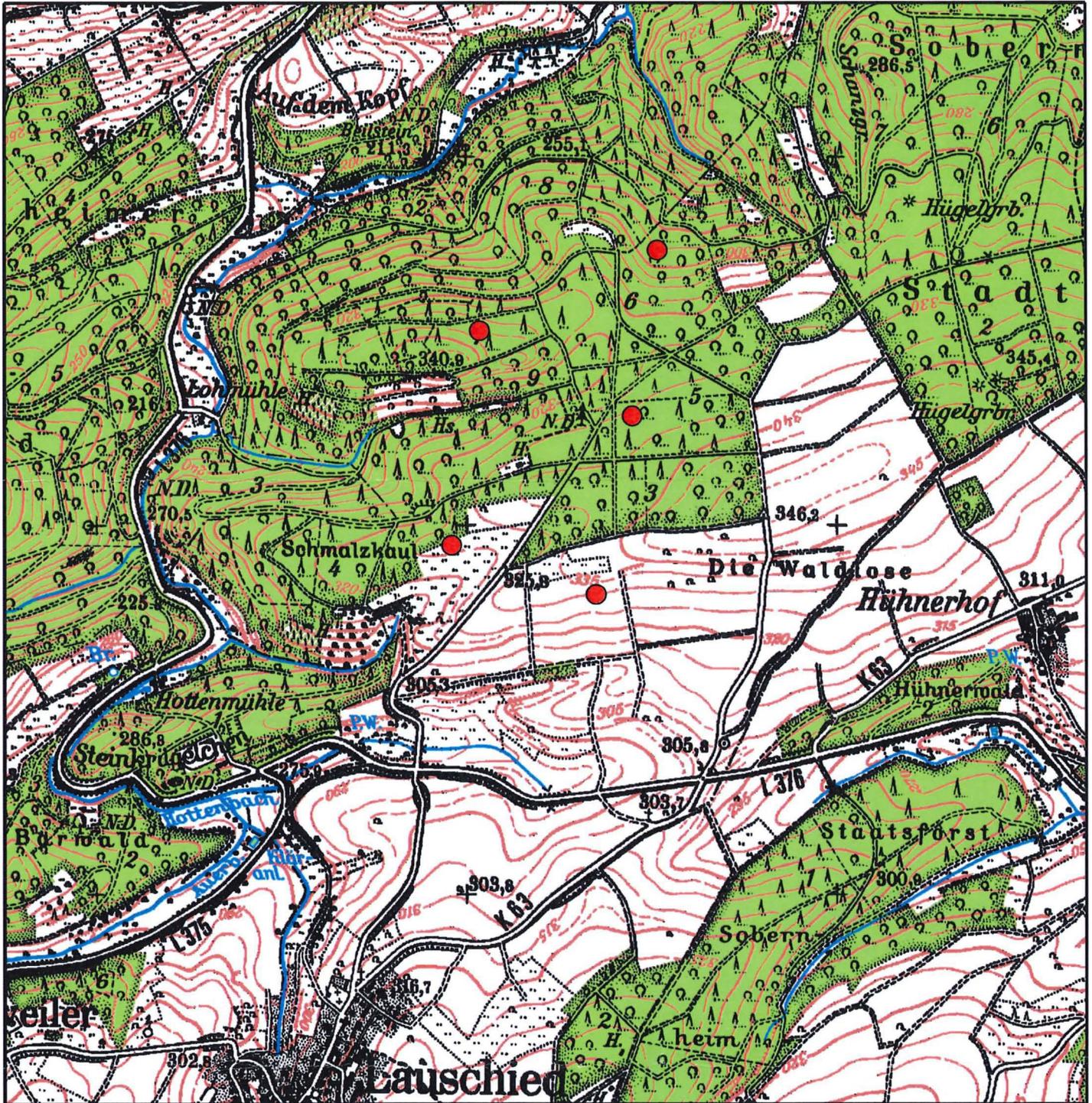
Ausschlusskriterien erkennbar sind, ist die Eignungsfläche 07 Lauschied wieder als Sonderbaufläche für die Windenergie im Sachlichen Teilflächennutzungsplan auszuweisen.

Darüber hinaus regen wir an, die Eignungsfläche Lauschied um die angrenzenden Waldflächen zu erweitern. Einer Ausweitung der Eignungsfläche stehen keine Ausschlussgründe entgegen.

Die Eignungsfläche 07 Lauschied ist somit mit dem in Anlage 1 dargestellten Zuschnitt als Sonderbaufläche für die Windenergie im Sachlichen Teilflächennutzungsplan auszuweisen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit unter der o.g. Telefonnummer zur Verfügung.

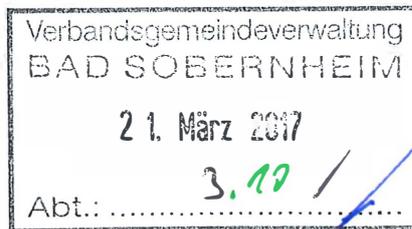




Entwurfsverfasser:		Bauherr:				
		Bauvorhaben:		Errichtung von 5 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-115, 149 mNh.		
		Standort:		Zeichnung:		
		Lauschied		Übersichtsplan		
Gez:	Datum:	geändert:	Datum:	Maßstab:	Blatt:	Rev.:
BOEFFEL	20.03.2017			1:15.000	A4	5.0

Verbandsgemeinde Bad Sobernheim
- Bauamt -
Marktplatz 11
55566 Bad Sobernheim

vorab per Fax: 06751 81120



Stellungnahme zur Offenlage nach 3.2 und 4.2 zum Flächennutzungsplan VG Bad Sobernheim

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

hiermit möchten wir die Gelegenheit nutzen, eine Stellungnahme zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan im Rahmen der Offenlage nach 3.2/4.2 abzugeben.

Wir sehen es grundsätzlich als positiv an, dass die Verbandsgemeinde Bad Sobernheim eine Teilfortschreibung des FNP zur Steuerung der Windkraft anstrebt. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass die besten und restriktionsärmsten Standorte identifiziert und ausgewählt werden, was auch das spätere Genehmigungsverfahren erleichtert und die Planungssicherheit erheblich verbessert.

Wir haben bei der Aufstellung des FNP jedoch einige handwerkliche Schwachstellen ausfindig machen können, die zur Rechtssicherheit dringend angepasst werden sollten.

1. Rotmilan:

In der Begründung zum FNP wird auf Seite 17 darauf hingewiesen, dass die Rotmilanstandorte in 2 Kategorien aufgeteilt wurden, einmal in alte und einmal in aktuelle Horststandorte. Versäumt wurde jedoch hierbei eine klare Unterscheidung darzustellen. So geht z.B. nicht hervor, welches Jahr die Trennlinie markiert, wodurch dieses Kriterium nicht mehr nachvollziehbar wird. Besonders deutlich wird dies auf Blatt 5 des Standortkonzeptes. Hier fällt z.B. auf, dass der Rotmilanhorst westlich Langenthal zum nahezu vollständigen Ausschluss der Fläche geführt hat, wobei die beiden Horste östlich Auen nur dazu geführt haben, dass der 1500 m-Bereich den Weißflächen zugeordnet wird. Hier hat man im ersten Fall das Kriterium eines aktuellen Horstes zu Grunde gelegt, im zweiten Fall das Kriterium eines alten Horstes. Interessant ist jedoch, dass in der Legende alle 3 Horste in die Kategorie „Rotmilan nach LUWG 2013“ eingeordnet werden. Dies passt aus unserer Sicht nicht zusammen. Hier wäre eine Anpassung dahingehend dringend notwendig, dass die Fläche südlich Seesbach aufgrund des alten Horststandortes als Weißfläche dargestellt wird.

2. LEP IV:

Die Kriterien des LEP (auch des in Aufstellung befindlichen) sind aus unserer Sicht zwingend als harte Tabukriterien zu berücksichtigen, da sie einer Abwägung im Rahmen der FNP-Aufstellung nicht zugänglich sind. Bislang wurden diese Kriterien als weiche Tabukriterien behandelt. Wir bitten, dies bei der Aufstellung des FNP zu berücksichtigen. Andernfalls verstößt der FNP gegen diverse Gerichtsurteile, die klar besagen, dass sämtliche Aspekte, die einer Abwägung nicht zugänglich sind, nicht als weiche Kriterien behandelt werden dürfen. Zudem muss im Rahmen der FNP-Aufstellung gemäß höchstrichterlicher Rechtsprechung zwingend klar zwischen harten und weichen Tabukriterien unterschieden werden. Ein Mittelweg ist hierbei nicht vorgesehen. Sollte es Kriterien geben, die dieses Formerfordernis nicht erfüllen, sehen wir den FNP als angreifbar an, da er teilweise höchstrichterlicher Rechtsprechung zuwider läuft.

Nicht ausreichend genug beachtet wurde aus unserer Sicht auch, dass gemäß aktuellem LEP-Entwurf die windhöffigsten Gebiete bevorzugt ausgewiesen werden sollen. Dies lässt sich beispielsweise an der Herausnahme der Fläche am Zollstock sehen, die in den Planunterlagen nicht mehr als Sondergebiet ausgewiesen ist, obwohl sie die windhöffigste Fläche der VG darstellt.

3. Umweltbericht:

Die im Umweltbericht begründete Herausnahme der Fläche am Zollstock (Gebietsfläche 3) sehen wir als besonders kritisch an, da die Argumentation an vielen Stellen nicht nachvollziehbar ist:

- Im Rahmen des Umweltberichtes wurden keine Kriterien an sich festgelegt, bis zu welchem Maß die visuelle Beeinträchtigung als tolerabel angesehen werden kann. Man bleibt hierbei vage und vergleicht lediglich die Ergebnisse der Visualisierung mit den übrigen Sondergebietsflächen. Dies ist aus unserer Sicht unzureichend, da zwingend Kriterien festgelegt werden müssen. Eine subjektive Entscheidung einzelner ist hierbei nicht zulässig, sämtliche Aspekte müssen objektiv nachvollziehbar sein.
- Im Bericht wird darauf eingegangen, dass die Auswirkung auf die historische Kulturlandschaft Nahetal als zu hoch angesehen werden. Hierbei wird allerdings außer Acht gelassen, dass es sich hierbei lediglich um eine mittlere Schutzwürdigkeit handelt. Nach Gutachten zu den historischen Kulturlandschaften wären selbst Windkraftanlagen innerhalb dieses Teils der historischen Kulturlandschaft Nahetal zulässig. Es ist daher Entscheidung der VG, ob Flächen innerhalb für WEA ausgeschlossen wird oder nicht. Die Hürde, WEA außerhalb dieser Kulturlandschaft ebenso auszuschließen ist jedoch aufgrund der nur mittleren Kategorisierung ungleich höher als bei besonders schützenswerten Kulturlandschaften, die nach Gutachten ausgeschlossen werden müssen. Auf diesen Aspekt wurde jedoch im Umweltbericht nicht eingegangen. Der Aspekt der nur mittleren Kategorisierung der Schutzwürdigkeit muss unbedingt in den Umweltbericht mitaufgenommen werden.

- Begründet wird die Herausnahme der Fläche aufgrund des negativen Einflusses auf Tourismus und die Kuranlagen der Stadt Bad Sobernheim. Hierzu gibt es jedoch keinerlei Beweise, im Gegenteil. Es ist nach heutigem Stand anzunehmen, dass Windkraftanlagen keinen negativen Einfluss auf den Tourismus haben. Ebenso wurde nicht berücksichtigt, um welche Art von Kuranlagen es sich handelt. Hierbei sollte der Zweck dieser Kuranlagen mit dem Nutzen der Windkraft abgewogen werden. Nicht für jede Art von Kuranlagen stellen Windkraftanlagen einen negativen Einfluss dar. Es ist im Gegenteil eher davon auszugehen, dass WEAn keinen signifikanten Einfluss auf die Besucher dieser Kuranlagen haben. Dies wird durch die aktuellen Tourismuszahlen in Rheinhessen untermauert. In jedem Fall stellt obige Aussage, WEAn haben einen negativen Einfluss auf Tourismus und Kuranlagen, eine nicht nachweisbare Behauptung dar. Sie ist daher im Rahmen der FNP-Aufstellung nicht zu berücksichtigen.
- Der Schutz der Landschaft stellt nach gängiger Rechtsprechung nur in außergewöhnlichen Fällen einen Ausschlussgrund für Windkraftanlagen dar. Ob dies in diesem Fall auch gegeben ist, darf angezweifelt werden. Es handelt sich nicht um ein klassifiziertes Schutzgebiet wie beispielsweise ein Landschaftsschutzgebiet, zudem stellt die mitten durch das Gebiet führende K 20 eine visuelle Vorbelastung dar. Alleine diese Aspekte dürften ausreichen, um dem Gebiet keine besondere Bedeutung für den Landschaftsschutz beizumessen. Dies gilt wie bereits weiter oben erwähnt insbesondere auch vor dem Hintergrund der nur mittleren Kategorisierung der Fläche im Kulturgutachten.
- Im Ergebnis bleiben der Verbandsgemeinde lediglich 0,6% ausgewiesene Fläche als Sondergebiet Windkraft übrig. Die Rechtmäßigkeit eines solchen FNP wird mit Urteilen begründet, die bereits 0,6 % als ausreichend angesehen haben. In diesem Zusammenhang sollte aber erwähnt werden, dass es auch Urteile gibt, eine solche Größe als gerade nicht ausreichend ansahen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass mit der Fläche am Zollstock eine Fläche zur Verfügung stehen würde, die nach allen harten und weichen Kriterien geeignet ist, wird bei der Bewertung, ob genügend Flächen zur Verfügung stehen, maßgeblich sein. Hierbei ist zu befürchten, dass das Argument Landschaftsschutz nicht ausreichen könnte, um die Fläche vor dem Hintergrund der geringen Gesamtfläche für Sondergebiete Windkraft herauszunehmen.
- Während in den ersten Entwürfen des FNP bei der Behandlung der Fläche Zollstock noch auf eine mögliche Anpassung an die visuellen Gegebenheit durch Reduzierung der Anlagenhöhe oder Reduzierung der Fläche gesprochen wird, fällt dieser Aspekt im Umweltbericht vollständig heraus. Dies ist nicht nachvollziehbar, insbesondere da das maßgebliche Gutachten zu den historischen Kulturlandschaften bereits bei den ersten Entwürfen bekannt war. Man hat somit unter Berücksichtigung des Gutachtens zu Beginn der Aufstellung des FNP die grundsätzliche Verträglichkeit der Fläche nicht in Frage gestellt. Grundsätzlich ist es immer möglich, die Anlagenhöhe zu reduzieren, es gibt keine Pflicht für den Vorhabenträger, genau die Anlagen zu wählen, die dem Umweltbericht zu Grunde lagen. Eine mögliche Reduzierung der visuellen Auffälligkeit durch Reduktion der Anlagenhöhe wurde jedoch nicht in Erwägung gezogen. Insbesondere aufgrund der

geringen Gesamtfläche der Sondergebiete Windkraft, hätte dieser Aspekt zwingend berücksichtigt werden müssen. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens kann dieser Aspekt des Landschaftsschutzes ausreichend berücksichtigt werden, erst zu diesem Zeitpunkt sind Anlagenzahl und Größe klar. Eine vorherige vollständige Herausnahme der Fläche, ohne sich mit einer Verkleinerung der Anlagenhöhe und Zahl auseinanderzusetzen halten wir für rechtsfehlerhaft.

4. Erläuterungsbericht zum Standortkonzept Windenergie vom 07.05.2014:

- Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum der gesamte nördliche Bereich aus der weiteren Prüfung herausgenommen werden soll. Grundsätzlich ist das gesamte VG-Gebiet zu berücksichtigen. (siehe S. 14)
- Der angenommene Raumbedarf pro WEA ist viel zu hoch angesetzt. Moderne WEA benötigen ca. 4-5 ha, sodass sich lediglich eine Mindestflächengröße von 15 ha ergibt. Auch der in Fortschreibung befindliche LEP weist in einzelnen Fällen darauf hin, dass bereits ab einer Flächengröße von 15 ha eine Fläche ausgewiesen werden darf. Wir möchten daher anregen, das Kriterium der Mindestflächengröße auf 15 ha zu senken. Ebenso sind 100 m Nabenhöhe keine aktuelle Bezugsgröße mehr. Mittlerweile haben WEA bereits 160 m Nabenhöhe (siehe S. 23).

5. Weitere diverse Punkte

- Die offen liegenden Unterlagen weichen in Datum und Inhalt voneinander ab. Das „Standortkonzept“ ist von 07.05.2014, die Unterlagen zum sachl. TeilFNP „Windenergie“ sind vom 30.01.2017. Zwei Standortkonzepte /Auswertungen („RROP“ und „Faunistik“) vom 15.07.2015 und 01.12.2015. Es gibt Unterlagen zum Sachl. TeilFNP „Windenergie“ und einen ENTWURF dazu mit gleichem Datum: vom 30.01.2017: Hier weicht der Inhalt der beiden Fassungen mit dem gleichem Datum voneinander ab. Formfehler!
- Zum „Standortkonzept, 2014“:
 - S. 14, unten: Woher kommen die angesetzten 5 km Prüfradien um die Klosterruine Disibodenberg und „einen Aussichtspunkt bei Merxheim“?
 - S. 29, oben: Unter Berücksichtigung welcher Ergebnisse wird die Fläche in Seesbach nicht weiter betrachtet?
 - S.29, unten: Die Daten des LUWG sind veraltet. Man ist mittlerweile davon abgekommen, von Verdichtungszoen im Naheland zu sprechen... - siehe auch unten!
 - S.31, oben: Hier ist noch von 9 (!) Eignungsflächen die Rede...
- „Sachl. TeilFNP „Windenergie“; 30.01.2017:
 - S.17, unten: „Lage im 5 km Prüfbereich“... - wer hat den definiert/wo ist die gesetzliche Grundlage dazu?
 - S.20, unten: Widerspruch in den beiden Aussagen „innerhalb des Puffers von 5 km“ und „außerhalb des 5 km Prüfradius“....?

S.35, unten: 5 km-Pufferzone „ergibt sich gemäß dem (welchem?) Fachgutachten aus einer Veröffentlichung des Dt. Naturschutzrings und dem RROP Mittelhessen“... Was hat das für eine rechtl. Relevanz bei Planungen in Rheinland-Pfalz?

- „Standortkonzept „Windenergie“, Auswertung der faunistischen Gutachten“:
Bis auf Pferdfeld (2012, jedoch hohes Zugjahr) wurde anhand von aktuellen Erfassungen nachgewiesen, das an ALLEN Standorten - nach einheitlichen fachlichen Standards - unterdurchschnittliche bis niedrige (!) Zugaufkommen ermittelt wurden! Da kann dann in den anderen Unterlagen nicht von Zugverdichtungsbereichen an diversen Standorten gesprochen werden.
- „Standortkonzept „Windenergie“, Auswertung „RROP“;... 01.12.2015“:
S.27, 6.4: Hier sind immerhin noch 7 Gebiete (mit Reduzierung der Fläche oder als Alternative) angedacht.
Anhang Visualisierung: Hier sieht man ja fast gar nichts bzw. die Visualisierungen zeigen eher, dass es ja gar nicht „so schlimm ist“... Bei der Fläche „Zollstock“ wird weder über eine Reduzierung der Flächengröße noch Zahl/Höhe der WEAn nachgedacht.

Bzgl. der angesetzten Taburadien zu den Flugplätzen hegen wir Zweifel daran, dass die angesetzten 2,1, bzw. 3 km als harte Tabukriterien zu werten sind, da die VG hier aus unserer Sicht einen Abwägungsspielraum hat.

Wir möchten daher anregen, all diese Punkte bei der Aufstellung des FNP zu berücksichtigen. Da wir nach heutigem Stand weder eine ausreichende Grundlage für die Herausnahme der Fläche südlich Seesbach noch für die Fläche am Zollstock sehen, werden wir weiterhin an unserer Planung festhalten.

Freundliche Grüße





24

Lambsheim, den 21.03.2017

Verbandsgemeinde Bad Sobernheim, Bauamt, Marktplatz 11

55566 Bad Sobernheim

1 S. vorab per Fax: 06751/ 8 11 20

Stellungnahme zur Offenlage nach 3.2 und 4.2 zum FNP-Verfahren der VG Bad Sobernheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

fristwährend und in Ergänzung zu unserem Schreiben vom 20.03.2017, den o. g. Sachverhalt betreffend, möchten wir wie folgt ergänzen:

GAIA steht mit Herrn Claus Stoltenberg, dem Besitzer von Flächen auf der „Limbacher Höhe“, auf der Gemarkung Merxheim, in Abstimmung hinsichtlich der Planung von Windenergieanlagen an diesem Standort.

Es handelt sich hier um einen der windhöffigsten Standorte in der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim. Gemäß rechtskräftiger LEP IV-Fortschreibung sollen windhöffige Standorte bevorzugt beplant werden.

Die Ortsgemeinde Merxheim steht dem Standort zur Windenergienutzung auch positiv gegenüber.

Aufgrund diverser im Auftrag von GAIA für Standorte in der Umgebung durchgeführter Vogelgutachten liegt dieser Standortbereich nicht in einem Vogelzugverdichtungsbereich.

Für den nachgewiesenen Rotmilan haben wir im letzten Jahr eine Raumstrukturanalyse durchführen lassen, nach deren Ergebnis hier durchaus bis zu drei WEAn möglich wären. Für dieses Frühjahr haben wir das gleiche Gutachterbüro mit einer Horstkontrolle beauftragt.

Im jetzigen FNP-Verfahren ist dieser Standortbereich u. a. deswegen von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen worden, weil geeignete Standorte unter einer Mindestgröße von 30 ha pauschal ausschlossen wurden.

Gemäß der im Entwurf vorliegenden LEP IV-Fortschreibung können zukünftig auch Standorte mit bis zu 15 ha ausgewiesen werden.

Wir bitten daher um Aufnahme dieses Standortes im weiteren FNP-Verfahren bzw. sind andernfalls nötigenfalls gezwungen, erforderliche rechtliche Mittel gegen die FNP-Planung einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen für



27



An die

VG-Verwaltung Bad Sobernheim

Fax 06951 81120

Marktplatz 11

55566 Bad Sobernheim

21. März 2017

Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Bad Sobernheim, hier zu den geplanten Windkraftflächen.

Ich weise darauf hin, dass ich bereits im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes, mit meinem Schreiben vom 10.04. 2016 an die VBG Bad Sobernheim und am 30. Oktober 2016 an die Kreisverwaltung eine Stellungnahme abgegeben habe. Diese nachfolgende Stellungnahme behält inhaltlich in vollem Umfange Gültigkeit, auch für die Offenlegung.

Bezug: [http://bad-sobernheim.de/buerger-verwaltung/bauen-wohnen/bauleitplanung/aktuelle-bauleitverfahren/Amtsblatt vom 10.03.2016](http://bad-sobernheim.de/buerger-verwaltung/bauen-wohnen/bauleitplanung/aktuelle-bauleitverfahren/Amtsblatt-vom-10.03.2016); <http://bad-sobernheim.de/files/pdf/507/FNPBadSob-Bekanntmachung-Amtsblatt.pdf>

Hier: Stellungnahme vom 10.04.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den o.a. bereitgestellten Unterlagen des Flächennutzungsplanes nehme ich wie folgt Stellung. Ich bitte die Einwände zu prüfen/zu berücksichtigen.

Als Bürger der Stadt Bad Sobernheim, engagierter ehrenamtlicher Naturschützer im NABU für die VG Bad Sobernheim/Meisenheim/Kirn und als zertifizierter Natur und Landschaftsführer im Naturpark-Soonwald-Nahe, macht mich die geplante Bebauung sachlich und emotional sehr betroffen.

Nach Durchsicht der Unterlagen und reiflicher Überlegung und Abwägung lehne ich alle geplanten Eignungsflächen mit nachfolgenden Begründungen ab.

1. Allgemeiner Punkt Tourismus

Bad Sobernheim galt für mich bis dato als das Tor zum Soonwald durch die Straße nach Gemünden. Das „Sobernheimer Becken“ mit Barfußpfad, den Kurhäusern, dem Disibodenberg und dem Nahetal selbst ist noch natürlich und nicht von der Verstromungsindustrie zugestellt. Allein die am Horizont aufgestellten Anlagen (z. B. Lettweiler/Lauschied/Soonwald wirken schon recht massiv negativ durch ihre Größe und das nächtliche Blinken. Ein weiteres Einkesseln mit Anlagen würde diesen noch unverbauten Landschaftsraum absolut schädigen. Über diesbezügliche negative Verbauungen gibt es genug Studien, Schriften u. Videos im Internet. Einen Eindruck über eine total geschändete Landschaft sollte sich jedes verantwortungsvolle Ratsmitglied an Ort und Stelle (z. B. um Simmern) selbst einholen.

2. Erneuerbare Energien

Jeder vernünftige Mensch ist gegen Atomkraft. Ich bin auch für die Windkraft, solange sie dorthin kommt, wo sie hinpasst, ohne zerstörend für Landschaft, Natur und Umwelt zu wirken.

Bad Sobernheim hat durch die vorhandenen Solaranlagen in Pferdsfeld, Oberstreit, Seesbach usw. (auch private Dachflächen) einen riesengroßen Anteil an alternativer Stromerzeugung erreicht. Dies dürfte leicht die Kapazität von ca. 8 bis 9 Windrädern erreichen. Das ist für über 30 000 Menschen Strom. Ist das nicht genug des Guten? Allein in Pferdsfeld ist eine Fläche von 60 Hektar verbaut. Dort wird eine Leistung von 28,5 MW erreicht, wie die Fa. Sybac im Netz veröffentlicht. Dieser Bereich wäre sogar noch kapazitätsmäßig erweiterbar innerhalb des Fliegerhorstzaunes.

Solange wir kaum Speichermöglichkeiten haben, den Strom, wenn die Anlagen überhaupt drehen, billig ins Ausland verkaufen müssen um ihn als Atomstrom wieder vom Nachbarn teurer zu beziehen ist dies alles unsinnig und widersprüchlich. Wir stellen unser Land zu, in guter Absicht(???) und 140 Atomkraftwerke, auch neue, stehen rund um uns in Europa herum.

Da ist doch etwas sehr faul wenn private Bürger-Solaranlagen ab einer bestimmten Größe Stromlieferbergrenzungen hinnehmen müssen und nebendran werden Windräder aufgestellt.

Wir haben Tausende Dächer, die geeignet sind, der Stromerzeugung zu dienen und dabei Kosten und Gewinn fair unter den hier lebenden Menschen zu verteilen und nicht nur auf ein paar geldhungrige Nutznießer.

3. Vogelzuglinie

In der Literatur ist seit fast 150 Jahren der Vogelzug durch das Naheland dokumentiert.

Wir freuen uns im Frühjahr und Herbst auf die zu Tausenden durchziehenden Kraniche.

Viele andere Zugvögel nehmen diesen Weg von Norden über die Wetterau – Bingen

weiter ins Nahetal als Ihre ureigene Flugstrecke zu ihren Winterquartieren und zurück.

Ich finde, es ist ein Verbrechen an der Natur in diese Wege

Windkraftanlagen zu stellen. Muss immer erst alles totgemacht werden? Sind wir so beschränkt erst dann zu erkennen was uns wir verursacht haben? Sind wir schon so geldgeil - geldgierig geworden das uns jedes natürliche menschliche Denken abhandengekommen ist?

Sind die nicht mehr vorhandenen Lachse in unseren Flüssen nicht schon genug negatives Beispiel menschlichen Tuns! Wir rotten aus lauter Gier immer mehr aus. Die Industrie-Wind-Lobbyisten finden immer mehr Dumme welche über deren Gebetsmühlenartige wiederholte Vorgaben selbst nicht mehr Nachdenken. Alles gewachsene Natürliche wird infrage gestellt. Ein Gutachten jagt das nächste, meist sind diese richtungsmäßig bestellt. Hier zeigt sich, dass wirkliche Unabhängigkeit schwer zu verkaufen und selten zu finden ist. Hinzu kommt, oft sind die Gutachten veraltet, nicht gut und gründlich recherchiert. Sie stecken voll Halbwahrheiten und sind von der zeitlichen Betrachtung meist zu kurz ausgelegt!

Zu den Flächen 1 Pferdsfeld, Fläche 3 Zollstock mit möglicher Ausweitung VG Rüdesheim, der Fläche 4 und 7 bleibt als Resumee nur zu sagen:

„Diese Industrieparke darf es nicht geben.“

Es wäre das endgültige AUS für die Vogelzuglinie. Hier würde die Natur mit Füßen absichtlich zertreten.

4. Finanz-Probleme der Bürger

Die treibende Kraft hinter den Bauplänen dürften einige Privateigentümer oder Ortsgemeinden mit zu erwartenden überhöhten Pachteinahmen sein.

Die durch Verschandelung erreichte Entwertung von Landschaft, Natur, Wohn- und Lebensqualität bringt weniger Tourismus, letztendlich auch existenzielle Sorgen, verbunden mit dem Immobilienwertverlust der hier lebenden Bevölkerung mit sich. .

Wie immer ist der kleine Bürger der Dumme. Er muss den Gewinn, den Einige machen durch Erhöhung des EEG ja per verbrauchten KW Strom aufbringen.

Wie rundum in vielen Windpark-Beispielen zu sehen ist, sind die Gewinner nur auf Verpächter und Anlagen-Erbauerseite verblieben. Viele Menschen, die für hohe versprochene Gewinne investiert haben, gehen leer aus oder schlimmer verlieren ihr sauer Erspartes ganz.

5. Der Mensch selbst

Zu all dem Negativen kommt die Wirkung auf die Menschen selbst. Heute sehen wir schon das störende nächtliche Blinken der Anlagen im Kreisgebiet. Den Propellerlärm konnte ich in der Meisenheimer Innenstadt letzte Woche selbst erleben. Das Problem Infraschall muss noch intensiv erforscht werden. (Deshalb werden in Dänemark keine Windräder mehr aufgestellt). Viele Menschen in der Nähe von Anlagen (Simmern) finden nachts keine Ruhe mehr. Sie müssen ihre Rollläden herunterziehen und die Fenster dicht schließen, um bei der gegebenen Lichtverschmutzung und dem Propellerschlaglärm annähernd noch schlaf zu bekommen.

Hier gibt es eindeutig zu bemängeln, dass die Abstände der Anlagen zu wohnenden Menschen viel zu gering geplant sind. Die vom VG-Rat festgelegten Abstände mit 1000m zu Orten und 500m zu Streusiedlungen sind beschämend ungerecht und nicht im Sinne unseres Grundgesetzes. Nach diesem sind alle Menschen gleich. Warum also bitte diese Diskriminierung der in Höfen oder Streusiedlungen wohnenden.

5. Landschaftsbild und Sichtachsen

Meiner Meinung nach sind zu wenige Sichtachsen analysiert worden. Die Bilder sind Teils von minderer Qualität. Die dargestellten Anlagen kommen mir kleiner als die geplanten vor. Die Anlagen auf dem Moorplacken, Hühnerhof und Zollstock würden von fast jedem Hügel bis hin zum Rhein deutlich dominant Beeinträchtigend zu sehen sein.

Aus der Stellungnahme an die Kreisverwaltung vom 30.Oktober 2016

1. Ornithologische Gutachten

Das Projekt Windpark Pferdsfeld wird seit Langem ausführlich diskutiert. Nach meinen Kenntnissen wurden durch die Kartierung der Bürgerinitiative grobe Mängel an den ornithologischen Gutachten festgestellt. In Folge daraus hat die Kreisverwaltung ein eigenes Gutachten durch das Büro Milvus erstellen lassen. Diese Untersuchung zeigt eindeutig, welche Bedeutung das Gebiet für die Rotmilane hat. Das Büro Milvus geht eindeutig davon aus, dass zumindest dieses Jahr eine Schädigung der Rotmilan-Population eingetreten wäre. Da der Rotmilan durch deutsches und europäisches Artenschutzrecht streng geschützt ist, würde eine Bebauung eine vorhersehbare Schädigung der Population verursachen. Hinzu kommt die Kartierung des seltenen Wespenbussards.

Dies bedeutet die Genehmigung ist aus artenschutzrechtlichen Gründen zu versagen.

28

Merxheim, den 21. März 2017

Verbandsgemeinde Sobernheim

-Bauamt-
Marktplatz 11
55566 Bad Sobernheim

Verbandsgemeindeverwaltung
BAD SOBERNHEIM
21. März 2017
Abt.: 3.10

voraus per Fax -

Stellungnahme zur Offenlage nach 3.2 und 4.2 zum Flächennutzungsplan VG Bad Sobernheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der sog. Limbacher Höhe auf der Gemarkung Merxheim befindet sich eine Fläche, die nach meiner Kenntnis für die Nutzung durch Windkraft sehr gut geeignet ist. Es soll sogar einer der windhöufigsten Standorte in der Verbandsgemeinde sein.

Ich stehe als ökologisch denkender und handelnder Mensch der Stromerzeugung durch Windenergie grundsätzlich positiv gegenüber und sehe hier, auf der Limbacher Höhe, als wesentlicher Eigentümer der für eine Errichtung von Windkraftanlagen in Frage kommenden betreffenden Flächen eine gute Möglichkeit, einen Beitrag zu den entsprechenden Zielen von Bundes- und Landesregierung zu leisten.

Aus mir nicht einsichtigen Gründen ist ja vor einiger Zeit der Mindestabstand zu Siedlungen in diesem Fall von den üblichen 800 auf 1.000 Meter vergrößert worden, mit der Folge, daß die Fläche die erforderliche Mindestgröße nicht mehr erreicht.

Darüber hinaus wurde wohl die Mindestgröße für eine für die Errichtung von WEA geeignete Fläche auf 30 Hektar erhöht, obwohl der Raumbedarf einer modernen WEA lediglich ca. vier bis fünf Hektar beträgt. Hinzu kommt, daß die Reduzierung der für WEA geeigneten Fläche auf der Limbacher Höhe auch aus vorläufigen Einschätzungen der Gefährdung eines Rotmilan-Vorkommens resultiert, zu der abschließende Untersuchungen noch gar nicht vorliegen.

Das Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, Bingen, ist derzeit damit beauftragt, in dem Gebiet in diesem Frühjahr die entsprechende Horstkontrolle durchzuführen.

Aus meiner Sicht sprechen starke Gründe für eine Nutzung des Standortes Limbacher Höhe: positive Haltung des wesentlichen Grundeigentümers und der Ortsgemeinde Merxheim,

sowie die Windhöffigkeit. Die in den vergangenen Jahren bereits als Vorleistung erstellten verschiedenen avi-faunistischen Gutachten haben auch keine unkompensierbaren Verbotstatbestände ergeben.

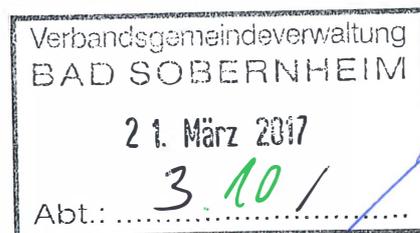
Ich bitte daher um erneute Prüfung der Möglichkeit einer Ausweisung als Sondergebiet für Windenergienutzung im Flächennutzungsplan und werde im übrigen an meiner Planung festhalten, da ich die Nicht-Berücksichtigung des Standortes Limbacher Höhe, mit der ich mich als **privater** Eigentümer einer für WEA geeigneten Fläche diskriminiert fühle, nicht für rechtens halte.

Mit freundlichen Grüßen

Verbandsgemeinde Bad Sobernheim
Marktplatz 11
55566 Bad Sobernheim

Vorab per Telefax: 06751 81120
Vorab per Mail: : christian.schick@bad-sobernheim.de

Gesamt: 30 Seiten,



Datum: 21.03.2017

21.03.2017

Stellungnahme zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes

Hier: erneute Offenlage der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim, Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ vom 17.02.2017 – 21.03.2017,

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Verlauf des bisherigen Planungsverfahrens von der Naturschutzinitiative e. V. erhobenen Einwendungen (siehe beigegefügte Anlage 1, Stellungnahme vom 14.04.2016) werden vollen Umfangs für die noch ausgewiesenen Eignungs- und Weißflächen aufrechterhalten. Im Grunde nach sind, nach sorgfältiger naturschutzrechtlicher Beurteilung, die ausgewiesenen Konzentrationsflächen, weder geeignet noch rechtlich zulässig und ausweisungsfähig. Dies betrifft weiterhin alle geplanten Eignungsflächen sowie alle Weißflächen.

Ergänzend hierzu geben wir im Auftrag der Naturschutzinitiative e.V. eine weitere Stellungnahme zu der Eignungsfläche 9 ab. Hierbei schließen wir uns inhaltlich vollumfänglich der Stellungnahme von Herrn Timo Köhler, vertreten von der Rechtsanwaltskanzlei Caspers Mock, Herrn Carsten Schwenk, an.

Die ausgelegten Planungsunterlagen im Zuge der sog. förmlichen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ rechtfertigen nicht die Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen im Verbandsgemeindegebiet im Hinblick auf die Eignungsfläche 9 – Bärweiler, Kirschroth – Schwarzenberg -. Die ausgelegten Planungsunterlagen sind zum Teil unvollständig und zum Teil überaltert. Insbesondere im

Hinblick auf den Artenschutz ist eine Nachbegutachtung des Naturraumes dringend angezeigt.

1.

Wir verweisen insoweit auf das Urteil des OVG Koblenz vom 15.11.2012 - 1 C 10412/12.OVG:

„Auch die Bedenken bezüglich der Aktualität des Fachbeitrages zum Naturschutz, der vom September 2010 stammt, greifen nicht durch. Denn ein zeitlicher Abstand von weniger als 2 Jahren zum maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt (Satzungsbeschluss des Stadtrates im Februar 2012) erscheint auch bei Ermittlungen zum Naturschutz ohne weiteres vertretbar, zumal dieser Zeitrahmen schon allein bei Durchführung eines Planverfahrens entsteht. Hinzu kommt, dass eine Nachbegutachtung nur dann zu fordern ist, wenn sich die der Abwägungsentscheidung zugrundeliegenden Tatsachen so erheblich ändern, dass ein Einfluss auf das Abwägungsergebnis greifbar erscheint (vgl. Urteil des Senats vom 29. Juni 2012 - 1 C 10048/12.OVG - in ESOVG).“

Im vorliegenden Fall wurden zur Auswertung faunistischer Gutachten herangezogen: Fachgutachten zur Raumnutzung des Schwarzstorchs, Erweiterung Windpark Jeckenbach, Jahr 2011, Ornithologisches Fachgutachten, September 2013, Fledermauskundliches Gutachten für die Saison 2010-11, aus dem Jahr 2013. Wenn man unterstellt, dass der Beschluss über den Teilflächennutzungsplan Windkraft im Jahr 2017 durch den Verbandsgemeinderat gefasst wird, so sind die Fachgutachten betreffend Schwarzstorch und Fledermaus bereits 6 Jahre alt, das ornithologische Gutachten bereits 4 Jahre. Allgemein wird in der Rechtsprechung angenommen, dass Habitats- und Artenerfassungen in der Regel nicht älter als 3 Jahre, keinesfalls älter als 5 Jahre sein sollen, damit bei Erlass des vorzunehmenden Rechts- oder Verwaltungsaktes hinreichend Sorge getragen ist, dass der Plangeber von aktuellen Sachverhalten ausgeht und die für die Abwägung wichtigen Belange in eine ordnungsgemäße Abwägung einstellen kann. Wie bereits erwähnt, sind die Gutachten für die streng geschützten Arten „Schwarzstorch“ und „Fledermäuse“ bereits 6 Jahre alt und können daher nicht mehr als Grundlage in die Abwägungsentscheidung eingestellt werden.

Nicht nur, dass die verwandten Gutachten generell zu „alt“ sind, sondern auch die fehlerhafte Methodik bei Ermittlung der Habitate und ermittelten Arten hält einer rechtlichen Prüfung nicht stand. Art und Umfang, Methodik und Untersuchungstiefe der erforderlichen fachgutachtlichen Untersuchungen zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten im Planungsraum lassen sich mangels normativer Festlegung nur allgemein umschreiben und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten des Einzelfalls ab (stRspr BVerwG vgl. etwa Beschluss vom 18. Juni 2007 a.a.O. Rn. 20).

Sie werden sich regelmäßig aus zwei wesentlichen Quellen speisen: der Bestandserfassung vor Ort sowie der Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und Fachliteratur, die sich wechselseitig ergänzen können (vgl. auch Gellermann/Schreiber, Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren, 2007, S. 193 <199 ff.>).

Zum einen wird in der Regel eine Bestandsaufnahme vor Ort durch Begehung des Untersuchungsraums mit dabei vorzunehmender Erfassung des Arteninventars erforderlich sein. Wie viele Begehungen zur Erfassung welcher Tierarten zu welchen Jahres- und Tageszeiten erforderlich sind und nach welchen Methoden die Erfassung stattzufinden hat, lässt sich nicht für alle Fälle abstrakt bestimmen, sondern hängt von vielen Faktoren ab, z.B. von der Größe des Untersuchungsraums, von der (zu vermutenden) Breite des

Artenspektrums sowie davon, ob zu dem Gebiet bereits hinreichend aktuelle und aussagekräftige Ergebnisse aus früheren Untersuchungen vorliegen.

Zum anderen ist der Plangeber gehalten, bereits vorhandene Erkenntnisse und Literatur zum Plangebiet und den dort nachgewiesenen oder möglicherweise vorkommenden Arten, zu ihren artspezifischen Verhaltensweisen und den für sie typischen Habitatstrukturen auszuwerten. Solche Erkenntnisse können sich – stets unter Berücksichtigung ihrer Validität und der Art ihres Zustandekommens – ergeben aus vorhandenen Katastern, Registern und Datenbanken öffentlicher Stellen, in denen über größere Zeiträume hinweg Erkenntnisse zusammengetragen werden, aus Abfragen bei den Fachbehörden und bei Stellen des ehrenamtlichen Naturschutzes, durch Auswertung von gutachtlichen Stellungnahmen aus Anlass anderer Planvorhaben oder aus Forschungsprojekten, schließlich aus der naturschutzfachlichen Literatur im Allgemeinen.

Das vorliegende Planverfahren stützt sich einzig und allein auf letzteres. Eine Bestandsaufnahme durch eine Begehung vor Ort fand offensichtlich überhaupt nicht statt. Eine planungsrechtliche Rechtfertigung, warum auf eine Begehung vor Ort verzichtet werden konnte, wenn Gutachten zu streng geschützten Arten im Naturraum vor bereits 6 Jahren durchgeführt wurden, erschließt sich uns nicht. Die Datengrundlage wurde unzureichend ermittelt.

Erschwerend kommt hinzu, dass der Naturraum durch Einwander mittels Fotodokumentation intensiv seit einem ¾ Jahr untersucht wurde und innerhalb des sog. 1 km Radius betreffend das Vorkommen von Rotmilan und innerhalb von 3 km um das Plangebiet das Vorkommen von Schwarzstörchen beobachtet werden konnte. Die Vorkommen wurden durch Lichtbilder mit GPS – Funktion festgehalten, so dass das Artenvorkommen auch entsprechend lokalisiert werden kann.

Weiterhin gibt es Fledermausvorkommen rund um den alten Steinbruch östlich von Limbach. Die in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind in Deutschland streng geschützt. Die in Fledermausarten sind bekanntlich direkt als Schlagopfer oder indirekt über Barotrauma potenziell negativ von Windkraftanlagen beeinträchtigt. Es ist daher naheliegend, dass der Standort Schwarzenberg auch in dieser Hinsicht zur erheblichen Beeinträchtigungen führen wird, die aber naturschutzrechtlich unzulässig sind.

Entgegen der Ausführungen des Erläuterungsberichts und der Planbegründung sind auch bei der Eignungsfläche Nr. 9 somit harte Ausschlusskriterien einschlägig, die eine Ausweisung des Gebietes als Vorrangfläche für Windenergienutzung ausschließen. Dies ist bislang ganz offensichtlich nur deshalb nicht offenbar geworden, weil auf veraltetes Datenmaterial zurückgegriffen und auf eine Begehung des Wirkkreises der beabsichtigten Windenergieanlagen verzichtet wurde.

2.

Weiterhin sind die abwägungserheblichen Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht völlig unzureichend ermittelt. Bezug genommen wird das Hydrologische Gutachten der Fa. Wasser und Boden aus dem Jahr 2007. Westlich von Limbach werden aktuell 3 Brunnen betrieben (Limbach I, Ia und II). Mit der durchschnittlichen Fördermenge werden 35% der Wasserrechte von dem Gewinnungsgebiet Heimweiler, Limbach und Meckenbach abgedeckt. Die Limbacher Brunnen stellen somit einen wesentlichen Pfeiler in der Wasserversorgung der Verbandsgemeinde Kirn-Land dar. Im Fördergebiet liegt z. T. der Grundwasserspiegel über dem Geländeniveau. Das geförderte Grundwasser besteht ausschließlich aus ehemaligem Niederschlagswasser, welches durch Versickerung aus den Rotliegend-Sedimenten der Wardener- und Sponheimer Schichten entnommen wurde. Von untergeordneter Bedeutung ist nach dem Gutachten der überlagernde

Porengrundwasserleiter der Talsedimente. Die Durchlässigkeit der Wardener- und Sponheimer Schichten ist aber im Allgemeinen mäßig, sodass die Grundwasserführung in erster Linie auf Trennfugen (Kluft- Störungs- und Schichtflächen) beschränkt ist. Besondere Bedeutung gewinnen hier mehrere große Störungssysteme die alle SSE-NNW verlaufen. Durch Pumpversuche und Berechnungen konnte in dem Gutachten der Wasser und Boden GmbH klar bewiesen werden, dass das Einzugsgebiet des Grundwassers in der Vergangenheit viel zu klein angenommen wurde und dass es bis Hundsbach ausgedehnt werden müsste. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang die Hundsbach-Löllbach-Strörung, die das Wassereinzugsgebiet nach Osten begrenzt, an dem „Schwarzenberg“ vorbeiführt und exakt in dem Gebiet verläuft, in dem die Windkraftanlagen geplant sind. Diese Störungszone stellt eine direkte und schnelle Verbindung zu dem Grundwasserleiter dar und dieser Bereich ist daher besonders zu schützen.

In den Planunterlagen heißt es lapidar, dass durch Windenergieanlagen keine Grundwassergefährdungen zu erwarten seien, da durch die geringe Bodentiefe der Fundamente keine Gefährdungslagen geschaffen werden könnten. Ein konkretes Problem wurde überhaupt nicht angesprochen.

Die bislang vorliegenden Planunterlagen in Bezug zur Grundwassergefährdung führen zwingend zu einem Abwägungsausfall im Rahmen des zu beschließenden Teilflächennutzungsplanes. Auch hier ist eine tiefgreifende Studie erforderlich, inwieweit durch den Bau der Windkraftanlagen ein Schadstoffeintrag in das Grundwasser erfolgen kann.

3.

Weiterhin stellt die Ausweisung einer Vorrangfläche Windenergie in Bezug auf die Teilfläche Nr. 9 eine nicht erforderliche Planung dar, die keine städtebauliche Ordnung trägt. Die Begründung des Flächennutzungsplanes als auch des Erläuterungsberichtes beschränkt sich in weiten Teilen auf die Wiederholung von gesetzlichen und raumplanerischen Vorgaben, die der Plangeber zu beachten hat. Er verkennt aber, dass es nicht darauf ankommt, Gesetze zu replizieren, sondern Sachverhalte zu ermitteln und zu analysieren und diese Sachverhalte anhand Raumplanungs- und Gesetzworgaben zu beurteilen. Den Begründungen ist anzumerken, dass ein bereits vorher feststehendes Ergebnis durch abstrakt generelle Feststellungen und Sachverhaltsangaben beschränkt, in concreto allerdings gar keine Untersuchungen durchgeführt werden.

Neben dem Arten- und Habitatsschutz zeigt sich dieser Umstand auch an der Beurteilung der Windhöffigkeit. Diese wurde abstrakt aus dem Windatlas RLP übernommen. Nach der Richtlinie des Landes Rheinland-Pfalz darf ein Vorranggebiet Windenergie nur bei einer durchschnittlichen Windhöffigkeit von größer 5,5 m/sek ausgewiesen werden. Aus dem Windatlas ergibt sich eine Windhöffigkeit von 5,7 m/sek. Da es sich hierbei um die Eingangswerte handelte, waren dies die Messungen auf dem Bergrücken, also in der Höhenlage. Aufgrund des Anpassungsbedarfs der ausgewiesenen Vorrangfläche rücken jetzt allerdings die Windenergieanlagen vom Bergrücken in Richtung Tal. Wie in einem solchen Fall die Windhöffigkeit gleichbleiben kann, entzieht sich naturwissenschaftlichen Erkenntnissen. Die erforderliche Windhöffigkeit wurde nicht nachgewiesen.

4.

Der Teilflächennutzungsplan verstößt gegen das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung. Zwar ist es zulässig, die einzelnen Problemstellungen in ein später stattfindendes Genehmigungsverfahren zu überantworten, allerdings muss zum Zeitpunkt der Abwägung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit klar sein, dass die Konflikte im Genehmigungsverfahren auch tatsächlich geklärt werden können. Aufgrund des nur

unzureichenden Abwägungsmaterials ist aber in einem späteren Immissionsschutzrechtlichen Verfahren nicht sichergestellt, dass die auftretenden Konflikte tatsächlich gelöst werden können. Eine planerische Zurückhaltung ist in diesem Fall nicht indiziert.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1:

Die Stellungnahme der Naturschutzinitiative e. V., 14.04.2016 *zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes; sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ für das gesamte Verbandsgemeindegebiet gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 b BauGB, im Rahmen der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB*

als Bestandteil der aktuellen Stellungnahme vom 21.03.2017

Unzureichende Datenqualität zur Bewertung der Artenschutzkonflikte – keine UVS

Insgesamt bewerten wir die Qualität der herangezogenen Umweltdaten und Auswertungen sowie daraus abgeleitete Begründungen als oberflächlich und sogar in Teilbereichen als falsch. Eine Umweltverträglichkeitsstudie wurde nicht durchgeführt. Das Standortkonzept und die Zusammenfassung der avifaunistischen Gutachten entspricht nicht einer UVS, in der der Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser sowie Kultur- und sonstige Sachgüter hinreichend im Hinblick auf Umwelteinwirkungen bewertet werden (§ 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und 2 BImSchG).

Der Erläuterungsbericht „Standortkonzept Windenergie“ ist vom 7. Mai 2014. Die Auswertung der avifaunistischen Gutachten ist mit einem späteren Datum versehen (15.7.2015). Die unterschiedlichen Zeitpunkte und Darstellungen sind nicht schlüssig und nicht nachvollziehbar und transparent im Standortkonzept dargelegt. Die avifaunistischen Gutachten sind nicht einsehbar und damit im Einzelnen hinsichtlich Umfang, Güte und Einhaltung von Methodenstandards nicht bewertbar. Der Planer fasst zusammen und verdichtet die Aussagen. Die Gutachten bzw. die Erhebungen sind alle älter als 2013, teilweise sogar aus dem Jahre 2004 und geben die aktuelle Situation nicht wieder. Der Planer verwendet im Standortkonzept darüber hinaus weitere Datenquellen der LUWG und der unteren Naturschutzbehörde. Diese sind vornehmlich aus 2013 und 2010. Gerade das Jahr 2013 war ein unterdurchschnittliches und schlechtes Brutjahr für Großvögel, insbesondere Schwarzstorch und Rotmilan, da witterungsbedingt es zu großen Brutausfällen kam. Die Ableitung der Artenschutzkonflikte aufgrund der Informationen zu Brutvorkommen aus 2013 führen unweigerlich zur unzureichenden Bewertung des tatsächlich vorhandenen Konfliktpotentials.

Eine weitere kritische Anmerkung zu den genutzten LUWG-Messtischblättern und Informationen der unteren Naturschutzbehörde: Die LUWG erhält ihre Informationen zu Brutvorkommen überwiegend von Privatpersonen und Ehrenämtern. Die Meldungen können eine erste Orientierung darstellen, sind allerdings nicht vollständig und ersetzen keine aktuelle, vollständige, ein phänologisches Jahr umfassende Brutvogelerfassung in den Gebieten. Es ist davon auszugehen, dass alle verwendeten Daten das tatsächliche Brutvorkommen von Großvögeln nicht ausreichend abbilden. Uns liegen Informationen für die Eignungsgebiete Pferdsfeld und Moorplacken vor, dass weitere – im Standortkonzept fehlende Horste von Großvögeln – bekannt sind, dass Haselhühner im Bereich Moorplacken gesichtet wurden. Im Standortkonzept sind diese nicht aufgeführt. Eine vollumfängliche und aktuelle Untersuchung aller Eignungsgebiete ist im Rahmen einer UVS dringend erforderlich.

In keinem der Unterlagen finden sich die Erhebungsdaten, die Erhebungsmethoden oder der Umfang der Erhebungen. Diese gehören aber zu einer sachlichen und fachlichen Bewertung

der Artenschutzkonflikte zwangsläufig dazu und sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dies ist in diesem Planverfahren bisher nicht verfolgt.

So schreibt der Planer im Erläuterungsbericht auf Seite 20: *„Mit dem Schreiben vom 13.03.2014 hat die Untere Naturschutzbehörde Unterlagen zum Kranichzug, zu Rotmilan-, Schwarzstorch und Wildkatzensichtungen dem Planungsbüro... zur Verfügung gestellt.“* Weder erschließen sich der Öffentlichkeit in welchem Umfang, für welche Erhebungszeiträume, sowie die Ergebnisse selbst.

Völlig inakzeptabel ist die Reduzierung des Mindestabstandes von 1.500 Meter (siehe Naturschutzfachlichen Rahmen für den Ausbau von Windkraft in RLP) auf 1.000 Meter bei Rotmilanhorsten. Zur Vermeidung von Kollisionsrisiken sind die Mindestabstände von 1.500 dringend einzuhalten. Das MULEW hat auch in dem Naturschutzfachlichen Rahmen darauf hingewiesen, dass das Helgoländer Papier der LUWG als Empfehlung umzusetzen ist. Dies gilt auch schon bei Planung von Eignungsflächen. Es scheint, als würden in dem Standortkonzept alle Möglichkeiten genutzt, den Artenschutz abzuwägen und in die nächsten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu verschieben.

Wir weisen darauf hin, dass im Sinne des Artenschutzes das Vorsorgeprinzip gilt und bei allen Flächen, bei denen Vorkommen von windkraftsensiblen Brutvögeln nachgewiesen werden, die Mindestabstände gemäß Helgoländer Papier anzuwenden sind. Dies gilt für den Rotmilan (1.500 Meter) den Schwarzstorch (3.000 Meter) sowie weitere windkraftsensible Vogelarten.

Der Planer verweist auf Seite 20 darauf, dass als alleiniger Maßstab für eine sachgerechte Konfliktanalyse ein pauschaler Schutzabstand nicht geeignet wäre und weitere relevante Faktoren für Kollisionsrisiken zu betrachten seien. Dies ist grundsätzlich solange abzulehnen, solange keine umfängliche Untersuchung hierzu gemacht wurde. Dann gilt das Vorsorgeprinzip und daher verweisen wir darauf, dass die 1.500 Schutzabstand auch bei der Auswahl von Eignungsflächen einzuhalten sind.

Aus den gesamten Unterlagen lassen sich weder die angewandten Methoden, der Umfang der Erhebungen (z.B. Brutvogelerfassungen mindestens ein phänologisches Jahr) ableiten, noch die Abwägungen und Bewertungen des Planers transparent nachvollziehen. Zusätzlich für eine Bewertung der Umwelteinwirkungen müssen auch die erfassten und ausgewerteten Daten Grundlage des Planungsverfahrens sein und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dies ist in diesem Planungsverfahren bisher nicht erfolgt, daher können die verdichteten Informationen im Standortkonzept sowie in der Zusammenfassung der avifaunistischen Gutachten auch nicht

Analoge Kritik üben wir in Bezug auf unzulängliche Informationen und mangelnde Transparenz bei den Vogelzugerfassungen. Es fehlen gänzlich Untersuchungen zum Haselhuhn, Waldschnepfe und zur Wildkatze.

Flächengröße

Im RROP von einer gängigen Anlage bei der Ermittlung von Flächeninanspruchnahme ausgegangen. Dies sind aktuell mindestens Anlagen mit 3 MW. Der Planer berechnet hierzu auf Seite 23 einen Mindestflächenbedarf von 50 ha. Gleichzeitig hebt er diesen Flächenbedarf wieder aus, indem er den Platzbedarf von Windenergieanlagen der 2 MW-Klasse angibt, mit dem Argument, dass der Planungsspielraum sich auf den nachfolgenden Ebenen nicht zu sehr einschränken sollte. Dies ist abzulehnen. Die gängigen

Windenergieanlagen sind mittlerweile mindestens 3 MW-Anlagen und somit sollte auch der Mindestflächenbedarf auf 50 ha festgelegt werden. Eine industrielle Überprägung wird genau dann vorangetrieben, wenn zu kleine Flächen (30 ha) für die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig werden. Genau hier liegt u.E. ein Planungsfehler vor. Es sollten Flächen unter 50 ha ausgeschlossen werden. Landschaftsplanerisch findet auf jeden Fall eine industrielle Überprägung von Landschaft statt, insbesondere auch dann, wenn räumliche Verknüpfungen von Flächen angestrebt werden und damit ganze Sichtachsen durch Windkraft überprägt werden.

Windhöufigkeit

Laut LEP IV soll ein Windpotenzial von durchschnittlich 5,8 bis 6,0 m/s bei 100 Metern über Grund vorhanden sein, um den Referenzertrag von 80 % sicherzustellen und damit auch die Wirtschaftlichkeit von Anlagen. Aus den Unterlagen entnehmen wir, dass keine Windmessungen durchgeführt wurden und lediglich die Windertragszahlen aus dem Windatlas herangezogen wurden. Bereits geringe Abweichungen im Windpotenzial – dies ist bei der Geländeform sicher möglich - können entscheidend für die Wirtschaftlichkeit des Standortes sein. Die Auswahl möglicher Eignungsgebiete bereits bei einem im Windatlas angegebenen Windpotential von 5,5 m/s in 100m Höhe ist abzulehnen. Die möglichen massiven Eingriffe in den Naturhaushalt und in die Landschaft sind nur dann zu rechtfertigen, wenn mit großer Sicherheit die Eignungsgebiete mindestens auch ausreichend Windpotenzial haben und dies ist erst ab 5,8 m/s sichergestellt.

Der Erläuterungsbericht Standortkonzept Windkraft und die Zusammenfassung der avifaunistischen Gutachten können im vorliegenden Verfahren nicht als Grundlage einer naturschutzrechtlichen Entscheidung dienen. Es liegen gewichtige öffentliche Belange vor, die einer Ausweisung von Konzentrationsflächen entgegenstehen.

1. Allgemeine Hinweise zu Natur- und Artenschutzkonflikte

In Hinblick auf den Klimawandel wird die Nutzung von Windkraft zur emissionsneutralen Energiegewinnung vorangetrieben. Allerdings ist auch diese Form der erneuerbaren Energie mit ökologischen Konsequenzen verbunden, da neben Flächenverbrauch und Versiegelung des Bodens nachteilige Einflüsse auf die Landschaft, den Wald, die Lebensräume für Menschen und Tiere zu finden sind. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit zum Verständnis, dass ein übermäßiger Ausbau der Windenergie nicht nachhaltig ist und das prioritäre Ziel für eine ökologische Entwicklung der Gesellschaft nicht dadurch erfüllt werden kann. Die ökologische Problematik in der heutigen Zeit resultiert desweiteren in keiner Weise allein aus dem Klimawandel. Von größter Wichtigkeit für den Klimaschutz ist eine Reduzierung des Verbrauchs an Rohstoffen sowie weiteren Ressourcen, wie z.B. Energie. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass dem Erhalt der Artenvielfalt eine unabdingbare Verpflichtung zukommt.

Auswirkungen von Windenergieanlagen (Windenergieanlagen) auf Tiere (insbesondere Vögel und Fledermäuse) entstehen durch Kollisionen, Habitatverlust (z.B. durch Flächenverbrauch), Verdrängung (z.B. aufgrund von bau-, anlage- und betriebsbedingten Störungen) und Barriereeffekte (Drewitt und Langston, 2006; Farfán *et al.*, 2009; Hötter *et al.*, 2005; Madders und Whitfield, 2006; Sterze und Pogacnik, 2008).

Diese Effekte können sich gegenseitig verstärken oder in dem Fall abmildern, wenn beispielsweise ein verringertes Vorkommen von Vögeln (durch Habitatverlust, Verdrängung) zu einem niedrigeren Kollisionsrisiko führt. Direkte Kollisionen mit Mortalität von Vögeln

können nicht nur an den Rotorblättern stattfinden, sondern auch an den Türmen der Anlagen, den Gondeln oder assoziierten Strukturen (z.B. Leitungen) (Drewitt und Langston, 2006). Es gibt außerdem Hinweise, dass Vögel (und Fledermäuse) durch die Wirbel der sich bewegenden Rotoren in Richtung Boden geschleudert werden (Übersicht: Drewitt und Langston, 2006).

In Nordamerika wurde nach dem Bau eines Windparks eine geringere Häufigkeit von Greifvögeln in dem betroffenen Gebiet festgestellt als in einer Untersuchung vor dessen Bau, was hauptsächlich auf einen Verdrängungseffekt zurückgeführt wurde. Als mögliche Ursachen wurden dabei Störungen während der Bauarbeiten als auch durch den Betrieb der Anlagen angenommen. Desweiteren wurde für mehrere Arten ein erhöhtes Kollisionsrisiko bei Flügen nahe des Windparks gefunden (Garvin *et al.*, 2011; Übersicht: Madders und Whitfield, 2006).

Ein generelles Problem bei Studien zu Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Fauna liegt darin, dass Monitorings in den meisten Fällen erst nach dem Bau von Windenergieanlagen (Windenergieanlagen) durchgeführt werden; detaillierte und langfristige Vorher-Nachher-Untersuchungen für betroffene Gebiete liegen dagegen nur in wenigen Fällen vor (Drewitt und Langston, 2006, Sterze und Pogacnik, 2008). Bei der Durchführung der Monitorings sind zudem die angewandten Methoden häufig nicht standardisiert (vgl. Smallwood, 2007). Der Mangel an Studien, in denen der Vergleich von vorangegangenen Risikobewertungen mit der tatsächlich in einem Windpark auftretenden Mortalität berücksichtigt wird, ist jedoch sehr bedenklich. Gerade solche Daten müssen schließlich die Grundlage für die Bewertung von Flächen zur Windenergienutzung bilden (Ferrer *et al.*, 2012), um nachhaltige Beeinträchtigungen von Arten auszuschließen. Ferrer *et al.* (2012) geben eine Übersicht von Studien, in denen für Windparks eine hohe Mortalität nachgewiesen wurde, obwohl zuvor aufgrund der gängigen Methoden eine Risikobewertung durchgeführt worden war (vgl. Totfund eines Rotmilans an einer Windenergieanlagen bei Mademühlen; Quelle: <http://www.bi-knoten.de/aktuelles.html>).

Drewitt und Langston (2006) betonen, dass bereits wenige Studien, die einen signifikanten Effekt (Kollisionsrisiko, Verdrängung, Barrierewirkung, Habitatverlust) auf Vögel aufzeigen, eine deutliche Warnung sind, dass ein unsachgemäßer Standort von Windparks Populationen von Wildvögeln negativ beeinflussen kann.

Trotz einer Vielzahl von Berichten über Mortalität u.a. von Greifvögeln (z.B. Barrios und Rodríguez, 2004; de Lucas *et al.*, 2008; Ferrer *et al.*, 2012; Übersicht Erickson *et al.*, 2001) an Windenergieanlagen fehlen genaue Kenntnisse über deren Auswirkungen auf Ebene von Populationen (Rasran *et al.*, 2008).

Ein erhöhtes Kollisionsrisiko besonders für Greifvögel wird darauf zurückgeführt, dass diese während der Nahrungssuche nicht auf die Windenergieanlagen bzw. die Rotorblätter achten, sondern auf die potentielle Beute fixiert sind (Krijgsveld *et al.*, 2009; Madders und Whitfield, 2006). Möglicherweise schätzen Vögel, auch wenn sie vertraut mit den Anlagen sind, die Reichweite und die Geschwindigkeit der Rotorblätter falsch ein (Grünkorn *et al.*, 2005).

Kollisionsverluste an Windenergieanlagen

Die Staatliche Vogelschutzwarte Brandenburg sammelt in einer zentralen Datenbank Funddaten von Kollisionsopfern an Windenergieanlagen (Fledermäuse und Vögel); diese Daten stammen aus Publikationen, Meldungen von Zufallsfunden und sind zunehmend Ergebnisse systematischer Kontrollen (vgl. Dürr und Langgemach, 2006). Die Ermittlung der Anzahl an Todesfällen wird dadurch erschwert, dass je nach umgebender Vegetation ein Auffinden von Opfern schwierig oder nicht möglich ist. Zufallsfunde durch Passanten werden möglicherweise nicht immer gemeldet. Außerdem können Opferzahlen dadurch unterschätzt

werden, dass Kadaver relativ schnell durch Aasfresser entfernt werden, sodass insgesamt von einer hohen Dunkelziffer an Kollisionsopfern auszugehen ist (Grünkom *et al.*, 2005; Mammen *et al.*, 2008; Smallwood, 2007). Einige weitere Faktoren können die Erfassung der tatsächlichen Mortalitätsrate (auch bei systematischen Untersuchungen) erheblich beeinflussen und zu deren Unterschätzung führen (Smallwood, 2007). Darunter fällt z.B. eine Verdriftung von Kollisionsopfern durch starke Windböen in Bereiche außerhalb des Suchradius. Verletzte Vögel oder Fledermäuse können zum Teil noch relativ lange überleben und schließlich erst an entfernter Stelle sterben, sodass eine Erfassung nicht stattfindet (Grodsky *et al.*, 2011; Smallwood, 2007). Schließlich können fehlerhafte Interpretationen auch durch die in Teststudien angewendeten Methoden auftreten (z.B. langsamere Entfernung von in Versuchen verwendeten tiefgefrorenen Kadavern anstelle von frischen; Smallwood, 2007).

Unter den in Deutschland als Kollisionsopfer gefundenen Greifvögeln stehen an vorderster Stelle Mäusebussard (*Buteo buteo*) und Rotmilan (*Milvus milvus*) (Dürr, 2013), wobei der Rotmilan bei einem geringeren bundesweiten Bestand (Südbeck *et al.*, 2007) mit einem deutlich höheren Anteil vertreten ist (vgl. Dürr und Langgemach, 2006). Unter den an Windkraftanlagen getöteten Rotmilanen befanden sich maßgeblich adulte Individuen, die letztlich den aktiv an der Reproduktion teilnehmenden Teil der Population ausmachen, sodass es zu Brutaussfällen kommt. Bei Todesfällen von Elterntieren während der Brut- und Aufzuchtzeit sind außerdem Brutverluste möglich (Dürr, 2009; Dürr und Langgemach, 2006; Hötker *et al.*, 2005; Mammen *et al.*, 2006), sodass auch eine potentielle indirekte Mortalität durch Windenergieanlagen für weitere Individuen (Jungvögel) zu berücksichtigen ist (additiver Effekt, Übersicht: Dürr, 2009).

Rotmilan

Der Rotmilan wird in der Roten Liste der IUCN als potentiell gefährdet geführt (near threatened; Quelle: <http://www.iucnredlist.org/details/22695072/0>). In der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands wurde der Rotmilan (Bestand in Deutschland: 10.000-14.000 Brutpaare) abgestuft und gilt damit nicht mehr als gefährdet. Der Art wurde in dieser aktuellen Fassung der Risikofaktor „D“ (= verstärkte direkte, konkret absehbare menschliche Einwirkungen, z.B. Habitatverlust durch Bauvorhaben, Entnahme von Individuen) zugeordnet („Risikofaktoren werden für Brutvögel berücksichtigt, wenn zu erwarten ist, dass sich die Bestandsentwicklung der betrachteten Art innerhalb der nächsten zehn Jahre gegenüber dem kurzzeitigen Trend in den letzten 25 Jahren um eine Klasse verschlechtern wird, sich diese Faktoren also künftig verschärfend auswirken.“, aus: Südbeck, *et al.*, 2007). In der Europäischen SPEC-Kategorie ist der Rotmilan mit „2“ gekennzeichnet („> 50 % des Weltbestandes in Europa, und negative Bestandsentwicklung bzw. ungünstiger Erhaltungszustand“, aus: Südbeck *et al.*, 2007). Aufgrund des hohen Anteils am Weltbestand kommt Deutschland eine hohe Verantwortung für diese Art zu.

In einer Simulation zum Einfluss von Windenergieanlagen auf Rotmilane konnte gezeigt werden, dass eine Zunahme der Zahl von Windenergieanlagen eine Abnahme des Populationswachstums bewirkt. Eine Modell-Population wurde dabei mit steigender Zahl an Anlagen von einer Populationsquelle zu einer Populationssenke. Durch Aggregation von Windenergieanlagen konnte der Effekt verringert werden. Anhand der Ergebnisse wurde geschlossen, dass für die Planung von Windenergieanlagen eine Betrachtung in größeren räumlichen Rahmen erforderlich ist, um die ökologische Relevanz und den potentiellen Schaden auf die Umwelt beurteilen zu können (Schaub, 2012). Aufgrund der Tatsache, dass

das Vogelschutzgebiet Westerwald eine derart hohe Bedeutung für die Erhaltung des Rotmilans hat, ist eine Inbetrachtziehung von Flächenanteilen der Natura-2000-Gebiete für die Nutzung durch Windkraft abzulehnen. Gleiches gilt auch für andere Gebiete, die aufgrund der Besiedlung wichtig für den Erhalt dieser Art sind. Dürr und Langgemach (2006) schreiben in diesem Sinne: „Die einzige Alternative, Rotmilane vor Windenergieanlagen wirksam zu schützen, scheint bisher die Schaffung großer Freiräume zu sein, in denen keine Windenergieanlagen zu errichten sind.“

Großvögel nutzen in unterschiedlichen Jahren z.T. verschiedene Neststandorte (Wechselhorste) als Brutplatz, die jedoch in räumlicher Nähe zueinander stehen. Zur potentiellen Ermittlung der Habitatnutzung durch die Vögel in einem Gebiet können Funktionsraumanalysen ein hilfreiches Instrument darstellen. Dies betrifft den Prüfbereich um bekannte Horststandorte, denen jedoch ein genereller Schutzbereich (Mindestabstandswerte) mit Ausschlusswirkung zuzuordnen ist. Aus der möglichen Variabilität von Brutplätzen ergibt sich jedoch der Schluss, dass Funktionsraumanalysen nicht uneingeschränkt und abschließend dazu geeignet sind, Teilgebiete eines Brutraums für eine Windenergienutzung als verträglich einzustufen. Die Abweichung des Brutplatzes und kleinräumige Änderungen des Nahrungsangebotes in Folgejahren stehen dabei mit einer Verschiebung von Flugrouten in Zusammenhang. Es ist somit vielmehr von Bedeutung, diese Dynamik in einem räumlichen Kontinuum zu betrachten und bedeutsame Vorkommensbereiche von sensiblen Vogelarten vollständig für eine Windenergienutzung auszuschließen, um eine zukünftige Erhaltung der Arten und funktionierender Lebensräume gewährleisten zu können.

Der Bestand des Rotmilans in Rheinland-Pfalz umfasst 500-700 Brutpaare und ist offenbar abnehmend (Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinlandpfalz). Richarz *et al.* (2012) geben für Rheinland-Pfalz einen ungünstigen / unzureichenden Erhaltungszustand für Rotmilane an.

Die Art fliegt regelmäßig im Gefahrenbereich von in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen, sodass von keinem Meideverhalten auszugehen ist (Mammen *et al.*, 2008; Übersicht: Dürr und Langgemach, 2012 und Mammen *et al.*, 2006). Vielmehr üben Zufahrtswege und die Flächen um Windenergieanlagen aufgrund des artspezifischen Jagdverhaltens eine Attraktivität auf Rotmilane aus. Das Aufsuchen solcher Flächen ist mit der Gefahr von Kollisionen an den Anlagen verbunden (Mammen *et al.*, 2008). Vermutlich ist für Rotmilane eine zu anderen Arten vergleichbare Ausweichrate anzunehmen (Whitfield und Madders, 2006). Insbesondere für den Rotmilan ergibt sich dennoch ein überproportional hohes Kollisionsrisiko / Gefährdungspotential (Übersicht: Dürr, 2009 und Mammen *et al.*, 2006; Richarz *et al.*, 2012). Daher muss der Bereich in einem Radius von 1.500 m um einen Brutplatz von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Dürr (2009) ermittelte aus den Funden von Kollisionsopfern und der Anzahl der Windenergieanlagen für Rotmilane in Brandenburg eine Kollisionsrate von 0,028 Individuen pro Anlage und Jahr. Ausgehend von diesem relativ geringen Wert (siehe unten) ergeben sich für Rheinland-Pfalz bei einer Anlagenzahl von etwa 1.360 (Quelle: <http://www.mwkel.rlp.de/Energie/Erneuerbare-Energien/Windenergie/>) unter Annahme einer gleichmäßigen Verteilung der Verluste auf alle Anlagen für den Rotmilan rechnerisch etwa 38 Todesfälle pro Jahr. Bei einem Altvogelanteil von 89 %, von denen 86 % Brutvögel sind, wäre ein Verlust von etwa 29 Brutvögeln anzunehmen. Dies entspricht bei einem Bestand von 500-700 Brutpaaren einem Anteil von etwa 2,1-2,9 % aller brütenden Altvögel (nach Dürr, 2009).

Sterze und Pogacnik (2008) listen exemplarisch die ermittelten Mortalitätsraten aus verschiedenen Studien auf. Durchschnittlich ergeben sich für Vögel mehr als zwei

Todesfälle, speziell für Greifvögel mehr als 0,34 Todesfälle und für Fledermäuse mehr als 3,6 Todesfälle pro Anlage und Jahr. In ähnlicher Größenordnung (0,275-0,363 Kollisionen pro Anlage und Jahr) lagen auch die von Garvin *et al.* (2011) für Rotschwanzbussarde (*Buteo jamaicensis*) gefundenen Werte (diese nordamerikanische Art ist dem Rotmilan relativ ähnlich, Whitfield und Madders, 2006). Unter Verwendung dieser Werte (für das Beispiel des Rotmilans), die vielleicht an manchen Standorten nicht unwahrscheinlich sind, wäre die Zahl der Todesfälle sogar noch wesentlich höher. Für Fledermäuse wurden an manchen Standorten deutlich höhere Kollisionsraten festgestellt (Übersicht: Brinkmann *et al.*, 2006, Hötter *et al.*, 2005 und Rydell *et al.*, 2010).

Eine zusätzliche Mortalität durch Windenergieanlagen wirkt sich in signifikanter Weise nachteilig auf verschiedene Arten aus, gerade wenn diese Arten langlebig sind, eine geringe Reproduktionsrate oder eine lange Entwicklungsdauer (u.a. Greifvögel, Fledermäuse) aufweisen. In diesen Fällen können sich in erheblichem Maße negative Effekte auf Populationsebene bemerkbar machen (Drewitt und Langston, 2006; Farfán *et al.*, 2009; Telleria, 2009). Es ist auch zu berücksichtigen, dass der Neubau von Windenergieanlagen massiv zunehmen wird, was dann mit einem ebenfalls gesteigerten Auftreten von Kollisionen einhergehen wird. Aufgrund der Gefährdung vieler Tierarten kann jede weitere Ursache für Mortalität einen signifikanten Einfluss haben und ist daher sehr ernst zu nehmen. Gerade für den Rotmilan sei hier noch einmal auf das überdurchschnittliche Gefährdungspotential verwiesen (siehe auch Berechnung zur Anzahl der Kollisionsopfer). Allerdings darf dabei nicht vernachlässigt werden, dass ein individuenbezogenes Tötungsverbot nach § 44 neben den vorrangig betrachteten Arten wie z.B. Rotmilan auch für andere Arten (z.B. Mäusebussard) gilt.

Der Mindestabstand von Rotmilanhorsten beträgt 1.500 Meter zu einem Windenergieanlagen-Standort, gemessen vom Horst zur äußeren Spitze eines Rotors. Eignungsgebiete mit bereits nachgewiesenen Rotmilanhorsten, deren Abstand unter dem Schutzabstand von 1.500 Meter liegt, sind wegen signifikantem Kollisionsrisiko grundsätzlich aus der Flächennutzungsplanung als Eignungsgebiete rauszunehmen.

Waldschnepfe

In einer aktuellen Publikation über Waldschnepfen (*Scolopax rustiola*) an einem Windpark in Baden-Württemberg wird dargestellt, dass die Art als sehr windkraftsensibel einzustufen ist. Die Studie wurde dabei in Vorher-Nachher-Untersuchungen mit Referenzvergleich ausgeführt. Die Errichtung des Windparks führte in der Summe zu einer Abnahme der Flugbalzaktivität um 88 % (56 – 100 %) und zu einer erheblichen Verringerung der Abundanz männlicher Individuen (Dorka *et al.*, 2014). Dies unterstreicht die Erforderlichkeit, die Waldschnepfe und ihre Vorkommen im Rahmen von Standortuntersuchungen für Windenergie umfassend zu untersuchen und in die Planung einzubeziehen, da ansonsten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes auftreten.

Haselhuhn

Die Haselhuhnunterart (*rhenana*) ist die einzige endemische Vogelart mit weltweitem Verbreitungsschwerpunkt in Rheinland-Pfalz. Rheinland-Pfalz hat für diese Art eine außerordentliche besondere Verantwortung.

Haselhühner nutzen gemäß ihren Habitatsansprüchen fast nur temporäre Lebensräume. In den seltensten Fällen, wie z.B. alten Bergwerk-, oder Abgrabungsflächen, kann ein Lebensraum ständig genutzt werden. Der Erhaltungszustand des Haselhuhns ist von den „normalen“ Waldflächen abhängig und damit von deren forstwirtschaftlichen Nutzung und auch Kalamitäten (Stürme, Käferbefall). Zur Erhaltung des Haselhuhns ist daher der

gesamte Großlebensraum mit aktuell nutzbaren und aktuell nicht nutzbaren Flächen zu erhalten.

Jeglicher dauerhafte Flächenverlust ist für das Haselhuhn populationsrelevant und erfüllt die Zugriffsverbote der §§ 44 und 34 BNatSchG. Untersuchungen zu Haselhuhnvorkommen sind in den Unterlagen nicht dargelegt, obwohl es sichere Informationen zu Haselhuhnvorkommen an Planstandorten gibt. Da alle Rauhußhühner – zu denen das Haselhuhn gehört – sehr stöempfindlich sind, ist nach dem in RLP zu beachtenden „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ vom 13.9.2012 ein Mindestabstand von 1000m zum Vorkommensgebiet des Haselhuhns einzuhalten. Da keine Untersuchungen hierzu aufgeführt wurden, ist davon auszugehen, dass die Abwägungen der Tabukriterien für die Festlegung von Planstandorten fehlerhaft ist.

Schwarzstorch

Für den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) ergeben sich durch Windenergieanlagen in hochwertigen Gebieten Gefährdungspotenziale durch eine Entwertung potenzieller Ansiedlungsflächen, eine Verschlechterung wichtiger Nahrungsgebiete oder Störungen und Gefährdungen bereits vollzogener Ansiedlungen im Umkreis von 3 Kilometern. Dabei kann sich der Bruterfolg mindern oder auch eine vollständige Aufgabe des Brutplatzes ausgelöst werden. Der Schwarzstorch stellt sehr hohe Ansprüche an seinen Lebensraum, wodurch potenzielle Lebensräume dieser Vögel stark begrenzt sind. Dabei ist die Art besonders auf strukturreiche und naturnahe Laubmischwälder angewiesen. Bei Vorkommen von Horsten ist daher ein Schutzabstand von 3.000 m (Richarz *et al.*, 2012; Schreiber, 2014) unbedingt einzuhalten.

Mäusebussard

Wie in den einschlägigen avifaunistischen Zeitschriften und Medien jüngst im Januar 2016 berichtet wurde, ist die Entwicklung des Mäusebussards durch das erhöhte Kollisionsrisiko mit Windenergieanlagen möglicherweise bestandsgefährdet. In der noch nicht veröffentlichten Studie „PROGRESS“ war „aufgrund einer ziemlich hohen Fundzahl (während der Untersuchungen) auch im Vergleich zum Rotmilan und anderen Arten die hochgerechnete Schlagzahl tatsächlich so, dass wir schon jetzt einen kritischen Ist-Zustand im überwiegenden Teil der untersuchten norddeutschen Population prognostizieren mussten. Wir haben hier eine potenziell bestandsgefährdete Entwicklung“ (Professor Krüger,

Fledermäuse

Sterze und Pogacnik (2008) fordern neue Windenergieanlagen nicht in Nahrungs-, Fortpflanzungs- und Überwinterungsgebieten bzw. in Wanderungskorridoren von Fledermäusen zu errichten. Ein hohes Risiko für Kollisionen von Fledermäusen tritt besonders an Waldstandorten auf (Übersicht: Hötker *et al.*, 2005 und Rydell *et al.*, 2010). Gerade die Arten Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Große bzw. Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii* bzw. *M. mystacinus*), Rauhauffledermaus (*Myotis nathusii*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) gelten als besonders kollisionsgefährdet (Richarz *et al.*, 2012; Übersicht: Rydell *et al.*, 2010). Als Auswirkungen von Windenergieanlagen können sich auf alle Fledermausarten artspezifisch ein mehr oder weniger starkes Kollisionsrisiko bzw. Tötungsrisiko, Habitat- / Quartierverluste, Verdrängungs- und Barriereeffekte jeweils mit potentiellen Einflüssen auf lokale Population ergeben. Vorkommen der oben genannten bzw. weiterer Arten können aufgrund des artspezifischen Gefährdungspotentials mit einem erheblichen Konfliktpotential verbunden sein.

Alle Fledermäuse sind nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) aufgeführt und gehören nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 7 (2) Nr. 14b BNatSchG) zu den streng geschützten Arten.

Einige Arten, z.B. Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr, sind zusätzlich Zielarten der Europäischen Flora-Fauna-Habitat Gebiete gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG.

Zur detaillierten Erfassung der vorhandenen Fledermausarten werden neben Detektorcontrollen die Untersuchung vorhandener Quartiere (z.B. Baumhöhlen, Spaltenquartiere, Nistkästen, Stollen, Bunker, Steinbrüche, etc.) und Netzfänge (verbunden mit Telemetrie) als notwendig angesehen. Es sind sowohl detaillierte Untersuchungen zu Sommer- als auch Winterquartieren erforderlich; der Zug von (wandernden) Fledermäusen ist dabei ebenfalls zu berücksichtigen.

Wildkatze

Die Wildkatze (*Felis silvestris*) benötigt aufgrund ihrer Lebensraumsprüche naturnahe und weitestgehend unzerschnittene Landschaften vielfältiger Zusammensetzung (u.a. Wälder, Waldlichtungen, Offenlandbereiche). Auf Störungen reagiert die scheue Art sehr sensibel. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist der Schutzstatus der Wildkatze besonders und streng geschützt. In der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) ist die Wildkatze in Anhang IV gelistet. Untersuchungen zur Wildkatze sind in den Unterlagen nicht dargelegt. Die Bewertungen des Planers sind aufgrund fehlender Untersuchungen rein subjektiv, da objektiv nicht belegt. Um die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausschließen zu können, sind weitere und vertiefte Untersuchungen erforderlich.

Notwendigkeit der Erhaltung ungestörter Schutzgebiete

Telleria (2009) beschreibt die Notwendigkeit, geschützte Gebiete, die als Rückzugsbereiche für eine Vielzahl von Arten dienen, als Ausschlussflächen für Windenergieanlagen zu definieren.

Da der Schutz der Biodiversität und der artspezifischen Lebensräume verbunden mit einer Vernetzung wertvoller Naturräume das prioritäre Ziel von Natura-2000-Gebieten ist, müssen negative Einflüsse darauf ausnahmslos verhindert werden.

Das Vogelschutzgebiet Nahetal und FFH-Gebiet Nahetal

Das Vogelschutzgebiet überlagert sich mit dem FFH-Gebiet Nahetal (DE-6212-303).

Auszüge aus den Gebietsbeschreibungen: „Die Landschaft zeichnet sich durch eine besondere Vielfalt aus. Felsen, Buchen- und Eichen-Hainbuchenwälder, Bäche und Auenlandschaften sowie teilweise wärmebestimmte, gehölzarme Biotope und primäre Trockenrasen. Fluss-, Ufer- und Auenbiotope sind geprägt durch eine natürliche Dynamik. Die Feuchtbiotopkomplexe der bei Hochwasser überfluteten Aue bestehen aus Nass- und Feuchtwiesen, Schilfröhrichten und Großseggenrieden, Gewässerbiotopen, Kies- und Schlammflächen und Auwaldrelikten. Auf den trockeneren Standorten geht mageres Grünland entlang der Hochwasserdämme in artenreiche Halbtrockenrasen über. Die naturnahe Struktur des Flussbettes und die mit Gewässergüteklasse II vergleichsweise geringe Gewässerbelastung spiegeln sich in einer artenreichen Fischfauna wider. Das Gebiet beherbergt die typische Tier- und Pflanzenwelt der Aue. Es ist Rast- und Überwinterungsgebiet für Wasser- und Watvögel und Teil des Vogelschutzgebietes "Nahetal". Der Teichrohrsänger brütet regelmäßig in kleineren Uferföhrichten, der Eisvogel kommt in hoher Dichte vor und an den Uferabbrüchen bei Bretzenheim brütet die Uferschwalbe. Charakteristisch für die Weichholzaue aus Weiden, Erlen und Pappeln ist die Beutelmeise. Die Hartholzaue ist bevorzugter Horststandort des Schwarzmilans. Der Kamm-

Molch ist im Gebiet verbreitet. Die Knoblauchkröte nutzt die durch Überschwemmungen periodisch entstehenden Laichgewässer. Typische Libellenarten sind Glänzende Binsenjungfer (*Lestes dryas*), Blauflügel-Prachlibelle (*Calopteryx virgo*) und Gebänderte Prachlibelle (*Calopteryx splendens*).

Dieses gesamte Gebiet ist von Windkraftanlagen zwingend frei zu halten. Der Naturschutzfachliche Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in RLP gibt hierzu vor: *Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sind nur möglich, soweit die gebiets- und artspezifischen Erhaltungszustände nachweislich nicht erheblich beeinträchtigt werden.*"

Wir halten Windkraftanlagen in FFH- und Vogelschutzgebieten für nicht akzeptabel.

Da die Natur nicht an Schutzgebietsgrenzen aufhört, sind wertvolle Lebensräume und die dort lebenden Arten auch außerhalb von Schutzgebieten zu schützen.

Ein verantwortungsvolles Planen sollte daher Flächen außerhalb von Schutzgebieten berücksichtigen, in denen gefährdete Arten und hochwertige Biotope nicht vorkommen oder die schon anthropogenen Störungen ausgesetzt sind.

Wenige Studien haben eine mögliche Verdrängung von kurzlebigeren Arten (z.B. Sperlingsvögel) untersucht. Allerdings konnte für verschiedene Singvogel-Arten eine höhere Dichte mit zunehmender Entfernung zu Windenergieanlagen festgestellt werden (Leddy *et al.*, 1999, Pearce-Higgins *et al.*, 2009). Drewitt und Langston (2006) führen an, dass ohne verlässliche Informationen vorsorglich von negativen Auswirkungen auf die Populationen auszugehen ist. Gerade für Schutzgebiete, in denen Tiere ungestörte Habitate vorfinden sollen, stellt der Bau von Windenergieanlagen den Wert eines solchen Gebietes in Frage.

In der Darstellung von Schreiber (2014) wird ein nachteiliger Effekt auf Singvögel konkretisiert; die zunehmende Flächeninanspruchnahme führt zur Überbauung regelmäßig genutzter Singvogelreviere, was dem Beschädigungsverbot nach § 44 entgegensteht.

Anthropogener Lärm kann zudem einen nachteiligen Einfluss auf Vogelmenschen und auf die Kommunikation von Vögeln haben (Fuller *et al.*, 2007; Übersicht: Kociolek *et al.*, 2011), sodass Lärmemissionen durch Windenergieanlagen in hochwertigen Gebieten zu einer Entwertung des Lebensraumes führen können.

Ein Einfluss von Windenergieanlagen auf die zur Familie der Hörnchen gehörende Art *Spermophilus beecheyi* wurde von Rabin *et al.* (2006) untersucht. Dabei wurden an Standorten mit Windenergieanlagen im Vergleich zu anlagenfreien Kontrollstandorten – einhergehend mit dem durch die Anlagen verursachten Lärm – Verhaltensänderungen bei den Tieren festgestellt. Sofern keine genauen Untersuchungen vorliegen, muss für alle betroffenen Arten vorsorglich von nachteiligen Auswirkungen durch Lärmemissionen ausgegangen werden.

In dieser Hinsicht ist auch darauf zu verweisen, dass in einer Studie des Bundesministeriums für Verkehr, Bauen und Stadtentwicklung (Garniel *et al.*, 2007) Störwirkungen durch Straßenlärm auf Vogelarten nachgewiesen wurden. Da auch Windenergieanlagen erhebliche Schallemissionen bedingen, ist eine Beeinträchtigung von Vögeln und wahrscheinlich auch anderen Tierarten im Umfeld der Standorte wahrscheinlich. Dadurch können die Lebensräume großräumig einem Eignungsverlust unterliegen.

Baubedingte Lärmemissionen können sich ebenfalls auf sensible Arten störend auswirken. Hierbei ist auch nicht auszuschließen, dass mehrere kurzzeitige Störungen additiv wirken. Insgesamt ist der Bau von Windenergieanlagen jedoch mit längerfristigen Störungen verbunden. Eine weitere Störwirkung kann sich durch Erschütterungen ergeben, die bodenbrütende Vögel und auch Fledermäuse an ihren Schlafplätzen beeinträchtigen können.

Kernzonen Naturpark Soonwald-Nahe

In der aktuell gültigen Rechtsverordnung des Naturparks ist der Bau von Außenanlagen jeglicher Art in den Kernzonen verboten. Der Naturpark Soonwald-Nahe dient vornehmlich dem Schutzzweck der Erholung von Mensch und Natur. Es ist nicht akzeptabel, dass Erweiterungen im Eignungsgebiet Pferdsfeld dahingehend angedacht werden, über eine Ausnahmeregelung und Befreiung den Schutzzweck der Kernzonen auszuhebeln. Dies lehnen wir grundsätzlich und entschieden ab.

Sonstiges

Bei den Schutzabständen zu den besonders windergiesensiblen Arten (gemäß der Einschätzung der LAG der Vogelschutzwarten / Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz 2012) sind nicht nur die Abstände zu den Brutstätten zu berücksichtigen, sondern auch der Prüfbereich zu den Nahrungshabitaten sowie weiterer funktionaler Zusammenhänge. Außerdem sind bedeutenden Vogellebensräumen aus fachlicher Sicht ebenfalls Mindestabstandswerte und Prüfbereiche zuzuordnen (vgl. Schreiber, 2014).

Bei naturschutzfachlich bedeutsamen Flächen wie z.B. Flächen im Sinne des § 30 BNatSchG oder Vorranggebieten für den Arten- und Biotopschutz sehen wir es als erforderlich an, die Pufferzonen einer individuellen Überprüfung je nach Schutzzweck zu unterziehen. Auch in Wasserschutzgebieten der Zone 2 sollen aus unserer Sicht keine Windenergieanlagen errichtet werden (u.a. wegen der Verschlechterung des Wasserhaushaltes und/oder der Verschlechterung der Trinkwassergewinnung).

Der Errichtung von Windenergieanlagen in Biotop-, Boden- u. sonstigen Schutzwäldern, naturnahen, mehrstufig aufgebauten Laubwäldern mit plenterartigen Strukturen, alten Wäldern über 120 Jahren, Waldrändern einschließlich der Zuwegungen sowie in besonders schützenswerten Waldgebieten (Altholz, Totholz etc.) und Landschaften lehnen wir ohne Einschränkung ab. Dies trifft auch zu auf Wälder mit kulturhistorischer Bedeutung und solchen mit einer Eignung zur Entwicklung naturnaher Wälder sowie markanter Landschaftsübergänge. Ausgehend von der aktuellen Studie der Deutschen Wildtierstiftung zu „Windenergie im Lebensraum Wald“ (Richarz, 2014) mit dem dort beschriebenen Gefährdungspotential für das Ökosystem Wald, sehen wir eine Ausweisung von Windenergieflächen in Waldgebieten äußerst kritisch und lehnen diese daher grundsätzlich ab. Diese Studie machen wir hiermit zum Bestandteil dieser Stellungnahme.

Die Errichtung von Windenergieanlagen in Natura 2000-Gebieten wird von uns grundlegend abgelehnt. Natura 2000-Gebiete sind das Rückgrat der europäischen und deutschen Naturschutz- und Biodiversitätsstrategie und stellen daneben die Grundlage des Biotopverbundes auf regionaler und überregionaler Ebene dar. Weiterhin muss jedwede Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch äußere Einflüsse strikt vermieden werden.

Auch die nach dem Fachgutachten der Vogelschutzwarte ausgewiesenen FFH- und Vogelschutzgebiete mit „geringem/mittlerem Konfliktpotenzial“ werden für einige Tiergruppen, die diese Gebiete besiedeln bzw. potenziell besiedeln können, als Trittsteinbiotope benötigt (Stichwort: flexibles Schutzgebietssystem im Klimawandel). Ansonsten würden diese weitgehend entwertet.

Wichtig für den nachhaltigen Schutz der Natura 2000-Gebiete ist daher nicht nur der aktuelle Zustand, sondern auch die langfristigen und nachhaltigen Entwicklungsmöglichkeiten von Gebieten und des Arteninventares, welche durch zusätzliche bauliche Flächeninanspruchnahmen dauerhaft eingeschränkt würden.

Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) empfiehlt ebenfalls, aus naturschutzfachlichen Gründen, keine Windenergieanlagen in Natura 2000-Gebieten aufzustellen.

Insgesamt müssen für potentiell geeignete Flächen umfangreiche Untersuchungen bezüglich Haselhuhn, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wachtelkönig, Waldschnepfe, Fledermäuse, Haselmaus, Wildkatze, Luchs, Vogelzug und weiteren, insbesondere den im Naturschutzfachlichen Rahmen (Richarz *et al.*, 2012) genannten Arten vorgelegt werden. Dabei ist neben dem jeweiligen Mindestabstand zu Brutvorkommen auch der Prüfbereich zu beachten und zu untersuchen. Weiterhin unterliegen Fortpflanzungsstätten wie Horst- und Höhlenbäume aufgrund ihrer zumeist mehrjährigen Nutzung einem dauerhaften Schutz.

Eine vollständige Brutvogelerfassung ist zudem erforderlich, da sie Aufschluss über die ökologische Wertigkeit eines Lebensraums gibt. Auch andere geschützte Tiere (z.B. Amphibien, Reptilien, Insekten wie Hirschkäfer – *Lucanus cervus*) sind ferner zu berücksichtigen, wenn Beeinträchtigungen ihrer Lebensräume zu erwarten sind. Für betroffene Gebiete sind daher faunistische Gutachten zu erbringen, wobei sich die Untersuchungen speziell zu Vögeln und Fledermäusen im Umfang mindestens nach den von Richarz *et al.* (2012) vorgegebenen Methodenstandards richten müssen.

Generell wird (standortbezogen) für neu zu errichtende Windenergieanlagen ein Abschaltalgorithmus bezüglich Fledermausaufkommen und eine Abschaltung bei Vogelzug / Kranichzug gefordert. Dies kann jedoch vorhergehende Untersuchungen insbesondere auch zur Höhenaktivität von Fledermäusen nicht ersetzen. Da das Vorkommen von Fledermäusen zu einem Ausschluss von Flächen für die Windenergienutzung führen kann, ist zwingend notwendig, dass ein entsprechendes Monitoring im Voraus durchgeführt wird. Ein erst an den Bau von Anlagen gekoppeltes Gondelmonitoring kann diesen Zweck nicht erfüllen. Für Waldstandorte liegen aufgrund fehlender Untersuchungen keine Abschaltalgorithmen vor. Eine Übertragung der Algorithmen von Offenland-Standorten wird nicht als ausreichend angesehen, um ein Kollisionsrisiko verringern zu können. Weiterhin ist jedoch zu berücksichtigen, dass Abschaltungen höchstens eine Reduzierung von Kollisionen erzielen können, die Tötung aber nicht gänzlich verhindert werden kann. Die Tatsache, dass für Fledermauspopulationen sowohl Kenntnisse über lokale als auch über die großräumigeren Verhältnisse weitestgehend fehlen, steht in Zusammenhang mit einem erheblichen Gefährdungspotential, das auch bereits durch Einzelverluste zum Tragen kommen kann. Eine Berücksichtigung dieses Sachverhaltes ist gerade deshalb erforderlich, weil die Anzahl an Windenergieanlagen in den letzten Jahren erheblich zugenommen hat.

Desweiteren wird für Flächen mit neu zu errichtenden Windenergieanlagen ein ausführliches Monitoring vom Zeitpunkt der Planung bis in die betriebliche Phase hinein gefordert, um Erkenntnisse bezüglich der arten- und naturschutzfachlichen Auswirkungen zu erhalten. Auf diese Weise kann bei gravierenden nachteiligen Einflüssen rechtzeitig eingegriffen werden. Außerdem führt dies zu weiteren Verbesserungen zukünftiger Planungen.

Vermeidungsmaßnahmen für eine Art in einem Planungsgebiet dürfen nicht gleichzeitig durch erhebliche Habitatveränderungen den Lebensraum einer anderen Art verschlechtern. Ausgleichsmaßnahmen sind für alle Standorte im Zuge einer Realisierung der Vorhaben zu erbringen. Hierbei ist eine ökologische Aufwertung von Naturräumen vorzunehmen; eine Umwandlung von Biotopen in einen anderen Biotoptyp (z.B. Aufforstungen auf Magerrasenstandorten) ist ungeeignet, da diese mit Beeinträchtigungen anderer Arten einhergehen würde.

2. Bewertung der Methodik

Die oben beschriebene und abgeleitete Unvollständigkeit der avifaunistischen Untersuchungen und Nennungen durch LUWG führt mit sicherer Konsequenz zu einer Fehl-Abwägung der Artenschutzkonflikte an den Planstandorten. Es ist mit massiven Auswirkungen auf die Brutvogelbestände, Vogelzugkorridore sowie Fledermausbestände zu rechnen, daher sind Daten, älter als 2015 nicht ausreichend für eine qualitative Beurteilung und Bewertung. Wir fordern aktuelle voll umfängliche Begutachtungen durch einen qualifizierten und unabhängigen Gutachter über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr, die den Maßstäben eines ordnungsgemäßen Monitorings gerecht werden muss.

Die Gutachten selbst, die zur Bewertung der Erhebungsmethoden, der Zeiträume und der Qualität der Abwägungen erforderlich wären, liegen der Öffentlichkeit nicht vor. Der Planer bezieht sich für seine Bewertungen und Abwägungen auf die Gutachten. Diese Vorgehensweise bei einer Planung von Windkraftstandorten ist deutlich zu kritisieren, da eine qualitative Beurteilung und Bewertung so nicht möglich wird.

Hinsichtlich der Vögel sollten Kartierungen zwei phänologische Vogeljahre umfassen, besser wären zwei Jahre. Die Angaben der verwendeten Gutachten sind unzureichend, da das jeweilige Monitoring nicht dargelegt wurde und so eine Prüfung der Einhaltung von Methodenstandards nicht vorgenommen werden kann. Auf Grund der hohen natur- und artenschutzrechtlichen Präsenz in sämtlichen Plangebieten wäre deshalb eine aktuelle umfassende Prüfung der vorkommenden Arten zwingend erforderlich.

Im Standortkonzept wird dargelegt, dass die Genehmigungsbehörde eine Analyse der bereits vorhandenen faunistischen Gutachten empfohlen hätte. Dies ist zwar möglich, setzt allerdings voraus, dass damit eine vollständige und aktuelle Bewertung der Arten- und Naturschutzkonflikte gewährleistet sein muss. Dies ist mit den im Standortkonzept aufgeführten Gutachten nicht der Fall, da sie unzureichend und auf veralteten Daten basierend sind.

Wir üben grundsätzliche Kritik an der Verwendung der unzureichend aufgeführten Untersuchungsdaten. Da sich auf Ebene des Flächennutzungsplanes eine (Nicht-)Eignung eines Gebietes entscheidet, ist jedoch zu erwarten, dass ausreichende und aktuelle Untersuchungen erfolgen, die eine objektive und angemessene Bewertung von Natur- und Artenschutz erlauben. Dies ist bei dem Standortkonzept Windenergie der VG Sobemheim nicht möglich.

Gänzlich fehlende Untersuchungsbereiche:

1. Keine Untersuchungen der Wildkatzenvorkommen und daraus resultierenden Artenschutzkonflikte.
2. Keine Untersuchungen von Waldschnepfe und Haselhuhn. Es wurden uns insbesondere in der Region Moorplacken Haseluhntrittsiegel gemeldet. Die Habitatsstruktur ist dazu geeignet.

Vogelzugerfassungen:

Vogelzug findet in Mitteleuropa fast ganzjährig und überall statt. Problemfelder Meideverhalten und Kollision sind gleichrangig zu bewerten. Die Flughöhen sind hierbei wenig relevant, da vor allem witterungsabhängig. Bei Gegenwind ist von einem niedrigen Zug auszugehen, bei Rückenwind ist eher von einem relativ hohen Zug auszugehen. Erfassungen im Herbst und Frühjahr geben umfängliche Informationen über die Zugbewegungen und die spezifischen Vogelarten. Die Erfassung – vor allem im Herbst – umfasst die jahres- und tageszeitliche Hauptzugphase: Mitte September bis Mitte November in den ersten vier Stunden ab Sonnenaufgang

Die Zugvogelerfassungen wurden ausschließlich im Herbst vorgenommen. Inwieweit die Methodenstandards hierfür eingehalten wurden, erschließt sich aus den Unterlagen nicht. Es liegen keine aktuellen Daten vor.

Die Fachkonvention „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ (überarbeitete Fassung des „Helgoländer Papiers“ von 2014 gibt u.a. folgende Mindestabstände vor, die lt. „Naturschutzfachlicher Rahmen“ zu berücksichtigen sind:

- europäische Vogelschutzgebiete mit Windenergieanlagen-sensiblen Arten im Schutzzweck – 1.200 Meter
- Gastvogellebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung (Rast- und Nahrungsflächen; z.B. von Kranichen, Schwänen, Gänsen, Kiebitzen, Gold- und Mornellregenpfeifern) – 10-fache Anlagenhöhe
- freihalten der überregional bedeutsamen Zugkonzentrationskorridore
- Haselhuhn – 1.000 Meter um die Vorkommensgebiete, freihalten von Korridoren zwischen benachbarten Vorkommensgebieten
- Schwarzstorch – 3.000 Meter (10.000 Meter Prüfbereich)
- Wespenbussard – 1.000 Meter
- Rotmilan – 1.500 Meter (4.000 Meter Prüfbereich)
- Uhu- 1.000 Meter (3.000 Meter Prüfbereich)

Wir bitten um Beachtung dieser aktuellen Fachkonvention auch bei der Flächennutzungsplanung und der Auswahl von Eignungsgebieten.

Der vom Grundsatz her privilegierten Nutzung der Windenergie nach § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB stehen verschiedene öffentliche Belange i. S. d. § 35 Abs. 3 BauGB entgegen, die im Folgenden aufgezeigt werden sollen.

Die auf allen Planungsebenen erforderliche Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes erfordert die Einbeziehung vollumfänglicher Informationen bzw. vollständiger Begutachtung. Die hierfür erforderlichen Untersuchungen und Bewertungen sind im Planungsverfahren bislang zwar teilweise erfolgt. Diese Untersuchungen sind jedoch über weite Strecken unvollständig bzw. falsch gewertet.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist immer wieder festzustellen, dass der Ausweisung von Konzentrationsflächen zur Nutzung der Windenergie entgegenstehende öffentliche und private Belange in den Bereich des Genehmigungsverfahrens verschoben werden. Es wird nicht verkannt, dass es sich vorliegend um eine Bauleitplanung handelt, die nicht konkret auf jede Einzelheit und jeden einzelnen entgegenstehenden Belang eingehen kann.

Bekannte, private und öffentliche entgegenstehende Belange sind aber stets dann auch in der Bauleitplanung zu berücksichtigen, wenn sie bekannt sind und der entgegenstehende Belang erkennbar ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Flächennutzungsplanung die Ausweisung von Konzentrationsflächen zum Gegenstand hat. Das Bundesverwaltungsgericht hat schon im Jahr 2007 klargestellt, dass im Fall der Konzentrationsflächenausweisung eher die Maßstäbe einer Bebauungsplanung anzusetzen sind als die eines Flächennutzungsplans, weil die Planung konkret betrieben wird; vgl. BVerwG ,Urt. v. 26.04.2007, 4 CN 3.06.

Dementsprechend verweisen wir hinsichtlich der erweiterten Prüfungspflicht auf das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 17.11.11, Az: 2 BV 10.2295 mit folgendem

Inhalt: „Sprechen bei der Änderung eines Regionalplans mehrere weiche Ausschlusskriterien gegen die Festlegung einer Fläche als Vorranggebiet für Windkraftanlagen und damit auch für den Ausschluss des Gebiets, so ist dieses in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung soweit konkretisiert, dass es als unbenannter öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB einer dort geplanten Windkraftanlage entgegenstehen kann.“

Dies bedeutet, dass auch im Planverfahren entgegenstehende öffentliche Belange zu berücksichtigen sind, wenn entsprechende Hinweise vorhanden und vorgetragen werden.

Zu diesen öffentlichen entgegenstehenden Belangen gehören u.a. die naturschutzrechtlichen und landschaftsschutzrechtlichen Belange i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ist festzustellen, dass die Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit dem Ziel der Ausweisung von Windvorranggebieten unter erheblichen planungsrelevanten Fehlern leidet.

Generell ist festzustellen, dass die Planung ergebnisorientiert betrieben wird und wesentliche Grundsätze des Planungsrechts nicht beachtet werden. Generell ist ferner festzustellen, dass der Planung entgegenstehende Konflikte übergangen bzw. negiert werden.

Gemäß § 2 Abs. 3 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten. Zusätzlich bestimmt § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Ziffer 7 und § 1 a BauGB, dass eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. § 1 Abs. 6 Ziffer 7 a BauGB verlangt, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen sind.

Nach § 1 a Abs. 3 Satz 1 BauGB sind voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Ziffer 5 a BauGB bezeichneten Bestandteilen in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Dies erfordert eine vollumfängliche Auseinandersetzung mit den hier vorhandenen naturschutzrechtlichen Belangen, die zweifellos – auch nach teilweiser Aussage des Planers – vorhanden sind.

Vom Grundsatz her bedarf es bei der Aufstellung eines Bauleitplans nicht der tiefeschürfenden Prüfung sämtlicher in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange. Der zu prüfende Umweltbelang muss sich quantitativ, qualitativ und zeitlich von einer unbedeutenden geringfügigen Beeinträchtigung abheben (Berkemann/Haalama/Berkemann, Erstkommentierungen zum BauGB 2004, § 2 Rz 109).

Dies gilt aber dann nicht, wenn sich – wie in vorliegendem Fall – naturschutzrechtliche Belange aufdrängen. Hier handelt es sich um erhebliche, qualitativ hochwertige Beeinträchtigungen des Naturschutzes. Offensichtlich wird hier seitens der Stadtverwaltung als auch des Planers verkannt, dass keine gesetzliche Verpflichtung besteht, eine Konzentrationsflächenplanung zu betreiben, wenn dies aus naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Restriktionen nicht möglich ist.

Der Gesetzgeber bietet den Gemeinden diese Möglichkeit bei der Bauleitplanung lediglich an. Keinesfalls verpflichtet der Gesetzgeber aber die Gemeinden, hiervon Gebrauch zu machen, wenn öffentliche Belange entgegenstehen, wie in vorliegendem Fall die naturschutz- und artenschutzrechtlichen Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB.

Besonders zu beachten ist, dass der Regionalplaner im Rahmen der Ausweisung von Vorranggebieten lediglich eine grobe Überprüfung entgegenstehender Belange vornimmt. Regelmäßig wird im Rahmen der Regionalplanung darauf verwiesen, dass spätere evtl. Bauleitplanung genauere und detaillierte Untersuchungen des Plangebiets vornimmt.

Der Regionalplaner bestimmt mit der Ausweisung von Vorrangflächen lediglich die raumordnerische Möglichkeit, die sog. Vorranggebiete für Windkraft zu nutzen und im Rahmen weiterer detaillierterer Planung zu überprüfen.

Diese raumordnerische Feststellung der Gebiete beinhaltet dementsprechend lediglich eine summarische Prüfung. Diese summarische Prüfung gibt lediglich wieder, dass raumplanerische Gesichtspunkte einer entsprechenden Nutzung zunächst nicht entgegenstehen vorbehaltlich weiterer Prüfung.

Die regionalplanerische Prüfung und Ausweisung eines Vorranggebietes bedeutet dementsprechend lediglich, dass raumordnerische Gesichtspunkte (Ziele der Raumordnung) nach § 1 Abs. 4 BauGB zunächst nicht entgegenstehen. Dies ist aber nicht gleichbedeutend damit, dass sozusagen eine bindende Vorprüfung als Junktim für eine Konzentrationsflächenplanung im kommunalen Bauleitplanverfahren gelten kann.

Im Grunde nach sind weder die Begründungen als auch die verwendeten Gutachten geeignet, die naturschutzrechtlichen tatsächlichen Belange sach- und fachgerecht zu beurteilen.

Planflächen in der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim

Gemäß § 2 Abs. 3 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten. Zusätzlich bestimmt § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Ziffer 7 und § 1a BauGB, dass eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. § 1 Abs. 6 Ziffer 7 a BauGB verlangt, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen sind. Dies erfordert eine vollumfängliche Auseinandersetzung mit den hier vorhandenen naturschutzrechtlichen Belangen für jede Konzentrationsfläche, die im Flächennutzungsplan dargelegt wurde, unabhängig ob sie von dem Planer als „harte Tabuzone“ oder „weiche Tabuzone“ bewertet wurde.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass sämtliche Konzentrationsflächen hinsichtlich der Auswirkungen auf Tiere sowie Landschaft und die biologische Vielfalt unzureichend untersucht wurden, die bereits vorhandenen Artenschutzkonflikte ausreichend Hinweis darauf geben, dass mit erheblichen Auswirkungen auf windkraftsensible Tierarten zu rechnen ist. Eine Ausweisung von Konzentrationsflächen ist generell zu versagen.

Anmerkungen zu Eignungsflächen

Eignungsfläche Pferdsfeld

Rotmilan

Hier gibt es unterschiedliche Aussagen zu Rotmilanvorkommen (Erläuterungsbericht vs. Zusammenfassung avifaunistische Gutachten). Grundsätzlich hat dieses Gebiet eine hohe

Bedeutung als Lebensraum für den Rotmilan. Wie bereits dargelegt, sind wetterbedingt die LUWG Artdaten 2013 nicht ausreichend für eine umfängliche Bewertung des Artenschutzkonfliktes.

Weitere Brutvögel – Schwarzmilan, Wespenbussard, Rohrweihe und Wiesenweihe

Eine vollständige Brutvogelerfassung für diesen Planstandort fehlt in den Unterlagen. Es finden sich ebenfalls keine Untersuchungen zu anderen windkraftsensiblen Vogelarten, wie z.B. Schwarzmilan und Wespenbussard, wobei hier auch auf die wahrscheinlich unzureichende Untersuchung von weiteren Horststandorten (siehe oben) hinzuweisen ist.

Uns liegen Informationen von der Bürgerinitiative Pferdsfeld vor, dass über die in diesen Unterlagen aufgeführten Horste weitere Horststandorte dokumentiert wurden. Es ist von weiteren windkraftsensiblen Großvögeln auszugehen, die großräumig einschließlich des Gebietes Zollstock ihr Lebens- und Jagdhabitat dort haben. Die Bürgerinitiative Pferdsfeld wird hierzu eine umfängliche Stellungnahme einreichen. Wir schließen uns dieser Stellungnahme vollumfänglich an und machen uns diese zu eigen. Zur Erhaltung und Sicherung dieses Lebenshabitates ist das Gebiet großräumig von Windenergieanlagen freizuhalten und wegen hoher Artenschutzkonflikte aus dem Flächennutzungsplan rauszunehmen.

Wir verweisen vorsorglich auf artenschutzrechtliche Konflikte und die sich daraus ergebenden Konsequenzen u.a. aus den Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (Verstoß gegen die dort aufgeführten Verbotstatbestände) sowie dem Umweltschadensgesetz.

Fledermäuse

Der Planer schreibt: „Die Gutachter kommen zu dem Ergebnis, dass sich der geplante Windpark in einem für Fledermäuse wertvollen Funktionsraum (Nahrungshabitat) befindet. Beeinträchtigung von Funktionsräumen sowie Kollisionsopfer in Anzahl können durch die vorliegende Untersuchung nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Bei dem Vorhaben der Errichtung von dreizehn Anlagen handelt es sich demnach um einen Eingriff, bei dem erhebliche Beeinträchtigungen ohne Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie angemessene Ausgleichsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden können. Für das Vorhaben kann somit aus artenschutzrechtlicher Sicht unter der Maßgabe der Durchführung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zur deutlichen Verringerung der Kollisionsrate sowie der schonenden Umsetzung der Ausführungsplanung und damit der Vermeidung von Verlusten potenzieller Quartierbäume insgesamt eine Verträglichkeit hinsichtlich des Fledermausschutzes herbeigeführt werden“

Es handelt sich um einen massiven Eingriff in die Lebens- und Nahrungshabitate der unterschiedlichen Fledermausarten.

Der Untersuchungsumfang sowie die Untersuchungsmethodik wurden nicht dargelegt, daher kann auch hierzu keine Bewertung abgegeben werden. Generell haben wir es bei dem Plangebiet um erhebliche sich überlagernde Artenschutzkonflikte zu tun, daher sollte diese Konzentrationsfläche gänzlich aus dem FNP genommen werden.

Die Rechtsverordnung des Naturparkes Soonwald-Nahe untersagt Windkraftanlagen in den Kernzonen. Die Kernzonen sind windkraftfrei zu halten. Der Naturpark – insbesondere die Kernzonen des Naturparkes – sind erforderlich, um einen ausreichenden Schutz- und Erholungsraum für Mensch und Tiere sicherzustellen. Es gibt keine substanziellen

Notwendigkeiten, diese Fläche erweitern zu wollen. Wir lehnen Erweiterungen bis in die Kernzonen des Naturparkes Soonwald-Nahe ab.

Eignungsfläche 03 Bad Sobernheim/Nussbaum – Kuhstäbel/Alter Hochwald/Beinharder Schlag

Laut Artdaten 2013 befinden sich nordwestlich der Eignungsfläche zwei Rotmilanvorkommen. Der Planer macht keine Angaben zu Abständen vom Horststandort zum Eignungsgebiet. Dies ist eine völlig unzureichende Darstellung des Konfliktpotentials Rotmilan. Eine aktuelle, objektive und angemessene Datengrundlage wird nicht dargelegt. Dazu werden Wildkatzenvorkommen erwähnt. Eine Wildkatzenuntersuchung wird in den Unterlagen jedoch nicht dargelegt. Weitere Untersuchungen haben umfänglich zu erfolgen, um die Umweltgefahren bewerten und die Verbotstatbestände ausschließen zu können. Hierzu gehören auch Untersuchungen zum Fledermausvorkommen, aber auch Haselhuhn und Waldschnepfe.

Genauso werden keinerlei Angaben zum Alter des Baumbestandes gemacht. Alte Baumbestände (Laubholz ab 120 Jahre) sowie besonders struktur-, totholz- und biotopbaumreiche (Laub-)Wälder haben per se eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung. In diesen Gebieten sind Windenergieanlagen laut "Naturschutzfachlicher Rahmen" nicht zulässig..

Das gesamte Gebiet ist von seiner Biodiversität so hochwertig einzuschätzen, dass dieser Lebensraum dringend erhalten bleiben muss.

Eignungsfläche 04 Odernheim – Moorplacken

Auch hier handelt es sich hauptsächlich um zusammenhängende Laubwaldflächen. Es gibt keine Angaben über das Alter der Bäume. Auch die vom Planer bezeichneten „älteren Laubbäume wie Spitzahorn, Linde und Robinien, ...“ sind altersmäßig nicht bewertet.

In der Zusammenfassung der avifaunistischen Gutachten wird für dieses Gebiet ein Gutachten von 2008 aufgeführt. Dies ist für eine Bewertung völlig veraltet und unzureichend. Eine aktuelle, objektive und angemessene Bewertung von Natur- und Artenschutz erfolgt nicht. Der Planer nennt zusätzlich vorliegende Rotmilanvorkommen des LUWG 2013, allerdings mit dem Hinweis, dass diese sich außerhalb des 1.000 Meter-Radius befinden. Wir weisen nochmal darauf hin, dass der „Naturschutzfachliche Rahmen“ und das Helgoländer Papier als einschlägige Fachkonvention beim Rotmilan ein Mindestabstand von 1.500 Metern von der Brutstätte vorsieht. Sollten sich die Horststandorte innerhalb dieses Radius befinden, so ist dieser Standort in Gänze abzulehnen. Zusätzlich überlagert sich dieser Artenschutzkonflikt mit einem Uhu-Vorkommen und anzunehmenden weiteren noch nicht kartierten Horsten von Großvögeln. Dies alles mit dem Hinweis, dass zum Brutvogelvorkommen keine aktuellen und umfänglichen Untersuchungen vorliegen und wir daher aus Vorsorgeaspekten das Vorkommen von windenergieanlagengefährdeten Vogelarten noch höher ansetzen müssen.

Es fehlen aktuelle und umfängliche Untersuchungen zu Brutvögeln insgesamt. Zusätzlich befindet sich die Fläche in einem 5 km Prüfbereich der Klosterruine Disibodenberg, auf das wir unter „Schutzgut Landschaft“ näher eingehen werden.

Innerhalb des 500 m Radius befinden sich geschützte Biotope. Da die Natur nicht an Schutzgebietsgrenzen aufhört, sind wertvolle Lebensräume und die dort lebenden Arten auch außerhalb von Schutzgebieten zu schützen. Ein verantwortungsvolles Planen sollte

daher Flächen außerhalb von Schutzgebieten berücksichtigen, in denen gefährdete Arten und hochwertige Biotope nicht vorkommen oder die schon anthropogenen Störungen ausgesetzt sind.

Zusätzlich führt der Planer noch auf, dass die Eignungsfläche innerhalb eines regional bis europaweit bedeutenden Wanderkorridors für Arten des Waldes befindet. Eine Untersuchung von Luchs und Wildkatze erfolgt bisher nicht, ist jedoch zwingend erforderlich.

Nördlich verläuft eine Verdichtungszone des Vogelzuges. Eine aktuelle Untersuchung liegt hierfür nicht vor.

Wir halten eine FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Nahetal zwischen Simmertal und Bad Kreuznach“ für zwingend erforderlich, gebotener wäre es allerdings aufgrund der hohen Artenschutzkonflikte, das gesamte Gebiet als nicht geeignet einzustufen. Wir lehnen diese Fläche als Eignungsgebiet für Windkraft ab.

Eignungsfläche 06 Odernheim/Staudernheim

Laut Planer liegt diese Eignungsfläche außerhalb des Prüfbereiches vorhandener Gutachten. Wir halten es nicht für ausreichend, angrenzende Gutachten als Hilfestellung artenschutzrechtlichen Bewertung zu verwenden. Aufgrund fehlender Daten und aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet (DE 6212-303) halten wir zumindest eine FFH-VP für erforderlich.

Eignungsfläche 07 Lauschied

Auch hier sind Untersuchungsdaten von benachbarten Gebieten als Hilfestellung für eine Bewertung herangezogen worden. Eine aktuelle, das Gebiet betreffende Untersuchung der Brutvögelvorkommen und Vorkommen von Fledermäusen liegt nicht vor.

Ein Rotmilanvorkommen lt. Karte der SGD von 2010 befindet sich innerhalb des Schutzradius von 1.500 Meter. Hinzu kommt eine Verdichtungszone des Vogelzuges nord- bis nordwestlich der Eignungsfläche. Hinsichtlich des Konfliktpotentials kann diese Fläche erst bewertet werden, wenn im Rahmen der Flächennutzungsplanung ausreichende Daten zur Bewertung des Konfliktpotentials vorgenommen wurde. Der Brutstandort liegt innerhalb des 1.500 Meter Schutzradius. Wir lehnen die Eignungsfläche ab.

Aufgrund fehlender Daten und aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet (DE 6212-303) halten wir zumindest eine FFH-VP für mindestens erforderlich.

Eignungsfläche 08 Bärweiler, Lauschied

Der Planer schreibt, dass diese Fläche an einem funktionalen Schwerpunktraums windkraftsensibler Vogelarten liegt. Es werden Rotmilanvorkommen vermutet. Hinzu kommt ein regional- bis europaweit bedeutsamer Wanderkorridor für Leit- und FFH-Arten wie Luchs und Wildkatze. Untersuchungen liegen nicht vor. Gemäß Unterlagen kennzeichnete das LUWG 2013 Brutstandorte vom Rotmilan nahe der Eignungsfläche, diese wurden vom Gutachter nicht bestätigt. Der Planer beschreibt das Konfliktpotential hinsichtlich eines Schwarzstorchhorstes mit einem Abstand größer als 1.700 Meter als gering. Der genaue Abstand wird nicht genannt. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass der Schutzradius von 3.000 Meter zwingend einzuhalten ist.

Mindestens sind aktuelle und vollumfängliche Untersuchungen durchzuführen. Die Gutachten aus 2013 (Begehungen schon früher) erfüllen die Kriterien bezüglich Aktualität

nicht. Eine Ausweisung dieses Gebietes als Eignungsgebiet ist aufgrund der sich abzeichnenden Artenschutzkonflikte abzulehnen.

Eignungsfläche 10 Kirschroth/Merxheim – Limbacher Höhe

Auch hier werden Rotmilanvorkommen genannt, ohne den genauen Abstand mitzuteilen. Sollte der Rotmilanhorst unterhalb der 1.500 Meter Mindestabstand liegen, so ist dieser Standort abzulehnen.

Die Artenschutzkonflikte – Schwerpunkt von Windenergieanlagensensiblen Vogelarten, direkt in einer Verdichtungszone des Vogelzuges, bedeutsamer Funktionsraum Windenergieanlagensensibler Fledermäuse und europaweit und regional bedeutsamer Wanderkorridor für Luchs, Wildkatze und Rothirsch überlagern sich derart, dass grundsätzlich dieses Gebiet als Eignungsgebiet abzulehnen ist.

Wir haben kein Verständnis, dass überwiegend alle Eignungsflächen mit den vorhandenen und sich überlagernden Konflikten hinsichtlich Artenschutz überhaupt noch in die Offenlage gehen. Dies erachten wir auch rechtlich als sehr fragwürdig. Alle Eignungsflächen lehnen wir grundlegend ab.

Alle Flächen sind aus der Planung rauszunehmen. Es ist nicht akzeptabel, dass bei den erkennbaren Artenschutzkonflikten ggf. Flächen als sog. „Weißfläche“ gem. § 5 (1), Satz 2 BauGB dargestellt wird. Wir haben für viele Windenergieanlagensensiblen Vogelarten, für die Fledermäuse, für Zugvögel und Leitarten wie die Wildkatze eine hohe gesellschaftliche Verantwortung. Bei allen FFH-Arten gilt bezüglich des Erhaltungszustandes nicht nur das Verschlechterungs-, sondern ein Verbesserungsgebot. D.h. wir haben Sorge dafür zu tragen, dass wir Lebensräume erhalten und entwickeln, indem die (lokalen) Populationen gestärkt werden. Bei all den vom Planer jetzt schon dargelegten Konflikten, sind alle aufgeführten Eignungsflächen als nicht geeignet aus der Planung zu nehmen.

Wasserschutzzonen II

Wasserschutzzonen II wurden nicht erkennbar gewertet; Der Planer führt diese in seinen Bewertungen nicht auf, obwohl der Bau von Windenergieanlagen in Wasserschutzzonen II grundsätzlich nicht möglich ist. Die fehlende Darlegung der Wasserschutzzonen II sind zu kritisieren. Es fehlen hydrologische Gutachten, auf denen erst Entscheidungen für Eignungsgebiete aufbauen können.

Landschaftsschutz, Landschaftsbeeinträchtigungen

Alle Eignungsflächen greifen in naturnahe oder kulturell harmonisch gewachsene und relativ von Infrastruktur unzerschnittene Flächen ein, die bisher keiner nennenswerten Vorbelastung unterliegen. Auch der Biotopverbund wird auf all diesen Flächen massiv beeinträchtigt (in oder nahe zu den Achsen des landesweiten Biotopverbundes). Dies widerspricht den Kriterien selbst zur Ausweisung von Windenergieflächen.

Die Realisierung der Flächen würde explizit den in den Planunterlagen selbst formulierten Ziele gegenüberstehen und diese verhindern – Zitat aus den Planunterlagen:

„Unzerschnittene Räume sollen erhalten werden, Ausflugsbereiche für Zecke der landschaftsbezogenen Erholung sollen erhalten bleiben, besonders Gewicht für Schutz des Landschaftsbildes“.

All das würde zerstört.

Zum Landschaftsbild wurden in den Plänen viel zu wenige Sichtachsen analysiert. Angesichts der immensen Bedeutung des Landschaftsbildes gerade auch für den Tourismus in diesem Raum ist das völlig unzureichend. Wir fordern mehr und seriösere Landschaftsbildanalyse von viel mehr Punkten und verschiedenen Höhen, von Freiräumen und Siedlungen aus. Nach unserer intensiven Regions- und Landschaftskenntnis sind schwerwiegende Beeinträchtigungen des ganzen Raumes offensichtlich, sogar auf die Stadt Bad Sobernheim in Tallage. Das gilt bereits für jede der vorgelegten Eignungsflächen und erst recht in ihrer Summe.

Eine eventuelle Bedrängungslage für (Teile der) Bevölkerung wurde in den Sichtachsen nicht projiziert, sondern nur – und das wie aufgezeigt unzulässig beschönigend – von wenigen touristischen Punkten. Auch eine Analyse für die Streusiedlungen fehlt; die Menschen dort bleiben unberücksichtigt. Das ist keine genehmigungsfähige Grundlage!

Die Abstandsvorschläge sind viel zu klein. Das bezieht sich sowohl auf die Abstände von möglichen Großwindanlagen durch den ganzen Raum, aber auch auf die Abstände der einzelnen Planflächen zu den Siedlungen. 500 m oder 1000 m zu Einzelgehöften sind angesichts der Dimension und negativen Wirkung moderner Großanlagen nicht akzeptabel.

Die Eignungsflächen nördlich der Nahe liegen allesamt mitten im Naturpark Soonwald-Nahe. Unter den skizzierten Aspekten wären auch deren Ziele massiv beeinträchtigt. Und die Flächen südlich der Nahe sind weithin sichtbar, liegen am Rand des Naturparkes und beeinträchtigen ihn und auch seine Ziele.

Im Bereich Moorplacken können aufgrund seiner Lage und Geschichte Hügelgräber und keltische Siedlungsreste liegen. Darüber macht das Gutachten keine Angaben. Wir fordern eine Untersuchung und Schonung dieser Bereiche. Genauso ist in den Unterlagen nichts über weitere archäologische Funde auch in anderen Gebieten zu lesen. Es ist bekannt, dass diese gesamte Region für die Kelten ein regional bedeutsames Zentrum war. Neben Hügelgräbern sind auch Heilige Plätze von Keltenkennern genannt worden. Hierzu finden sich in den gesamten Planungsunterlagen keine Angaben. Genauso gibt es eine Römerstraße. Weitere römische Überreste sind von Kulturhistorikern genannt worden. Der Erläuterungsbericht führt dies nicht auf.

Zusammenfassung

Ein umfangreiches Umweltgutachten (UVP/UVS) ist aus unserer Sicht unerlässlich. Vollumfängliche Untersuchungen hinsichtlich Brutvögeln, Leitarten, Fledermäusen - auch unter Einbezug der Auswirkungen auf angrenzende Biotope, Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete- sowie unter Einbezug der Auswirkungen auf die Erholungsfunktion der Bevölkerung und den Tourismus für die gesamte Region - sind hierbei zwingende Bestandteile eines umfänglichen Umweltgutachtens.

Die Bewertungen der Planer sind nicht nachvollziehbar. Ausführliche Erläuterungen oder Darlegungen des Planers erfolgten nicht. Die zur Bewertung erforderlichen Gutachten und Datengrundlagen wurden nicht zur Verfügung gestellt. Alle vom Planer aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sind hinsichtlich ihrer Wirksamkeit in Frage zu stellen und werden von uns abgelehnt.

Die Ausweisung aller Eignungsflächen zur Nutzung der Windenergie durch die Verbandsgemeinde Bad Sobernheim sind dem Grunde nach abzulehnen.

Bei Betrachtung der Gesamtplanung muss von zielorientierter und abwägungsfehlerhafter Planung ausgegangen werden. Öffentliche Belange - insbesondere naturschutzrechtliche Belange werden nur unzureichend dargelegt, bleiben ungeprüft (siehe Urteil Verwaltungsgericht Magdeburg (Az. 2 B 278/12 MD) vom 13.09.2012). Dies ergibt sich eindeutig aus den Begründungen und dem Ergebnis der Planung. Diese Vorgehensweise ist in höchstem Maß rechtsfehlerhaft.

Dies gilt für die gesamten Ausführungen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim, Teilfortschreibung Windkraft. Ein Normenkontrollverfahren behalten wir uns ausdrücklich vor, sollte es zu einer positiven Beschlussfassung zur Fortschreibung der Flächennutzungspläne durch die Verbandsgemeinde Bad Sobernheim kommen..

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Literaturliste

Literatur

Barrios, L., Rodriguez, A. (2004): Behavioural and environmental correlates of soaring-bird mortality at on-shore wind turbines; Journal of Applied Ecology 41, 72-81

Berthold, P. (1990): Vogelzug. Eine kurze, aktuelle Gesamtübersicht. 252 S., Darmstadt.

Brinkmann, R., Schauer-Weisshahn, H., Bontadina, F. (2006): Untersuchungen zu möglichen betriebsbedingten Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Fledermäuse im Regierungsbezirk Freiburg; Auftraggeber: Regierungspräsidium Freiburg - Referat 56, Naturschutz und Landschaftspflege, gefördert durch Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg (Projekt 0410 L)

Bruderer, B., Liechti, F. (2004): Welcher Anteil ziehender Vögel fliegt im Höhenbereich von Windturbinen? Ornithologischer Beobachter 101, 327-335.

De Lucas, M., Janss, G. F. E., Whitfield, D. P., Ferrer, M. (2008): Collision fatality of raptors in wind farms does not depend on raptor abundance; *Journal of Applied Ecology* 45, 1695-1703

Dorka, U., Straub, F., Trautner, J. (2014): Windkraft über Wald – kritisch für die Waldschneepfenbalz?, Erkenntnisse aus einer Fallstudie in Baden-Württemberg (Nordschwarzwald); *Naturschutz und Landschaftsplanung*, 46 (3), 069-078

Drewitt, A. L., Langston, R. H. W. (2006): Assessing the impacts of wind farms on birds, *Ibis* 148, 29-42

Dürr, T. (2009): Zur Gefährdung des Rotmilans *Milvus milvus* durch Windenergieanlagen in Deutschland – in: *Ökologie und Gefährdung des Rotmilans *Milvus milvus* in Europa*; Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2009, 185-191

Dürr, T. (2013): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland, Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg

Dürr, T., Langgemach, T. (2006): Greifvögel als Opfer von Windkraftanlagen; *Populationsökologie Greifvogel- und Eulenarten* 5, 483-490

Dürr, T., Langgemach, T. (2012): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel (Stand 18.12.2012); Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Staatliche Vogelschutzwarte, Buckower Dorfstraße 34, 14715 Nennhausen / OT Buckow

Erickson, W. P., Johnson, G. D., Strickland, M. D., Young, D. P. Jr., Semka, K. J., Good, R. E. (2001): Avian Collisions with Wind Turbines: A Summary of Existing Studies and Comparisons to Other Sources of Avian Collision Mortality in the United States; National Wind Coordinating Committee (NWCC) Resource Document

Farfán, M. A., Vargas, J. M., Duarte, J., Real, R. (2009): What is the impact of wind farms in birds? A case study in southern Spain; *Biodivers Conserv* 18, 3743-3758

Ferrer, M., de Lucas, M., Janss, G. F. E., Casado, E., Munoz, A. R., Bechard, M. J., Calabuig, C. P. (2012): Windenergieanlagen relationship between risk assessment studies and recorded mortality in wind farms; *Journal of Applied Ecology* 49, 38-46

Folz, H.-G., GRUNWALD, T. (2014): Planmäßige Erfassung des Vogelzugs. In: *Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 1 - Allgemeiner Teil. Von C. Dietzen u. a., Flora und Fauna in Rheinland-Pfalz, Beiheft 46: 370-394.*

Fuller, R. A., Warren, P. H., Gaston, K. J. (2007): Daytime noise predicts nocturnal singing in urban robins; *Biological Letters* 3, 368-370

Garniel, A., Daunicht, W.D., Mierwald, U. & U. Ojowski (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna; Schlussbericht November 2007 / Langfassung. – FuEVorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S.. – Bonn, Kiel.

Garvin, J. C., Jennelle, C. S., Drake, D., Grodsky, S. M. (2011): Response of raptors to a windfarm; *Journal of Applied Ecology* 48, 199-209

Gatter, W. (2000): Vogelzug und Vogelbestände in Mitteleuropa. 30 Jahre Beobachtungen des Tagzugs am Randecker Maar. 656 S., Wiebelsheim

Grodsky, S. M., Behr, M. J., Gendler, A., Drake, D., Dieterle, B. D., Rudd, R. J., Walrath, N. L. (2011): Investigating the causes of death for wind turbine-associated bat fatalities; *Journal of Mammalogy* 92 (5), 917-925

Grünkorn, T., Diederichs, A., Stahl, B., Poszig, D., Nehls, G. (2005): Entwicklung einer Methode zur Abschätzung des Kollisionsrisikos von Vögeln an Windkraftanlagen; Endbericht, März 2005; Im Auftrag des Landesamtes für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein

Hötker, H., Thomsen, K.-M., Köster, H. (2005): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung

auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse; BfN-Skripten 142 (Bundesamt für Naturschutz)

Isselbacher, K., Isselbacher, T. (2001): Vogelschutz und Windenergie in Rheinland-Pfalz. LUD Rheinland-Pfalz, Materialien 2/2001. 183 S. Oppenheim

Kociolek, A. V., Clevenger, A. P., ST. Clair, C. C., Proppe, D. S. (2011): Effects of Road Networks on Bird Populations; *Conservation Biology* Vol. 25 No. 2, 241-249

Krijgsveld, K. L., Akershoek, K., Schenk, F., Dirksen, F. D. und S. (2009): Collision Risk of Birds with Modern Large Wind Turbines; *Ardea* 97 (3), 357-366

Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2014): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zubeachtensamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten; *Berichte zum Vogelschutz* 51, 15-42

Leddy, K. L., Higgins, K. F., Naugle, D. E. (1999): Effects of Wind Turbines on Upland Nesting Birds in Conservation Reserve Program Grasslands; *Wilson Bull* 111, 100-104

Liechti, F., Bruderer, B. (1986): Einfluss der lokalen Topographie auf nächtlich ziehende Vögel nach Radarstudien am Alpennordrand. *Ornithologischer Beobachter* 83, 35-66

Madders, M., Whitfield, D. P. (2006): Upland raptors and the assessment of wind farm impacts; *Ibis* 148, 43-56

Mammen, U., Mammen, K., Elias, D. (2006): Überprüfung der Empfindlichkeit ausgewählter bedrohter Vogelarten im Bereich ausgewählter beantragter Gebietsfestlegungen der Windenergie im REP Harz; Ökotop GbR

Mammen, U., Mammen, K., Kratzsch, L., Resetaritz, A., Siano, R. (2008): Interactions of Red Kites and wind farms: results of radio telemetry and field observations – in: Hötker, H. (2009): *Birds of Prey and Wind Farms: Analysis of Problems and Possible Solutions*; Documentation of an international workshop in Berlin, 21st and 22nd October 2008

Nowald, G., Mewes, W. (2013): Das Kranichjahr 2012 in Deutschland. – *Journal der Arbeitsgemeinschaft Kranichschutz Deutschland*. Das Kranichjahr 2012/13, 6-7

Pearce-Higgins, J. W., Stephen, L., Langston, R. H. W., Bainbridge, I. P., Bullman, R. (2009): The distribution of breeding birds around upland wind farms; *Journal of Applied Ecology* 46, 1323–1331

Rabin, L. A., Coss, R. G., Owings, D. H. (2006): The effects of wind turbines on antipredator behavior in California ground squirrels (*Spermophilus beecheyi*); *Biological Conservation* 131, 410-420

Rasran, L., Mammen, U., Hötter, H. (2008): Effect of wind farms on population trend and breeding success of Red Kites and other birds of prey – in: Hötter, H. (2009): Birds of Prey and Wind Farms: Analysis of Problems and Possible Solutions; Documentation of an international workshop in Berlin, 21st and 22nd October 2008

Richarz, K. (2014): Energiewende und Naturschutz – Windenergie im Lebensraum Wald, Statusreport und Empfehlungen; im Auftrag der Deutschen Wildtierstiftung (Christoph-Probst-Weg 4, 20251 Hamburg)

Richarz, K., Hormann, M., Werner, M., Simon, L., Wolf, T., Karten: Störger, L., Berberich, W. (2012): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz, Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete; erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz, und das Saarland (Frankfurt am Main) und Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (Mainz), im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Stand 19.09.2012

Rydell, J., Bach, L., Dubourg-Savage, M.-J., Green, M., Rodrigues, L., Hedenström, A. (2010): Bat mortality at Wind Turbines in Northwestern Europe; Acta Chiropterologica 12 (2), 261-274

Schaub, M. (2012): Spatial distribution of wind turbines is crucial for the survival of red kite populations; Biological Conservation 155, 111-118

Schreiber, M. (2014): Artenschutz und Windenergieanlagen – Anmerkungen zur aktuellen Fachkonvention der Vogelschutzwarten; NuL 46 (12), 361-369

Smallwood, K. S. (2007): Estimating Wind Turbine-Caused Bird Mortality; Journal of Wildlife Management 71, 2781-2791

Sterze, J., Pogacnik, M. (2008): THE IMPACTS OF WIND FARMS ON ANIMAL SPECIES; Acta Veterinaria (Beograd) Vol. 58, No. 5-6, 615-632

Südbeck, P., Bauer, H.-G., Boschert, M., Boye, P., Knief, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands; 4. Fassung 30. November 2007

Tellería, J. L. (2009): Wind power plants and the conservation of birds and bats in Spain: a geographical assessment; Biodivers Conserv 18, 1781-1791

Whitfield, D. P., Madders, M. (2006): Deriving collision avoidance rates for red kites *Milvus milvus*; Natural Research Information Note 3, Natural Research Ltd., Banchory, UK

Anmerkung

Die inhaltliche und textliche Auswertung der in der vorliegenden Stellungnahme zitierten wissenschaftlichen Literatur (mit Ausnahme zum Thema Vogelzug) erfolgte durch Konstantin Müller, Dipl. Biologe (56477 Rennerod).

Die Auswertung der wissenschaftlichen Quellen und die Ausführungen zum Thema Vogelzug wurden von Antonius Kunz, Ornithologe (57645 Nister) erstellt.

Vorab per Telex: 06751 81120

Verbandsgemeinde Bad Sobernheim
Marktplatz 11
Fachbereich 3 – Natürliche Lebensgrundlagen -

55566 Bad Sobernheim



21.03.2017 – CS/nb
dB/d437-17

Sehr geehrte Damen und Herren,

kraft **beigefügter** Vollmacht zeigen wir an, dass uns Herr [redacted]
[redacted] mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen
beauftragt hat.

Im Rahmen der Offenlage der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim, Sachlicher
Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ vom 17.02.2017 – 21.03.2017, erheben wir
namens und im Auftrag unseres Mandanten die nachfolgende Stellungnahme:

Die ausgelegten Planungsunterlagen im Zuge der sog. förmlichen Bürgerbeteiligung
gem. § 3 Abs. 2 BauGB des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“
rechtfertigen nicht die Ausweisung einer Vorrangzone Windenergie im Verbands-
gemeindegebiet im Hinblick auf die Eignungsfläche 9 – Bärweiler, Kirschroth –
Schwarzenberg -. Die ausgelegten Planungsunterlagen sind zum Teil unvollständig
und zum Teil überaltert. Insbesondere im Hinblick auf den Artenschutz ist eine
Nachbegutachtung des Naturraumes dringend angezeigt.

1.

Wir verweisen insoweit auf das Urteil des OVG Koblenz vom 15.11.2012 - 1 C 10412/12.OVG:

„Auch die Bedenken bezüglich der Aktualität des Fachbeitrages zum Naturschutz, der vom September 2010 stammt, greifen nicht durch. Denn ein zeitlicher Abstand von weniger als 2 Jahren zum maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt (Satzungsbeschluss des Stadtrates im Februar 2012) erscheint auch bei Ermittlungen zum Naturschutz ohne weiteres vertretbar, zumal dieser Zeitrahmen schon allein bei Durchführung eines Planverfahrens entsteht. Hinzu kommt, dass eine Nachbegutachtung nur dann zu fordern ist, wenn sich die der Abwägungsentscheidung zugrundeliegenden Tatsachen so erheblich ändern, dass ein Einfluss auf das Abwägungsergebnis greifbar erscheint (vgl. Urteil des Senats vom 29. Juni 2012 - 1 C 10048/12.OVG - in ESOVG).“

Im vorliegenden Fall wurden zur Auswertung faunistischer Gutachten herangezogen: Fachgutachten zur Raumnutzung des Schwarzstorches, Erweiterung Windpark Jeckenbach, Jahr 2011, Ornithologisches Fachgutachten, September 2013, Fledermauskundliches Gutachten für die Saison 2010-11, aus dem Jahr 2013. Wenn man unterstellt, dass der Beschluss über den Teilflächennutzungsplan Windkraft im Jahr 2017 durch den Verbandsgemeinderat gefasst wird, so sind die Fachgutachten betreffend Schwarzstorch und Fledermaus bereits 6 Jahre alt, das ornithologische Gutachten bereits 4 Jahre. Allgemein wird in der Rechtsprechung angenommen, dass Habitats- und Artenerfassungen in der Regel nicht älter als 3 Jahre, keinesfalls älter als 5 Jahre sein sollen, damit bei Erlass des vorzunehmenden Rechts- oder Verwaltungsaktes hinreichend Sorge getragen ist, dass der Plangeber von aktuellen Sachverhalten ausgeht und die für die Abwägung wichtigen Belange in eine ordnungsgemäße Abwägung einstellen kann. Wie bereits erwähnt, sind die Gutachten für die streng geschützten Arten „Schwarzstorch“ und „Fledermäuse“ bereits 6 Jahre alt und können daher nicht mehr als Grundlage in die Abwägungsentscheidung eingestellt werden.

Nicht nur, dass die verwandten Gutachten generell zu „alt“ sind, sondern auch die fehlerhafte Methodik bei Ermittlung der Habitate und ermittelten Arten hält einer rechtlichen Prüfung nicht stand. Art und Umfang, Methodik und Untersuchungstiefe der erforderlichen fachgutachtlichen Untersuchungen zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten im Planungsraum lassen sich mangels normativer Festlegung nur allgemein umschreiben und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten des Einzelfalls ab (stRSpr BVerwG vgl. etwa Beschluss vom 18. Juni 2007 a.a.O. Rn. 20).

Sie werden sich regelmäßig aus zwei wesentlichen Quellen speisen: der Bestandserfassung vor Ort sowie der Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und Fachliteratur, die sich

wechselseitig ergänzen können (vgl. auch Gellermann/Schreiber, Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren, 2007, S. 193 <199 ff.>). Zum einen wird in der Regel eine Bestandsaufnahme vor Ort durch Begehung des Untersuchungsraums mit dabei vorzunehmender Erfassung des Arteninventars erforderlich sein. Wie viele Begehungen zur Erfassung welcher Tierarten zu welchen Jahres- und Tageszeiten erforderlich sind und nach welchen Methoden die Erfassung stattzufinden hat, lässt sich nicht für alle Fälle abstrakt bestimmen, sondern hängt von vielen Faktoren ab, z.B. von der Größe des Untersuchungsraums, von der (zu vermutenden) Breite des Artenspektrums sowie davon, ob zu dem Gebiet bereits hinreichend aktuelle und aussagekräftige Ergebnisse aus früheren Untersuchungen vorliegen.

Zum anderen ist der Plangeber gehalten, bereits vorhandene Erkenntnisse und Literatur zum Plangebiet und den dort nachgewiesenen oder möglicherweise vorkommenden Arten, zu ihren artspezifischen Verhaltensweisen und den für sie typischen Habitatsstrukturen auszuwerten. Solche Erkenntnisse können sich – stets unter Berücksichtigung ihrer Validität und der Art ihres Zustandekommens – ergeben aus vorhandenen Katastern, Registern und Datenbanken öffentlicher Stellen, in denen über größere Zeiträume hinweg Erkenntnisse zusammengetragen werden, aus Abfragen bei den Fachbehörden und bei Stellen des ehrenamtlichen Naturschutzes, durch Auswertung von gutachtlichen Stellungnahmen aus Anlass anderer Planvorhaben oder aus Forschungsprojekten, schließlich aus der naturschutzfachlichen Literatur im Allgemeinen.

Das vorliegende Planverfahren stützt sich einzig und allein auf letzteres. Eine Bestandsaufnahme durch eine Begehung vor Ort fand offensichtlich überhaupt nicht statt. Eine planungsrechtliche Rechtfertigung, warum auf eine Begehung vor Ort verzichtet werden konnte, wenn Gutachten zu streng geschützten Arten im Naturraum vor bereits 6 Jahren durchgeführt wurden, erschließt sich dem Einwender nicht. Die Datengrundlage wurde unzureichend ermittelt.

Erschwerend kommt hinzu, dass der Naturraum durch den Einwender mittels Fotodokumentation intensiv seit einem ¼ Jahr untersucht wurde und innerhalb des sog. 1 km Radius betreffend das Vorkommen von Rotmilan und innerhalb von 3 km um das Plangebiet das Vorkommen von Schwarzstörchen beobachtet werden konnte. Die Vorkommen wurden durch Lichtbilder mit GPS – Funktion festgehalten, so dass das Artenvorkommen auch entsprechend lokalisiert werden kann.

Weiterhin gibt es Fledermausvorkommen rund um den alten Steinbruch östlich von Limbach. Die in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind in Deutschland streng geschützt. Die Fledermausarten sind bekanntlich direkt als Schlagopfer oder indirekt über Barotrauma potenziell negativ von Windkraftanlagen beeinträchtigt. Es ist daher naheliegend, dass der Standort Schwarzenberg auch in dieser Hinsicht zur erheblichen Beeinträchtigungen führen wird, die aber naturschutzrechtlich unzulässig sind.

Darüber hinaus wurde bereits in der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durch die Forstverwaltung vorgetragen, dass sich durch das Gebiet ein Wildkatzenkorridor zieht und auch das Jagdgebiet sich hierin befindet. Es finden sich in der Planbegründung hierzu keine Aussagen.

Diese gesamten Beobachtungen werden untermauert durch die Beobachtung des Jagdpächters, dessen Stellungnahme in **Anlage** beigefügt ist.

Entgegen der Ausführungen des Erläuterungsberichts und der Planbegründung sind auch bei der Eignungsfläche Nr. 9 somit harte Ausschlusskriterien einschlägig, die eine Ausweisung des Gebietes als Vorrangfläche für Windenergienutzung ausschließen. Dies ist bislang ganz offensichtlich nur deshalb nicht offenbar geworden, weil auf veraltetes Datenmaterial zurückgegriffen und auf eine Begehung des Wirkkreises der beabsichtigten Windenergieanlagen verzichtet wurde.

2.

Weiterhin sind die abwägungserheblichen Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht völlig unzureichend ermittelt. Bezug genommen wird auf das Hydrologische Gutachten der Fa. Wasser und Boden aus dem Jahr 2007. Westlich von Limbach werden aktuell 3 Brunnen betrieben (Limbach I, Ia und II). Mit der durchschnittlichen Fördermenge werden 35% der Wasserrechte von dem Gewinnungsgebiet Heimweiler, Limbach und Meckenbach abgedeckt. Die Limbacher Brunnen stellen somit einen wesentlichen Pfeiler in der Wasserversorgung der Verbandsgemeinde Kim-Land dar. Im Fördergebiet liegt z. T. der Grundwasserspiegel über dem Geländeniveau. Das geförderte Grundwasser besteht ausschließlich aus ehemaligem Niederschlagswasser, welches durch Versickerung aus den Rotliegend-Sedimenten der Wardener- und Sponheimer Schichten entnommen wurde. Von untergeordneter Bedeutung ist nach dem Gutachten der überlagernde Porengrundwasserleiter der Talsedimente. Die Durchlässigkeit der Wardener- und Sponheimer Schichten ist aber im Allgemeinen mäßig, sodass die Grundwasserführung in erster Linie auf Trennfugen (Kluft-Störungs- und Schichtflächen) beschränkt ist. Besondere Bedeutung gewinnen hier mehrere große Störungssysteme, die alle SSE-NNW verlaufen. Durch Pumpversuche und Berechnungen konnte in dem Gutachten der Wasser und Boden GmbH klar bewiesen werden, dass das Einzugsgebiet des Grundwassers in der Vergangenheit viel zu klein angenommen wurde und es bis Hundsbach ausgedehnt werden müsste. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang die Hundsbach-Löllbach-Strörung, die das Wassereinzugsgebiet nach Osten begrenzt, an dem „Schwarzenberg“ vorbeiführt und exakt in dem Gebiet verläuft, in dem die Windkraftanlagen geplant sind. Diese Störungszone stellt eine direkte und schnelle Verbindung zu dem Grundwasserleiter dar und dieser Bereich ist daher besonders zu schützen.

In den Planunterlagen heißt es lapidar, dass durch Windenergieanlagen keine Grundwassergefährdungen zu erwarten seien, da durch die geringe Bodentiefe der Fundamente keine

Gefährdungslagen geschaffen werden könnten. Ein konkretes Problem wurde überhaupt nicht angesprochen.

Die bislang vorliegenden Planunterlagen in Bezug zur Grundwassergefährdung führen zwingend zu einem Abwägungsausfall im Rahmen des zu beschließenden Teilflächennutzungsplanes. Auch hier ist eine tiefgreifende Studie erforderlich, inwieweit durch den Bau der Windkraftanlagen ein Schadstoffeintrag in das Grundwasser erfolgen kann.

3.

Weiterhin stellt die Ausweisung einer Vorrangfläche Windenergie in Bezug auf die Teilfläche Nr. 9 eine nicht erforderliche Planung dar, die durch keine städtebauliche Ordnung getragen wird. Die Begründung des Flächennutzungsplanes als auch des Erläuterungsberichtes beschränkt sich in weiten Teilen auf die Wiederholung von gesetzlichen und raumplanerischen Vorgaben, die der Plangeber zu beachten hat. Er verkennt aber, dass es nicht darauf ankommt, Gesetze zu replizieren, sondern Sachverhalte zu ermitteln und zu analysieren und diese Sachverhalte anhand Raumplanungs- und Gesetzbestimmungen zu beurteilen. Den Begründungen ist anzumerken, dass ein bereits vorher feststehendes Ergebnis durch abstrakt generelle Feststellungen und Sachverhaltsangaben begründet werden soll, in concreto allerdings gar keine Untersuchungen durchgeführt werden.

Neben dem Arten- und Habitatsschutz zeigt sich dieser Umstand auch an der Beurteilung der Windhöffigkeit. Diese wurde abstrakt aus dem Windatlas RLP übernommen. Nach der Richtlinie des Landes Rheinland-Pfalz darf ein Vorranggebiet Windenergie nur bei einer durchschnittlichen Windhöffigkeit von größer 5,5 m/Sek ausgewiesen werden. Aus dem Windatlas ergibt sich eine Windhöffigkeit von 5,7 m/Sek. Dabei handelten es sich um die Werte der ursprünglichen Planung, also in Höhenlage auf dem Bergrücken. Aufgrund des Anpassungsbedarfs der ausgewiesenen Vorrangfläche rücken jetzt allerdings die Windenergieanlagen vom Bergrücken in Richtung Tal. Wie in einem solchen Fall die Windhöffigkeit gleichbleiben kann, entzieht sich naturwissenschaftlichen Erkenntnissen. Die erforderliche Windhöffigkeit wurde nicht nachgewiesen.

4.

Die ausgewiesene Fläche 9 liegt vollständig in der sog. Pufferzone (5km-Zone), welche um die historische Kulturlandschaft ausgewiesen wurde. Diese Pufferzone dient einzig und allein dem Schutz der historischen Kulturlandschaft. Ein Eingriff in diese Kulturlandschaft liegt allerdings nur dann nicht vor, wenn eine solche aus plausiblen Gründen bereits im Planungsstadium ausgeschlossen werden kann. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die hierzu angefertigten Visualisierungen sind nicht ausreichend, um eine sachgerechte Beurteilung vornehmen zu können. Zum einen wurden die Visualisierungen nur von dem Gebiet der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim aus dargestellt. Vergessen wurde aber eine Visualisierung vom Gebiet der Verbandsgemeinde Kirn-Land, da die Vorrangfläche im „Grenzgebiet“ ausgewie-

sen werden soll. Ferner sind die Visualisierungen schön „gerendert“, da die Anlagen im Gegenlicht bei – wie es sich ansieht – untergehender Sonne dargestellt werden. Es wäre aber Aufgabe gewesen, die Renderings zu unterschiedlichen Uhrzeiten und Lichteinfall darzustellen, um einen umfassenden Eindruck zu erhalten.

5.

Der Teilflächennutzungsplan verstößt gegen das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung. Zwar ist es zulässig, die einzelnen Problemstellungen in ein später stattfindendes Genehmigungsverfahren zu überantworten, allerdings muss zum Zeitpunkt der Abwägung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit klar sein, dass die Konflikte im Genehmigungsverfahren auch tatsächlich gelöst werden können. Aufgrund des nur unzureichenden Abwägungsmaterials ist aber in einem späteren immissionsschutzrechtlichen Verfahren nicht sichergestellt, dass die auftretenden Konflikte tatsächlich gelöst werden können. Eine planerische Zurückhaltung ist in diesem Fall nicht indiziert.

Mit freundlichen Grüßen



den, 19-03-2017

Bestätigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Jagdpächter des Limbacher Jagdbezirkes am Schwarzenberg bestätige ich hiermit, dass am Schwarzenberg Fledermäuse beheimatet sind (z.B. unter anderem im alten Steinbruch von Kirschroth). Nur ein Fledermausmonitoring zur Typisierung kann Aufschluss darüber geben, um welche Arten, wahrscheinlich auch geschützte Arten es sich handelt.

Ich bestätige weiter, dass der Schwarzenberg sowie auch die im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Eignungsflächen 8 und 9 der Gemarkung Kirschroth/Bärweiler Lebensraum vom Rotmilan sind. Bei meinen Jagdausflügen, die ich mehrmals in der Woche am Schwarzenberg durchführe, ist der Rotmilan dauerhaft dort anzutreffen.

Des Weiteren ist der Schwarzenberg sowohl Lebensraum als auch Jagdgebiet von Wildkatzen.

Mit freundlichen Grüßen



Von: [redacted]
Gesendet: Verbandsgemeindeverwaltung Dienstag, 21. März 2017 18:00
An: BAD SOBERNHEIM Christian Schick
Cc: [redacted]
Betreff: 22. März 2017 Einspruch gegen den sachlichen Teilflächennutzungsplan Themenbereich
Abt.: 3 10 / "Windenergie" Eignungsflächen 8 und 9, Gemarkung Bärweiler/ Kirschroth;
hier: Ergänzende Angaben zu meinem Einspruch vom 17.03.2017

Sehr geehrter Herr Schick,
sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu meinem Einspruch vom 17.03.2017 teile ich Ihnen Folgendes mit:

In dem betreffenden Gebiet in der Gemarkung Kirschroth / Bärweiler kommt die geschützte Vogelart „**Rotmilan**“ (Milvus milvus) vor. Aktuell wurden von fachkundigen Personen wieder einzelne Exemplare gesichtet. Ebenso kommt die Vogelart „**Neuntöter**“ (Lanius collurio) vor.

In der Gemarkung Bärweiler, neben der L 375, kurz vor der Gemarkungsgrenze zur Gemeinde Hundsbach kommt die Vogelart „**Schwarzstorch**“ vor. Das betreffende Vorkommensgebiet befindet sich lediglich ca. 1000 m bis 1200 m vom Kopf des Schwarzenbergs entfernt.

Die für Windenergieanlagen in Frage kommenden Flächen (gesamter Großbereich Schwarzenberg) werden regelmäßig von **Zugvögeln** überflogen und auch als **Rastflächen** genutzt.

Gemäß Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland vom **25.07.2013**, wurde eine **Konkretisierung der landesweit bedeutsamen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergie vorgenommen.**

Darin ist gemäß Nr. 8.1, Unteres Nahetal, innere Gliederung, Nr. 8.1.3, die Sobernheimer Talweitung bis Kirschroth ausgeweitet. Auf Seite 42 wird explizit die Gemeinde Kirschroth angegeben.

Unter Berücksichtigung der topographischen Gegebenheiten wird man aus der Talweitung im Bereich Kirschroth in jedem Falle eine direkte Sichtachse zu potenziell geplanten WKA auf dem Schwarzenberg haben (je nach Standort Luftlinie ca. 1.200 m – 1.700 m). Der Schwarzenberg ist ohnehin mit ca. 400 m über NN schon relativ hoch; jedenfalls deutlich über den Ortslagen Kirschroth und Limbach.

Die gesamte kulturhistorische Landschaft wäre zerstört (!).

Über die Folgen für den „Weintourismus“ in Kirschroth braucht man nicht mehr zu diskutieren (70 Fremdenzimmer im Ort (!); Weinwochenenden, Wanderer aus Kurhaus Menschel, und vieles mehr).

Letztlich erlaube ich mir noch darauf hinzuweisen, dass neben den sonstigen bekannten Problemfeldern wie zum Beispiel

mehrere Wasserschutzgebiete in direkt angrenzenden Bereichen auch noch in Richtung Bärweiler der **Langenstein als Naturdenkmal** zu beachten ist. Gemäß maßgeblicher Reichsverordnung aus dem Jahre 1939 ist auch dessen **Umgebung** zu schützen. D.H. zum Beispiel: Im Umkreis von ca. 300 m – 400 m kann keine 200 m hohe WKA stehen. Jedenfalls kann man nicht so tun, als gäbe es ihn nicht.

Ich bitte diese Hinweise bei meinem Einspruch mit zu berücksichtigen und von einer Windkraftnutzung im gesamten Bereich „Schwarzenberg“ abzusehen.

Dies entspricht im Übrigen auch ganz offensichtlich dem „VG-grenzüberschreitenden“ mehrheitlichen Bürgerwillen.

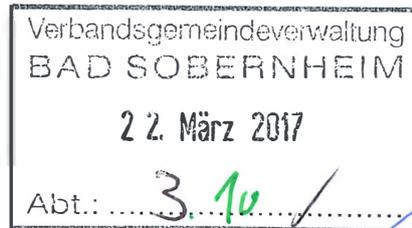
Mit freundlichen Grüßen





Limbach, den 21.03.2017

An die
Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Sobernheim
Marktplatz 11
55566 Bad Sobernheim



Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen der Offenlage der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim, Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ vom 17.02.2017 – 21.03.2017, erheben ich die nachfolgende Stellungnahme:

Die ausgelegten Planungsunterlagen im Zuge der sog. förmlichen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ rechtfertigen nicht die Ausweisung einer Windkraftkonzentrationszone im Verbandsgemeindegebiet im Hinblick auf die Eignungsfläche 9 – Bärweiler, Kirschroth – Schwarzenberg -. Die ausgelegten Planungsunterlagen sind zum Teil unvollständig und zum Teil überaltert. Insbesondere im Hinblick auf den Artenschutz ist eine Nachbegutachtung des Naturraumes dringend angezeigt.

1.

Ich verweise insoweit auf das Urteil des OVG Koblenz vom 15.11.2012 - 1 C 10412/12.OVG:

„Auch die Bedenken bezüglich der Aktualität des Fachbeitrages zum Naturschutz, der vom September 2010 stammt, greifen nicht durch. Denn ein zeitlicher Abstand von weniger als 2

A. von S. Seiter

Jahren zum maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt (Satzungsbeschluss des Stadtrates im Februar 2012) erscheint auch bei Ermittlungen zum Naturschutz ohne weiteres vertretbar, zumal dieser Zeitrahmen schon allein bei Durchführung eines Planverfahrens entsteht. Hinzu kommt, dass eine Nachbegutachtung nur dann zu fordern ist, wenn sich die der Abwägungsentscheidung zugrundeliegenden Tatsachen so erheblich ändern, dass ein Einfluss auf das Abwägungsergebnis greifbar erscheint (vgl. Urteil des Senats vom 29. Juni 2012 - 1 C 10048/12.OVG - in ESOVG).“

Im vorliegenden Fall wurden zur Auswertung faunistischer Gutachten herangezogen: Fachgutachten zur Raumnutzung des Schwarzstorchs, Erweiterung Windpark Jeckenbach, Jahr 2011, Ornithologisches Fachgutachten, September 2013, Fledermauskundliches Gutachten für die Saison 2010-11, aus dem Jahr 2013. Wenn man unterstellt, dass der Beschluss über den Teilflächennutzungsplan Windkraft im Jahr 2017 durch den Verbandsgemeinderat gefasst wird, so sind die Fachgutachten betreffend Schwarzstorch und Fledermaus bereits 6 Jahre alt, das ornithologische Gutachten bereits 4 Jahre. Allgemein wird in der Rechtsprechung angenommen, dass Habitats- und Artenerfassungen in der Regel nicht älter als 3 Jahre, keinesfalls älter als 5 Jahre sein sollen, damit bei Erlass des vorzunehmenden Rechts- oder Verwaltungsaktes hinreichend Sorge getragen ist, dass der Plangeber von aktuellen Sachverhalten ausgeht und die für die Abwägung wichtigen Belange in eine ordnungsgemäße Abwägung einstellen kann. Wie bereits erwähnt, sind die Gutachten für die streng geschützten Arten „Schwarzstorch“ und „Fledermäuse“ bereits 6 Jahre alt und können daher nicht mehr als Grundlage in die Abwägungsentscheidung eingestellt werden.

Nicht nur, dass die verwandten Gutachten generell zu „alt“ sind, sondern auch die fehlerhafte Methodik bei Ermittlung der Habitate und ermittelten Arten hält einer rechtlichen Prüfung nicht stand. Art und Umfang, Methodik und Untersuchungstiefe der erforderlichen fachgutachtlichen Untersuchungen zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten im Planungsraum lassen sich mangels normativer Festlegung nur allgemein umschreiben und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten des Einzelfalls ab (stRspr BVerwG vgl. etwa Beschluss vom 18. Juni 2007 a.a.O. Rn. 20).

Sie werden sich regelmäßig aus zwei wesentlichen Quellen speisen: der Bestandserfassung vor Ort sowie der Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und Fachliteratur, die sich wechselseitig ergänzen können (vgl. auch Gellermann/Schreiber, Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren, 2007, S. 193 <199 ff.>).

Zum einen wird in der Regel eine Bestandsaufnahme vor Ort durch Begehung des Untersuchungsraums mit dabei vorzunehmender Erfassung des Arteninventars erforderlich sein. Wie viele Begehungen zur Erfassung welcher Tierarten zu welchen Jahres- und Tageszeiten erforderlich sind und nach welchen Methoden die Erfassung stattzufinden hat, lässt sich nicht für alle Fälle abstrakt bestimmen, sondern hängt von vielen Faktoren ab, z.B. von der Größe des Untersuchungsraums, von der (zu vermutenden) Breite des Artenspektrums sowie davon, ob zu dem

Gebiet bereits hinreichend aktuelle und aussagekräftige Ergebnisse aus früheren Untersuchungen vorliegen.

Zum anderen ist der Plangeber gehalten, bereits vorhandene Erkenntnisse und Literatur zum Plangebiet und den dort nachgewiesenen oder möglicherweise vorkommenden Arten, zu ihren artspezifischen Verhaltensweisen und den für sie typischen Habitatstrukturen auszuwerten. Solche Erkenntnisse können sich – stets unter Berücksichtigung ihrer Validität und der Art ihres Zustandekommens – ergeben aus vorhandenen Katastern, Registern und Datenbanken öffentlicher Stellen, in denen über größere Zeiträume hinweg Erkenntnisse zusammengetragen werden, aus Abfragen bei den Fachbehörden und bei Stellen des ehrenamtlichen Naturschutzes, durch Auswertung von gutachtlichen Stellungnahmen aus Anlass anderer Planvorhaben oder aus Forschungsprojekten, schließlich aus der naturschutzfachlichen Literatur im Allgemeinen.

Das vorliegende Planverfahren stützt sich einzig und allein auf letzteres. Eine Bestandsaufnahme durch eine Begehung vor Ort fand offensichtlich überhaupt nicht statt. Eine planungsrechtliche Rechtfertigung, warum auf eine Begehung vor Ort verzichtet werden konnte, wenn Gutachten zu streng geschützten Arten im Naturraum vor bereits 6 Jahren durchgeführt wurden, erschließt sich mir nicht. Die Datengrundlage wurde unzureichend ermittelt.

Erschwerend kommt hinzu, dass der Naturraum durch mich mittels Fotodokumentation intensiv seit einem ¾ Jahr untersucht wurde und innerhalb des sog. 1km Radius betreffend das Vorkommen von Rotmilan und innerhalb von 3 km um das Plangebiet das Vorkommen von Schwarzstörchen beobachtet werden konnte. Die Vorkommen wurden durch Lichtbilder mit GPS – Funktion festgehalten, so dass das Artenvorkommen auch entsprechend lokalisiert werden kann.

Weiterhin gibt es Fledermausvorkommen rund um den alten Steinbruch östlich von Limbach. Die in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind in Deutschland streng geschützt. Die in Fledermausarten sind bekanntlich direkt als Schlagopfer oder indirekt über Barotrauma potenziell negativ von Windkraftanlagen beeinträchtigt. Es ist daher naheliegend, dass der Standort Schwarzenberg auch in dieser Hinsicht zur erheblichen Beeinträchtigungen führen wird, die aber naturschutzrechtlich unzulässig sind.

Entgegen der Ausführungen des Erläuterungsberichts und der Planbegründung sind auch bei der Eignungsfläche Nr.9 somit harte Ausschlusskriterien einschlägig, die eine Ausweisung des Gebietes als Vorrangfläche für Windenergienutzung ausschließen. Dies ist bislang ganz offensichtlich nur deshalb nicht offenbar geworden, weil auf veraltetes Datenmaterial zurückgegriffen und auf eine Begehung des Wirkkreises der beabsichtigten Windenergieanlagen verzichtet wurde.

2.

Weiterhin sind die abwägungserheblichen Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht völlig unzureichend ermittelt. Bezug genommen wird das Hydrologische Gutachten der Fa. Wasser und Boden aus dem Jahr 2007. Westlich von Limbach werden aktuell 3 Brunnen betrieben (Limbach I, Ia und II). Mit der durchschnittlichen Fördermenge werden 35% der Wasserrechte von dem Gewinnungsgebiet Heimweiler, Limbach und Meckenbach abgedeckt. Die Limbacher Brunnen stellen somit einen wesentlichen Pfeiler in der Wasserversorgung der Verbandsgemeinde Kirn-Land dar. Im Fördergebiet liegt z. T. der Grundwasserspiegel über dem Geländeniveau. Das geförderte Grundwasser besteht ausschließlich aus ehemaligem Niederschlagswasser, welches durch Versickerung aus den Rotliegend-Sedimenten der Wardener- und Sponheimer Schichten entnommen wurde. Von untergeordneter Bedeutung ist nach dem Gutachten der überlagernde Porengrundwasserleiter der Talsedimente. Die Durchlässigkeit der Wardener- und Sponheimer Schichten ist aber im Allgemeinen mäßig, sodass die Grundwasserführung in erster Linie auf Trennfugen (Kluft- Störungs- und Schichtflächen) beschränkt ist. Besondere Bedeutung gewinnen hier mehrere große Störungssysteme die alle SSE-NNW verlaufen. Durch Pumpversuche und Berechnungen konnte in dem Gutachten der Wasser und Boden GmbH klar bewiesen werden, dass das Einzugsgebiet des Grundwassers in der Vergangenheit viel zu klein angenommen wurde und dass es bis Hundsbach ausgedehnt werden müsste. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang die Hundsbach-Löllbach-Störung, die das Wassereinzugsgebiet nach Osten begrenzt, an dem „Schwarzenberg“ vorbeiführt und exakt in dem Gebiet verläuft, in dem die Windkraftanlagen geplant sind. Diese Störungszone stellt eine direkte und schnelle Verbindung zu dem Grundwasserleiter dar und dieser Bereich ist daher besonders zu schützen.

In den Planunterlagen heißt es lapidar, dass durch Windenergieanlagen keine Grundwassergefährdungen zu erwarten seien, da durch die geringe Bodentiefe der Fundamente keine Gefährdungslagen geschaffen werden könnten. Ein konkretes Problem wurde überhaupt nicht angesprochen.

Die bislang vorliegenden Planunterlagen in Bezug zur Grundwassergefährdung führen zwingend zu einem Abwägungsausfall im Rahmen des zu beschließenden Teilflächennutzungsplanes. Auch hier ist eine tiefgreifende Studie erforderlich, inwieweit durch den Bau der Windkraftanlagen ein Schadstoffeintrag in das Grundwasser erfolgen kann.

3.

Weiterhin stellt die Ausweisung einer Vorrangfläche Windenergie in Bezug auf die Teilfläche Nr. 9 eine nicht erforderliche Planung dar, die keine städtebauliche Ordnung trägt. Die Begründung des Flächennutzungsplanes als auch des Erläuterungsberichtes beschränkt sich in weiten Teilen auf die Wiederholung von gesetzlichen und raumplanerischen Vorgaben, die der Plangeber zu beachten hat. Er erkennt aber, dass es nicht darauf ankommt, Gesetze zu replizieren, sondern Sachverhalte zu ermitteln und zu analysieren und diese Sachverhalte anhand Raumplanungs- und Gesetzbestimmungen zu beurteilen. Den Begründungen ist anzumerken, dass ein bereits vorher feststehendes Ergebnis durch

abstrakt generelle Feststellungen und Sachverhaltsangaben beschränkt, in concreto allerdings gar keine Untersuchungen durchgeführt werden.

Neben dem Arten- und Habitatsschutz zeigt sich dieser Umstand auch an der Beurteilung der Windhöffigkeit. Diese wurde abstrakt aus dem Windatlas RLP übernommen. Nach der Richtlinie des Landes Rheinland-Pfalz darf ein Vorranggebiet Windenergie nur bei einer durchschnittlichen Windhöffigkeit von größer 5,5 m/sek ausgewiesen werden. Aus dem Windatlas ergibt sich eine Windhöffigkeit von 5,7 m/sek. Da es sich hierbei um die Eingangswerte handelte, waren dies die Messungen auf dem Bergrücken, also in der Höhenlage. Aufgrund des Anpassungsbedarfs der ausgewiesenen Vorrangfläche rücken jetzt allerdings die Windenergieanlagen vom Bergrücken in Richtung Tal. Wie in einem solchen Fall die Windhöffigkeit gleichbleiben kann, entzieht sich naturwissenschaftlichen Erkenntnissen. Die erforderliche Windhöffigkeit wurde nicht nachgewiesen.

4.

Der Teilflächennutzungsplan verstößt gegen das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung. Zwar ist es zulässig, die einzelnen Problemstellungen in ein später stattfindendes Genehmigungsverfahren zu überantworten, allerdings muss zum Zeitpunkt der Abwägung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit klar sein, dass die Konflikte im Genehmigungsverfahren auch tatsächlich geklärt werden können. Aufgrund des nur unzureichenden Abwägungsmaterials ist aber in einem späteren Immissionsschutzrechtlichen Verfahren nicht sichergestellt, dass die auftretenden Konflikte tatsächlich gelöst werden können. Eine planerische Zurückhaltung ist in diesem Fall nicht indiziert.

Mit freundlichen Grüßen

Abt.: 3

An die
Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Sobernheim
Marktplatz 11
55566 Bad Sobernheim

**Einspruch gegen den sachlichen Teilflächennutzungsplan Themenbereich „Windenergie“,
Eignungsflächen 8 und 9, Gemarkung Bärweiler / Kirschroth**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Einspruch gegen den sachlichen Teilflächennutzungsplan Themenbereich „Windenergie“ ein. Der Einspruch richtet sich gegen die Eignungsflächen 8 und 9 Gemarkung Bärweiler / Kirschroth.

Begründung:

- deutliche Unterdreifünfung der 6 km - Pufferzone - historisch wichtige Kulturlandschaft
- Gefährdung der Trinkwasservorkommen
- Gefährdung des Lebensraumes von geschützten Tierarten, wie z.B. Rotmilan
- Entwertung der Immobilien in den angrenzenden Gemeinden
- Eingriff in das Landschaftsbild
- Belastung durch Emissionen wie beispielsweise Schattenwurf und Geräusche
- Abweichung vom Raumordnungsplan, da gem. diesem in den Eignungsflächen 8 und 9 ein Vorbehaltsgebiet für Freizeit, Erholung und Landschaftsbild ausgewiesen wird, siehe auch B NatSchG

Mit freundlichen Grüßen



Anlage zu meinem Einspruch gegen den sachlichen Teilflächennutzungsplan Themenbereich Windenergie, Eignungsflächen 8 und 9, Gemarkung Bärweiler / Kirschroth

Nach den Informationen durch die Experten auf der Bürgerversammlung in Limbach und weiteren eigenen Recherchen komme ich zu dem Schluss, dass der Bau von Windrädern schon im Allgemeinen für mich nur die Bezeichnung Pseudo-Öko-Alibi, weil zusätzlich auch noch ökonomisch uneffektiv, verdient.

Im Speziellen wurden zu den sehr fraglichen „Eignungs“flächen von den Experten klare Fakten und auch Bedenken genannt, wie die Sorge um Verunreinigungen des Trinkwassers, wozu es derzeit auch kein ausreichendes Gutachten gäbe über den Raum des Zulauf des Wassers für die Limbacher Brunnen.

Alleine schon durch die Anlieferung aller Baustoffe zu den Standorten, Nutzung von Maschinen zum Bau der Windkraftträder, besteht immer das Risiko, dass Öl und weitere Chemikalien unbeobachtet in den Boden versickern. Bzw Schäden auch bei Feststellung von Auslaufen von Schadstoffen nicht weiter behandelt und abgeklärt werden könnten, wie es schon bei Umweltschäden mehrfach belegt wurde, da die dann nötige Sanierung, wenn diese überhaupt im ganzen, gebotenen Umfang noch möglich wäre, hohe Kosten verursacht.

Damit ist schon der Schutz der Lebensgrundlage Trinkwasser ein sehr hoch zählender Faktor gegen diesen Standort für Windkraftträder. Ein Gutachten ist relativ nützlich, das es den Stand heute wiedergeben kann, aber auch nie abschließend Wege von Wasser festzustellen sind, weil sich langfristig Veränderungen durch Naturgeschehen im Untergrund ergeben können. Jeder Brunnen, der heute noch Trinkwasser liefert, ist bestmöglich zu schützen in Anbetracht der immer stärker werdenden Probleme durch Schadstoffe, die nun in den wasserführenden Schichten angekommen sind.

Da es bekannt ist, dass auch Blitzschlag usw Windräder beschädigen kann, damit bis zu 6000 Liter Öle pro Windkrafttrader freigesetzt werden können, ist es alleine schon deshalb aus dieser ökologischen Sicht abzulehnen, in der Nähe von Trinkwassereinzug überhaupt Windkraftträder bauen zu wollen. Besondere, mögliche Schutzmaßnahmen sind mir derzeit nicht bekannt, zudem würde das wieder auf der ökonomischen Seite negativ hinzuaddiert werden müssen.

Weiter wird es Naturbeschädigung schon vor und bei Anlieferung der riesige Bauteile zu den geplanten Standorten und dann weit um die Windräder u. A. durch verdichteten Boden geben, was geräumig über die Fläche hinausgeht, die nur als die Maße von Standflächen angegeben wird und allen weiteren, ökologisch bedenklichen Maßnahmen für den Bau.

Anhand von Karten zur Windausbeute und den Fakten dazu ist das konkrete Vorhaben aus ökonomischer Sicht ebenso fragwürdig. Diese Art der Windenergienutzung ist keinerlei effektive Alternative für Atomstrom und Kohlekraftwerke. Sie steht für mich - auch nach Entwicklung von Speichern - in keinerlei zu akzeptierendem Verhältnis von Schaden an unserer Lebensgrundlage Natur und der Lebensqualität.

Eiswurf stellt ein weiteres Risiko dar, dem derzeit bei Ausrüstung der Anlagen dagegen nur mit Stromverbrauch begegnet werden kann. Umso bedenklicher, wenn Beheizung dann am durch Sensoren für Unwuchten stillgelegtem Windrad nötig ist, da eben grad dann kein Strom direkt aus der Winderzeugung zur Verfügung ist.

Abgesehen von meinem konkreten Einspruch gegen Windkraftträder an den bezeichneten Standorten, ist es durch die allgemein viel zu geringe Stromgewinnung zum Bedarf trotz schon

massig vorhandener Windkraftträder nie eine Alternative für den Ausstieg aus Atomstrom und Schließung von Kohlekraftwerken.

Im Gegenteil, es muss sogar an den Rückbau der Anlagen gedacht werden, der an manchen Standorten schon heute gegeben sein würde, wenn nicht wieder Naturverbrauch, Gefährdungen dadurch und sowieso hohe Kosten entgegenstünden.

Dafür dann immer weiter - nach den bestehenden Erkenntnissen über die uneffiziente Windausbeute vor allem in der Gesamtschau des Bedarfs - die menschliche Lebensgrundlage Natur so zu beeinträchtigen, die Entwicklung für weitere, und zwar effektive, Alternativen sogar behindernd, weil Windkraftträder nur eine (Alibi-)Energiewende vorgaukeln, ist ökologisch sehr unverträglich, wie auch der ökonomische Nutzen – vor allem nach Abzug jeglicher Förderung - auf der Strecke bleibt.

In diesem Kontext wird es durch die geringe Effizienz immer weiter Atomkraftanlagen und Kohlekraftwerke in Betrieb geben müssen. Oder der Strom importiert werden müssen, auch noch in Abhängigkeit von – auch maroden - Atomkraftwerken anderer Länder, was keiner braucht.

Zudem niemand sich darüber täuschen lässt:

Dass der Atomausstieg Deutschlands angesichts der weiter direkt neben uns betriebenen - und teils schon lange nachgewiesenen maroden und störanfälligen - Atomkraftwerke der Landesnachbarn nie verhindern kann, dass eben weiter eine direkte Gefährdung durch einen GaU vorhanden ist, der Deutschland ohne Umweg und sofort betrifft. Ebenso die bis heute sehr zweifelhafte Entsorgung des Atommülls und nach Abschaltung weiter strahlender Kraftwerke.

Und das auch noch sehr ange danach, wenn die Natur in Deutschland weiter belastet, sogar zerstört wird von immer mehr Windkraftanlagen.

Auch wenn es das Ziel sein muss, Atomkraftwerke überflüssig zu machen, den CO₂-Ausstoß durch Schließung von Kohlekraftwerken zu vermindern, ist Windkraft dafür so nicht dienlich. Das zeigen die nun schon länger andauernden Erfahrungen durch Erhebungen diesbezüglich und dass Windkraft die in sie gesetzten Hoffnungen in Deutschland nicht erfüllt hat und so weiter nicht erfüllen wird.

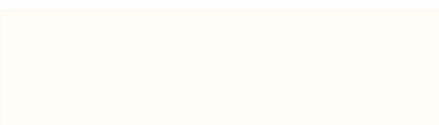
Es gibt aber die Chance, dass sich Fachleute für alternative Stromerzeugung zusammentun und vermehrt politisch unterstützt und anstatt Windkraft gefördert werden, eine echte Lösung zu finden. So, dass sich länderübergreifend eine Wende in der Stromerzeugung ergibt, die sowohl ökologisch als auch ökonomisch verträglich ist.

Das ist eben nicht die Windausbeute, denn das bedeutet Ausbeute von Natur, kostet Leben und Schädigung von Gesundheit. Beschwerden, die von Medizinern dem Infraschall zugeordnet werden, sind nicht von der Hand zu weisen und es konnte auch nicht gegenteilig belegt werden, dass Infraschall dem Menschen nicht gesundheitlich zusetzt. Solange ist von negativen gesundheitlichen Auswirkungen auszugehen und die Quelle Windkraftanlage nicht an jedem Standort in Menschnähe zu bauen, mal abgesehen, dass auch Tiere für die Störungen der Windkraftträder bewiesenermaßen empfindlich sind, bzw getötet werden.

Wer möchte denn wirklich eine weiterschreitenden Naturschädigung unter den dagegensprechenden Faktoren in der schon bekannten Ausprägung durch die Windkraftträder - und auch noch ohne wirklich effektiven Nutzen dieser - weiter bejahen? Und weiter auch in Anbetracht, dass unsere Kinder und Kindeskinde ein weitgehend intaktes Leben haben wollen?

Ich nicht.

Mit freundlichen Grüßen





4 12
gleichlaufende
Stellungsachsen

An die
Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Sobernheim
Marktplatz 11
55566 Bad Sobernheim

**Einspruch gegen den sachlichen Teilflächennutzungsplan Themenbereich „Windenergie“
Eignungsflächen 8 und 9, Gemarkung Bärweiler / Kirschroth**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Einspruch gegen den sachlichen Teilflächennutzungsplan Themenbereich „Windenergie“ ein. Der Einspruch richtet sich gegen die Eignungsflächen 8 und 9 Gemarkung Bärweiler / Kirschroth.

Begründung:

- Gefährdung der Trinkwasservorkommen
- Gefährdung des Lebensraumes von geschützten Tierarten, wie z.B. Rotmilan
- Entwertung der Immobilien in den angrenzenden Gemeinden
- Eingriff in das Landschaftsbild
- Belastung durch Emissionen wie beispielsweise Schattenwurf und Geräusche
- Abweichung vom Raumordnungsplan, da gem. diesem in den Eignungsflächen 8 und 9 ein Vorbehaltsgebiet für Freizeit, Erholung und Landschaftsbild ausgewiesen wird

Mit freundlichen Grüßen

